

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Dr. Diether Posser</i>	Kosten des Verbrechens	323
<i>Michael Walter</i>	Stellung und Bedeutung der Freiheitsstrafe aus rechtsvergleichender Sicht	325
<i>Peter Asprion</i>	Zur Situation im Strafvollzug und Perspektive der Sozialarbeit in den Vollzugsanstalten	330
<i>Frieder Dünkel</i>	Zur Situation und Entwicklung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug in der Bundesrepublik Deutschland	334
<i>Werner Petrowicz</i>	Kunst und Sozialisierung	345
<i>Waltraud Zillig</i>	Psychotherapie bei sexueller Delinquenz	347
<i>Gudrun Tolzmann</i>	Zur Frage der medizinischen Versorgung und Kostentragungspflicht von krankenversicherten Gefangenen	351
<i>Heinz-H. Wattenberg</i>	Bericht aus der praktischen Arbeit	
	Wahlpflichtangebot: Kreatives Training	355
	Aktuelle Informationen	357
	Für Sie gelesen	364
	Neu auf dem Büchermarkt	373
	Aus der Rechtsprechung	373

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Diether Posser</i>	Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf
<i>Prof. Dr. Michael Walter</i>	Universität zu Köln, Kriminologische Forschungsstelle des Kriminalwissenschaftlichen Instituts. Albertus-Magnus-Platz, 5000 Köln 41
<i>Peter Asprien</i>	Sozialarbeiter, Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugs- anstalten e.V., Am Güllenacker 16, 7801 March
<i>Dr. Frieder Dünkel</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.
<i>Dr. Werner Petrowicz</i>	Pontlatzer Straße 48, A-6020 Innsbruck
<i>Waltraud Zillig</i>	Dipl.-Psych., Justizvollzugsanstalt Siegburg, Luisenstraße 90, 5200 Siegburg
<i>Gudrun Tolzmann</i>	Regierungsrätin z.A., Justizvollzugsanstalt Hamm, Marker Allee 46, 4700 Hamm 1
<i>Heinz-H. Wattenberg</i>	Ruschenbrink 2, 3250 Hameln 1
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11
<i>Karl Schmelcher</i>	Amtsrat, Vollzugsanstalt Ulm, 7900 Ulm
<i>Dr. Gerhard Nagel</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V., Eberhardtstraße 6/II, 7900 Ulm
<i>Dr. Johannes Feige</i>	Regierungsdirektor a.D., Barbarossastraße 49, 4050 Mönchengladbach 1
<i>Bernd Schaaf</i>	Lerchesflurweg 37, 6600 Saarbrücken 1

Kosten des Verbrechen

Rede des damaligen Justizministers und jetzigen Finanzministers Dr. Diether Posser anlässlich der Einführung des Leitenden Oberstaatsanwalts Kimmel in Duisburg am 29. Mai 1985

Die meisten unter uns werden Swifts „Gullivers Reisen“ als anregende Lektüre für Kinder oder Jugendliche in Erinnerung haben. Geschrieben wurde dieses Buch jedoch in der Absicht, der englischen Gesellschaft des beginnenden 18. Jahrhunderts einen kritischen Spiegel vorzuhalten. In dem Teil „Reise nach Lilliput“ wird auch die Kriminalpolitik unter die satirische Lupe genommen. So berichtet Swift augenzwinkernd, in Lilliput werde ein über 73 Monate hinweg straftatenfreies Leben mit der Verleihung eines nicht erblichen Ehrentitels und mit Bargeld belohnt. In einer zeitgenössischen Illustration ist Justitia demgemäß mit einem offenen Geldbeutel dargestellt, aus dem sie wie aus einem Füllhorn ihre Gaben verteilt. Justitia mit Scheckheft anstelle des Schwertes – eine recht ungewöhnliche Vorstellung.

Swifts kriminalpolitischer Alternativvorschlag führt zu einem Aspekt der Kriminalpolitik, der zu Unrecht bisher vernachlässigt worden ist: Bei der Kriminalität und ihrer Bekämpfung sind auch *wirtschaftliche* Faktoren zu bedenken. Es ist schon aufschlußreich, sich zu vergegenwärtigen, wieviel Geld die Kriminalität unsere Gesellschaft kostet. Diese Kosten lassen sich zwar nicht präzise beziffern, aber es gibt eine Reihe von Anhaltspunkten, die wenigstens die Größenordnung verdeutlichen.

Nach Schätzungen der Polizei ist im Jahre 1984 in Nordrhein-Westfalen der Geldwert der rechtswidrig erlangten Güter auf 2,2 Milliarden DM zu beziffern; hinzugerechnet werden müßten die bei den Delikten entstandenen Sach- und Folgeschäden, die häufig erheblich über dem unmittelbaren Schaden liegen dürften. Der den staatsanwaltlichen Anklagen zugrundeliegende Schaden der Wirtschaftskriminalität betrug in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1983 ca. 330 Millionen DM; und das ist allenfalls die Spitze des Eisberges; das Dunkelfeld ist hier besonders groß.

Kosten der Kriminalität sind auch die privaten Aufwendungen für Vorbeugung und Vorsorge, also Diebstahls- und Einbruchversicherungen, Sicherheitsschlösser, Alarmanlagen, Tresore, Wachmannschaften usw.; nach einem Bericht des „Spiegel“ belief sich die Summe der Aufwendungen der Bundesbürger für sicherheitstechnische Maßnahmen gegen Kriminalität im Jahre 1983 auf 6 Milliarden DM.

Ein weiterer großer Kostenfaktor sind schließlich die *öffentlichen* Ausgaben für Kriminalprävention, Strafrechtspflege und Strafvollzug. Aktuelle Angaben für den Geschäftsbereich des Innenministers liegen mir nicht vor. Bei überschlägiger Rechnung, die nicht durch tatsächliche Erfahrungswerte gesichert ist, beliefen sich im Jahre 1983 in Nordrhein-Westfalen die Nettokosten der Strafrechtspflege im Bereich der Justiz auf ca. 470 Millionen DM; der Strafvollzug kostete ca. 452 Millionen DM. Das macht insgesamt fast eine Milliarde DM. Legt man diese Summe auf die Zahl der in Nordrhein-Westfalen Verurteilten des Jahres 1983 (218.960) um, so entfielen auf eine Verurteilung durchschnittliche Justiz-

kosten in Höhe von ca. 4.200,- DM. Diese Hinweise mögen als Beleg dafür ausreichen, daß die Kriminalität mit Milliardenbeträgen zu Buche schlägt. Und das bedeutet eine entsprechende Verknappung der gesellschaftlichen Ressourcen für andere Ziele und Aufgaben, wie etwa den Ausbau öffentlicher Dienstleistungen im schulischen oder gesundheitlichen Bereich. Auf lange Sicht werden wir angesichts der genannten Größenordnungen prüfen müssen, ob in unseren kriminalpolitischen Konzepten volks- und betriebswirtschaftliche Überlegungen stärker zu berücksichtigen sind.

Erste Voraussetzung dafür wäre die *genauere* Kenntnis von den Kosten und Folgekosten der Kriminalität, wie sie in den Vereinigten Staaten schon vor 20 Jahren ansatzweise ermittelt worden sind. Solchen Ermittlungen haftet aber von vornherein das Manko an, daß *die* Kriminalität nicht zuverlässig bestimmt werden kann, daß es wohl immer ein nicht quantifizierbares Dunkelfeld nicht registrierter Kriminalität geben wird. Hinzu kommt noch etwas anderes: Wie es vom Standpunkt der Betrachtung abhängt, ob Lohnzahlung ein Ausgaben- oder ein Einnahmefaktor ist, so hängt die Bestimmung der Kosten einer Straftat davon ab, auf wen die wirtschaftlichen Folgen dieser Straftat bezogen werden. Sie können bezogen werden auf den Täter, das direkte Opfer, den Justizhaushalt oder die Volkswirtschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese verschiedenen Kostenzurechnungen miteinander zusammenhängen und sich gegenseitig beeinflussen. Ein Beispiel: Für den Eigentümer ist der Diebstahl seines Kraftfahrzeuges ein Verlust. Für den Dieb ist der gleiche Vorgang wirtschaftlich ein Gewinn. Für die Automobilindustrie bedeutet der Diebstahl möglicherweise einen Produktionszuwachs, also auch Gewinn. Der Gewinn der Automobilindustrie erhöht das Steueraufkommen, ist somit wiederum für die Gesellschaft ein Gewinn. Andererseits muß die Gesellschaft für diesen Diebstahl bezahlen, indem sie für seine Aufklärung und Sanktionierung Polizei und Justiz einsetzt. Dieses Gedankenspiel läßt sich weiter fortsetzen. Die Frage ist, was schließlich unter dem Strich als Saldo steht. Die *genauen* Kosten der Kriminalität unter diesen Gesichtspunkten dürften immer eine unbekannte Größe bleiben. Weiter könnte es führen, die volkswirtschaftliche Ebene der Betrachtung zu verlassen und sich einen differenzierten Überblick über den Umfang zu verschaffen, in dem öffentliche und private Haushalte zur Vorbeugung vor oder zur Bekämpfung von Kriminalität investieren, und was das Ergebnis dieser Investitionen ist.

Um es deutlich zu sagen: Ich meine nicht Kosten-Nutzen-Analysen, wie sie die allgemeinen Haushaltsplanvorschriften für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung vorsehen. Solche Analysen dürften sich im Bereich der Kriminalpolitik kaum durchführen lassen. Denn der Nutzen kriminalpolitischer Maßnahmen ist weitgehend nicht in monetären Größen zu erfassen. Ein wesentlicher Nutzenfaktor der Kriminalitätsbekämpfung sind das Sicherheitsgefühl und die Rechtstreue der Bürger. Dies läßt sich aber nicht in Deutscher Mark messen.

Der *wichtigste* Nutzen staatlicher Kriminalitätsbekämpfung besteht darin, daß weniger Bürger Opfer von Straftaten werden. Was Opfer von Straftaten erleiden oder was Bürgern durch eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung oder

Kriminalitätsverhinderung erspart wird, läßt sich häufig nur zu geringen Teilen oder überhaupt nicht in Mark und Pfennig ausdrücken, sondern nur psychologisch oder medizinisch bestimmen. Mehr verspreche ich mir von Kosten-Wirksamkeits-Analysen, also von Untersuchungen, die Aufwand und eben nicht monetär bestimmtes Ergebnis in Beziehung zu einander setzen.

Zu fragen wäre beispielsweise, ob die staatlichen Investitionen in die Kriminalitätsbekämpfung allen Teilen unserer Bevölkerung in gleichem Maße zugute kommen. Aufschlußreich erschiene mir auch eine Beantwortung der Frage, ob sich die öffentlichen Ausgaben zur Eindämmung der Kriminalität auf bestimmte Eigentumsdelikte und -täter mehr als auf andere richten. Schenkt man den Untersuchungen über nicht bekannt gewordene Kriminalität, also den „Dunkelfelduntersuchungen“, Glauben, so sind insbesondere Eigentumsdelikte in allen Schichten der Bevölkerung annähernd gleich häufig. Andererseits finden sich unter den Verurteilten überwiegend Angehörige vergleichsweise einkommensschwacher Schichten. Es wäre zu prüfen, ob wir die uns verfügbaren finanziellen Mittel so einsetzen, daß für jeden Täter das Risiko der Aburteilung wirklich gleich ist, wie es das Legalitätsprinzip verlangt. Daß davon nicht immer ausgegangen werden kann, belegt beispielsweise die Geschichte der Wirtschaftskriminalität und ihrer Behandlung durch die Strafrechtspflege. Die herkömmliche Ausstattung und Organisation der Staatsanwaltschaften reichte früher wohl aus, um der klassischen Eigentums- und Vermögenskriminalität wirksam zu begegnen. Wirtschaftsdelikte konnten damit jedoch vergleichsweise wenig wirksam aufgeklärt werden. Erst durch die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und die Einstellung von Wirtschaftsspezialisten konnten mehr Wirtschaftsdelikte aufgeklärt und eine entsprechend größere Zahl von Straftätern verurteilt werden. Hinsichtlich der Verstöße gegen die dem Umweltschutz dienenden Straf- und Bußgeldbestimmungen stehen wir heute vor ähnlichen Problemen. Unter Kosten-Wirksamkeitsgesichtspunkten wäre auch zu fragen, wie sich die materiellen Aufwendungen des Staates auf die drei Bereiche Vorbeugung, Bestrafung und Resozialisierung verteilen und ob oder wie sich diese Bereiche gegenseitig beeinflussen. So wäre es wünschenswert, zu wissen, ob etwa vermehrte Ausgaben für die Vorbeugung zu entsprechend verminderten Ausgaben für die Strafverfolgung und die Resozialisierung führen. Möglicherweise könnte das gesamte Ausgabenvolumen für Kriminalpolizei und Strafjustiz verringert werden durch eine Verlagerung finanzieller Schwerpunkte von der Bestrafung auf die Vorbeugung.

Damit ist das Verhältnis von Aufwand und Erfolg in der Strafrechtspflege angesprochen. Auf besondere Schwierigkeiten stößt die Erfolgskontrolle bei den vorbeugenden Maßnahmen. Es ist naturgemäß schwer, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, in welchem Umfang Kriminalität durch vorbeugende Maßnahmen verhindert wurde. Über Erfolg und Mißerfolg von Bestrafung und Resozialisierung sind der Wissenschaft nur recht vordergründige Angaben bekannt. Angaben über Rückfallquoten und ähnliches sind nicht ohne weiteres den Maßnahmen oder den fehlenden Maßnahmen der Strafrechtspflege zuzuschreiben. Es sei denn, man unterstellte, für Straftat und Straftäter sei grundsätzlich nichts

anderes von Bedeutung als das, was die Strafrechtspflege oder der Strafvollzug tut oder läßt.

Weiter führten wahrscheinlich – in Anführungsstrichen – „betriebswirtschaftliche“ Analysen, wenn bestimmte Maßnahmen gezielt auf das Verhältnis von finanziellem Aufwand und Erfolg untersucht würden. Alternative Resozialisierungsmaßnahmen könnten daraufhin geprüft werden, mit welcher Maßnahme bei gleichen Kosten der größere Erfolg erzielt werden kann oder welche Maßnahme bei gleichem Erfolg kostengünstiger ist. Solche Alternativen sind – jedenfalls bei bestimmten Tätergruppen – Bewährungshilfe oder Strafvollzug. Für den US-Bundestaat *Kalifornien* wird beispielsweise berichtet, daß sich bei wesentlich höheren Erfolgsquoten als im Strafvollzug die jährlichen Kosten eines erwachsenen Probanden der *Bewährungshilfe* auf 200 Dollar belaufen; demgegenüber verursachte ein Strafgefangener jährlich 2.000 Dollar an Kosten; die Kosten für den Neubau einer Vollzugsanstalt betragen 13.000 Dollar pro Gefangenen. Für den US-Bundesstaat *New Mexico* wird berichtet, daß eine Verdreifachung der Zahl der *Bewährungshelfer* die Zahl der Strafgefangenen um ein Drittel verminderte, was im Ergebnis zu einer Einsparung von 4 Millionen Dollar Vollzugskosten und Kosten der Sozialbehörden führte. Für die Bundesrepublik Deutschland wird man davon ausgehen können, daß das Verhältnis von Kosten und Erfolg durch die (allerdings natürlich in erster Linie kriminalpolitisch motivierten) *Strafrechtsreformgesetze* erheblich verbessert worden ist. Und zwar namentlich dadurch, daß kurzfristige Freiheitsstrafen weitgehend beseitigt und die Möglichkeiten der Geldstrafe sowie der Strafaussetzung zur Bewährung und der bedingten Entlassung wesentlich erweitert worden sind. Trotz dieser viel weniger kostenaufwendigen Maßnahmen ist die Zahl der bekanntgewordenen Straftaten zumindest nicht stärker gestiegen als in den Jahren vor den Reformgesetzen.

Im Jahre 1984 kostete ein unter Bewährungsaufsicht gestellter Verurteilter ca. 5,- DM und ein Strafgefangener ca. 80,- DM pro Tag. Einen gleichen Resozialisierungserfolg vorausgesetzt, wäre demnach die *Bewährungshilfe 16mal kostengünstiger als der Strafvollzug*. Solche Kostenvergleiche sind schon oft angestellt worden, sie sind aber in dieser Form irreführend. Denn eine Bewährungsaufsicht wird in der Regel für einen Zeitraum von mehreren Jahren angeordnet, während die entsprechenden zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen oder nach Teilverbüßung ausgesetzten Reststrafen in der Masse der Fälle von wesentlich kürzerer Dauer sind. Realistischer wäre der Kostenvergleich zwischen einer dreijährigen Bewährungsaufsicht und dem Vollzug einer sechsmonatigen Freiheitsstrafe. Dann lautet die Kostenrelation *Bewährungshilfe und Strafvollzug etwa 1 : 3*.

Bei dem Kostenvergleich beider Institutionen ist noch zweierlei zu berücksichtigen: Die *Bewährungshilfe* erscheint auch deshalb so kostengünstig, weil die finanzielle Situation des Landes es nicht erlaubt hat, daß der personelle und sonstige Ausbau der *Bewährungshilfe* mit der ständigen Zunahme der Probanden Schritt hielt. Und durch eine Verringerung der Gefangenenanzahl zugunsten einer vermehrten Unterstellung unter *Bewährungsaufsicht* ließen sich die *Strafvollzugskosten* erst längerfristig verringern. Ein großer Teil dieser Kosten fällt unabhängig von der Zahl der Gefangenen

an, z.B. Personalkosten, Baukosten, Bauunterhaltungskosten und allgemeine Investitionskosten.

Der Kostenvorteil der Bewährungshilfe gegenüber dem Strafvollzug war – außer den im Vordergrund stehenden kriminalpolitischen Erwägungen sowie der drohenden, in anderen Bundesländern schon vorliegenden Überbelegung der Vollzugseinrichtungen – ein maßgeblicher Gesichtspunkt für die Gesetzesinitiative des Landes Nordrhein-Westfalen zum *Ausbau* des Instituts der *Strafaussetzung zur Bewährung*. Diese Initiative ist, wie Sie wissen, im vergangenen Jahr im Bundesrat gescheitert. Der entsprechende Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht nur einen halbherzigen Ausbau der Strafaussetzung zur Bewährung vor und läßt damit außer dem kriminalpolitischen Fortschritt – trotz der allenthalben angespannten Haushaltssituation – auch den jedenfalls längerfristig gegebenen *Kostenvorteil* der Bewährungshilfe weitgehend unberücksichtigt.

Eine verstärkte Inanspruchnahme der Bewährungshilfe hätte nicht unmittelbar zur Folge, daß die auf die entsprechende Zahl von Gefangenen entfallenden Strafvollzugskosten in vollem Umfange gespart würden. Genauso wenig ist davon auszugehen, daß ein Sinken der amtlich festgestellten Kriminalitätsrate notwendig und unmittelbar einen entsprechenden Rückgang der staatlichen Ausgaben zur Bekämpfung der Kriminalität zur Folge haben könnte. Daß dies nicht der Fall ist, hat eine von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika eingesetzte Kommission ausdrücklich festgestellt. Es wäre auch nicht nur unrealistisch, sondern unverantwortlich, aus einem anhaltenden Rückgang amtlicher Kriminalitätszahlen die Konsequenz zu ziehen, weniger Mittel in die Kriminalitätsbekämpfung zu investieren. Denn die amtlichen Kriminalstatistiken geben, wie bereits erwähnt, nicht die ganze Wirklichkeit, d.h. den ganzen Umfang der Kriminalität wieder. Sie zeigen nur, wieviel wie beschaffene Kriminalität wir mit unseren – ja auch ökonomisch bedingten – Ressourcen ermitteln und ahnden. Wären die Möglichkeiten für die Strafverfolgung kleiner oder größer als sie es sind, so wäre die Zahl der Verdächtigen und der Verurteilten und damit „die Kriminalität“ geringer oder größer, als wir sie statistisch ausweisen.

Meine Damen und Herren, abschließend möchte ich noch einen weiteren Aspekt des Themas „Kosten des Verbrechens“ ansprechen. Viele kriminologische Untersuchungsergebnisse sprechen dafür, daß Kriminalitätsraten zu einem erheblichen Teil abhängen von sozialen Problemen oder Mißständen. Auch aus ökonomischer Sicht stellt sich die Frage, ob es nicht besser wäre, bereits an der Ursprungsstelle verstärkt und planvoll finanzielle Mittel einzusetzen – und nicht erst dann, wenn die Folgen dieser Mißstände sich in Gestalt von Kriminalität zeigen und in vielen Fällen kaum noch positiv zu beeinflussen sind. Eine Durchsetzung tatsächlicher Chancengleichheit in allen Lebensbereichen könnte zu einer Verringerung der Kriminalität führen. Daraus folgt, daß Kriminalpolitik und Sozialpolitik nicht getrennt voneinander betrieben werden dürfen. Kriminalpolitik und Sozialpolitik müssen vielmehr aufeinander bezogen geplant und hinsichtlich ihres Aufwandes in einer Zusammenschau gesehen werden. Gute Sozialpolitik ist nicht nur die aus humanen Gründen beste, sondern wahrscheinlich auch die am wenigsten Kosten verursachende Kriminalpolitik.

*Stellung und Bedeutung der Freiheitsstrafe aus rechtsvergleichender Sicht**

Michael Walter

1. Das Verständnis der Freiheitsstrafe aus der geschichtlichen Entwicklung: Die Freiheitsstrafe als Surrogat und Surrogate zur Freiheitsstrafe

Jescheck bezeichnet in dem von ihm herausgegebenen dreibändigen Werk über die Freiheitsstrafe diese mehrfach als das Rückgrat des Strafsystems. Diese Charakterisierung erscheint durchaus treffend, kann aber in verschiedener Weise verstanden werden. Geht man von unserem gegenwärtigen kriminalrechtlichen Rechtsfolgensystem aus, ist die Bedeutung der Freiheitsstrafe nicht auf die vergleichsweise wenigen Fälle der vollstreckbaren Freiheitsstrafe beschränkt, deren Anteil von *Kürzinger* (im dritten Band, Landesbericht für die Bundesrepublik Deutschland, S. 1737 f.) mit 6,5%, bezogen auf alle im Jahre 1982 nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten, angegeben wird (s. S. 1868). Sie „stützt“ außerdem die immer bedeutsamer gewordene anfängliche und nachträgliche Straf(rest)aussetzung, die unter dem „Damoklesschwert“ des Widerrufs steht, und ebenso die bei weitem häufigste Geldstrafe (ca. 85%), die im Falle der Uneinbringlichkeit mit der Ersatzfreiheitsstrafe bewehrt ist. Eine solche Betrachtung bleibt freilich noch sehr vordergründig, denn sie bezieht nicht die sozialen Wirkungen mit ein, die vom Strafvollzug ausgehen. Die Bedeutung der Freiheitsstrafe läßt sich adäquat nur erfassen, wenn man Strafe und Strafvollzug in ihrem Zusammenspiel begreift. Deswegen war die Entscheidung *Jeschecks*, Strafe und Strafvollzug gemeinsam darzustellen, sehr sachgerecht und angesichts der traditionellen Trennung des materiellen Strafrechts vom Vollzugsrecht keineswegs selbstverständlich. Der Strafvollzug demonstriert den Bürgern die Einlösung der Strafdrohungen, er macht die Strafprozeduren sichtbar und erfahrbar, etwa im Gegensatz zur Geldstrafe, die gleichsam im Verborgenen abgewickelt wird. Insofern können von der Freiheitsstrafe besondere generalpräventive als auch „beruhigende“ sozialpsychologische Auswirkungen erwartet werden (s.a. § 2 Satz 2 StVollzG: Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten). Abgesehen von dem ständigen Nachweis, daß Freiheitsstrafen nicht nur angedroht, sondern auch tatsächlich vollstreckt werden, bleibt der reale Hintergrund derartiger sozialpsychologischer Fernwirkungen allerdings in vielfacher Hinsicht zweifelhaft und dunkel, nicht nur weil die Anzahl der Haftplätze begrenzt ist, sondern ebenso weil häufiger die sozialschädlichsten Bürger nicht einsitzen (oder erst zu einer Zeit, zu der sie keinen Schaden mehr anrichten, wie

*) Zugleich eine Besprechung von Hans-Heinrich Jescheck (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht (Rechtsvergleichende Untersuchungen zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Hrsg. vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i.Br. durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck 3. Folge Band 16.1, 16.2, 16.3). Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1983, 1984. XIII, XIII, XIII, 2172 Seiten.

beispielsweise die NS-Täter) und demgegenüber viele kurze Strafen von Gefangenen verbüßt werden, deren „Gefährlichkeit“ begrenzt ist und bei denen eine Sicherung, bedingt durch die kurzen Verbüßungszeiten, ohnehin kaum erreicht wird.

Die Vorstellung von der Freiheitsstrafe als dem Rückgrat des Sanktionssystems führt allerdings auch leicht zu Mißverständnissen, soweit nämlich Freiheitsstrafe und Strafvollzug als unverrückbare Größen angesehen werden, die gewissermaßen genauso notwendig zu unserer sozialen Umwelt hinzugehören wie Schulen, Gerichte oder Postämter. Die Wahrnehmung des vorhandenen Gestaltungsspielraums, innerhalb dessen Freiheitsstrafe verzichtbar ist, wird vor allem durch die von *Jescheck* mit Recht kritisierte Utopie der vollständigen Abschaffung der Gefängnisse erschwert, die es den konservativen Kriminalpolitikern immer wieder leicht macht, schon die Suche nach Alternativen als ersten Schritt der Entfernung von den Realitäten anzusehen. Zunächst gilt es, sich die historische Bedingtheit der Freiheitsstrafe bewußt zu machen. Dazu liefert das vorliegende Werk knappe, jedoch ausreichende Informationen. Zwar ist es als Querschnittsanalyse angelegt, das „Recht und Praxis der Freiheitsstrafe und ihrer Surrogate“ (s. Vorwort S. VI) in 23 Landesberichten schildert, wobei die Landesberichte im allgemeinen auf dem Stand der Jahre 1981, 1982 gehalten sind und die vergleichende Zusammenfassung *Jeschecks* im dritten Band (S. 1939 bis 2163) den Stand von Mitte 1983 wiedergibt (also neueste Änderungen über die Landesberichte hinaus mit umfaßt). Doch trotz der Schwerpunktsetzung im derzeit geltenden Recht enthalten die drei Bände außerdem den historischen Längsschnitt. Sowohl die einheitlich gegliederten Landesberichte als auch die dementsprechend geordnete Zusammenschau *Jeschecks* bringen einen gerafften einleitenden historischen Teil, der die betreffenden Regelungen als gewordene versteht, der erst deutlich macht, warum das Recht in einer bestimmten Richtung verändert worden ist. Führt man sich diese geschichtliche Dimension vor Augen, erscheint die Freiheitsstrafe als eine vergleichsweise junge Sanktion, die entsprechend unserem heutigen Verständnis als grundsätzlich befristete Entziehung der Fortbewegungsfreiheit mit dem Anspruch humaner Behandlung und ohne Tendenz zur Existenzvernichtung erst im 16. Jahrhundert entstanden ist. Die vollkommen unterschiedlichen Funktionen und die damit einhergehenden unterschiedlichen Notwendigkeiten oder Unverzichtbarkeiten der Freiheitsstrafe erhellen bereits bei einer Berücksichtigung der stark schwankenden Haftzeiten, denen zufolge die Bedeutungsspanne der Freiheitsstrafe vom kurzen „Denkzettel“ bis hin zum tiefen Eingriff in das gesamte Leben reicht. Von geringerem Gewicht ist demgegenüber die nähere rechtliche Qualifikation, weswegen die thematische Eingrenzung auf die Freiheitsstrafe des Erwachsenenrechts und somit die grundsätzliche Ausklammerung des Jugendrechts und des Rechts der stationären Maßregeln in den Darstellungen nicht unproblematisch ist.

Das Rückgrat muß folglich als relativ jung angesehen werden und ist seinerseits ebenfalls ein „Surrogat“, ein Ersatz gewesen für Leibes- und Lebensstrafen (dazu s. *Jescheck* S. 1951). Die lebenslange Freiheitsstrafe wird nur vor diesem Hintergrund verständlich, sie schien gleichsam die „natürliche“ Alternative zur Hinrichtung zu sein. Je mehr jedoch dieser Ursprung unserem Bewußtsein entrückte, desto mehr waren wir in der Lage, die Grausamkeit und Fragwür-

digkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe zu erkennen, weil sie, aus dem Kontext der Tötung entfernt, nicht mehr vorrangig als ein wohltuendes Minus zur Tötung erschien. Freiheitsstrafe als Rückgrat darf nicht im Sinne einer Fixierung auf die Freiheitsstrafe aufgefaßt werden. Als eine solche Fixierung kann man jedoch die Vorgänge begreifen, die der von *Jescheck* mehrfach erörterten „Krise der Kriminalpolitik“ zugrunde lagen. Gemeint sind die hohen Erwartungen und anschließenden Enttäuschungen gegenüber einem therapeutisch gestalteten Strafvollzug. Die Krise beruhte letztlich auf einem zu kurz gefaßten Kriminalitätsverständnis (Kriminalität als krankheitsähnliche Erscheinung). Die nahezu vollständige Verfügbarkeit des Delinquenten im Vollzug, seine Bereitstellung zu heilsamer „intensiver Einwirkung“ wurden angesichts der ganz erheblichen Therapieschwierigkeiten überbewertet. Der Blick zurück auf die tatsächlichen Auswirkungen des Vollzuges dürfte den Sanktionswandel, mithin die Suche nach „Surrogaten“ zur Freiheitsstrafe, begünstigt haben. In dem von *Jescheck* verwendeten Begriff des Surrogats schwingt freilich leicht die Einschätzung mit, als sei das Eigentliche oder Echte, das lediglich ersetzt werde, nach wie vor die Freiheitsstrafe. Dem aber läge ein statisches, die Entwicklungsperspektive vernachlässigendes Verständnis zugrunde. *Jescheck* selbst überwindet es, wenn er am Schluß seiner Ausführungen den Bogen der Alternativen äußerst weit spannt und beispielsweise sogar auf Verfahrenseinstellungen gemäß § 153a StPO oder das Absehen von Strafe zu sprechen kommt (s. S. 2113 f.).

2. Ertrag und Grenzen eines Rechtsvergleichs zur Freiheitsstrafe

Wie nun ist die Gesamtdarstellung des näheren angelegt? Als rechtsvergleichendes Werk stellen die drei Bände die Regelungen zur Freiheitsstrafe in den einbezogenen Ländern nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet zusammen. So wird es möglich, die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik mit den jeweiligen Vorschriften in anderen Staaten zu vergleichen, die Bundesrepublik mithin im internationalen Vergleich zu verorten. Der umfangreichste der drei Bände, der erste (A), der die europäischen Landesberichte enthält, bezieht sich auf Belgien, die DDR, England, Frankreich, Italien, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, die Schweiz und Spanien. Der zweite, etwas schmalere Band (B), der die außereuropäischen Länder betrifft, besteht aus Berichten über Australien (nur dieser in englischer Sprache), Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Ghana, Japan, Kanada, Peru, USA. Der dritte und schmalste Band (C) enthält gleichwohl den umfangreichsten Bericht, den über die Bundesrepublik, sowie die schon erwähnte vergleichende Zusammenfassung *Jeschecks*. Die thematischen Punkte, zu denen vergleichende Ausführungen vorliegen, ergeben sich nahezu von selbst: Geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe, Stellung der Freiheitsstrafe im Gesamtsystem der Sanktionen, Formen der Freiheitsstrafe, insbesondere die lebenslange Freiheitsstrafe, die zeitige, die kurze; die rechtlichen Grundlagen des Strafvollzugs, Strafaussetzung zur Bewährung, andere Surrogate der Freiheitsstrafe, bedingte Entlassung. Der Leser wird mit einer meist komprimierten Darstellung der wesentlichen Regelungsinhalte konfrontiert. Der Text war in den Passagen, die der Rezensent vollständig gelesen hat, gut und leicht verständlich. Allerdings ist es nur begrenzt möglich, die Berichte hintereinander fort zu lesen, da die Informationen von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht mehr behalten werden

können. Insofern handelt es sich um ein Nachschlagewerk, das zu den schon vorliegenden vergleichenden Publikationen, insbesondere von *Jescheck* und *Grebing* herausgegebenen Werk über „Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht“ (1978) hinzutritt. Ergänzend hingewiesen sei ferner auf *Dünkel* und *Spieß* (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich (1983) und *Kaiser*: Strafvollzug im europäischen Vergleich (1983).

Von der Ertragsseite her gesehen vermittelt der Band die Erkenntnis, daß die Bundesrepublik im Bestreben um eine Minimierung der Freiheitsstrafe relativ weit vorne liegt, aber etwa im Vergleich zu Schweden oder Japan durchaus noch weitere Anstrengungen in dieser Richtung unternehmen könnte. Die Aussagen bleiben freilich trotz des ständig spürbaren Bemühens, dem Recht die Rechtswirklichkeit gegenüberzustellen, fragmentarisch. Zunächst bedarf es keiner weiteren Begründung, daß rechtliche Entwürfe der Wirklichkeit nicht die Wirklichkeit selbst sind. Gerade wer im Strafvollzug tätig ist, wird dazu neigen, einen derartigen Gleichklang nicht einmal für wahrscheinlich zu halten. Soweit offizielle Zahlen verfügbar waren, sind sie dankenswerterweise ergänzend verwertet worden. Man erfährt beispielsweise etwas über sehr großzügige Strafrestaussatzvorschriften und zugleich über eine dazu im Kontrast stehende engherzige Praxis (zusammenfassend *Jescheck* S. 2136 f.). Doch lassen sich die tatsächlichen Verhältnisse bekanntlich nicht allein den offiziellen Sanktionsstatistiken entnehmen. Mitunter fehlen auch diese Stützen, man bleibt dann auf allgemeine Eindrücke oder Mutmaßungen angewiesen. Subtilere Prozesse können von einem eher grobrasterigen Ansatz her nur schwer oder gar nicht erfaßt werden. So wäre beispielsweise zu überprüfen, ob und inwieweit der vermeldete Trend zur Einheitsfreiheitsstrafe, also die Aufgabe des Zuchthauses, verschärften Kerkers usw., von einer differenzierenden Gewährung von Vollzugslockerungen praktisch wieder unterlaufen wird. Um solchen spezielleren Fragen nachzugehen, müßte man die Vollzugspraxis und auch – soweit vorhanden – die einschlägige Rechtssprechung einbeziehen.

Jescheck schließt seine vergleichende Betrachtung am Ende mit „Folgerungen und Vorschläge(n) für die weitere Reform der Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik Deutschland“ ab (S. 2155 f.). Bei strenger Betrachtungsweise handelt es sich dabei jedoch um gar keine Folgerungen, sondern lediglich um Überlegungen, die an das zuvor ausgearbeitete Material anknüpfen. Wenn etwa ausgeführt wird, die Freiheitsstrafe sei für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit unentbehrlich, aus Gründen der Generalprävention unvermeidlich, die kurze Freiheitsstrafe werde als Schockstrafe für rückfällige Verkehrstäter benötigt usw., so kann das nicht aus irgendwelchen Regelungen folgen. Derartige Aussagen setzen kriminologische Vorarbeiten voraus und könnten höchstens von dort aus gestützt werden. Die Rechtsvergleichung bleibt hier darauf beschränkt mitzuteilen, welche kriminalpolitischen Überzeugungen andernorts vorherrschend sind oder nicht, mehr kann nicht gesagt werden. Viele Standpunkte, die *Jescheck* zum Abschluß vorträgt, werden freilich auf einen breiten Konsens stoßen, wie etwa die Befürwortung einer großzügigeren Handhabung der Restaussetzung, die Aufgabe der absoluten Androhung der lebenslangen Freiheitsstrafe, die Einschränkung der Ersatzfreiheitsstrafe, die Aufgabe veränderter Strafraumen im Rückfall, die allgemeine Ausdehnung der Strafaussetzung

zur Bewährung auf zwei Jahre oder die Herabsetzung der Bewährungszeit auf drei Jahre.

Trotz aller Einschränkungen bleibt dennoch ein erheblicher Ertrag, der nicht zuletzt aus einer Sensibilisierung erwächst, die durch einen Blick auf andere Länder erreichbar ist. So erfährt man beispielsweise, daß der italienische Verfassungsgerichtshof ebenso wie der US Supreme Court die Ersatzfreiheitsstrafe gegen den mittellosen Geldstrafenschuldner, zumindest bei unverschuldeter Armut (Wie will man sie überzeugend ausschließen,) für verfassungswidrig erklärt haben. Ferner wird in Norwegen die Einführung von „Konflikträten“ geplant, offenbar um autonome Formen der Kriminalitätsbewältigung zu unterstützen. Auch soweit nähere Angaben nicht erfolgen konnten, sind die betreffenden Hinweise weiterführend und wertvoll. Ein Handicap der Rechtsvergleichung bleibt freilich bestehen, das darin begründet ist, daß von den Anregungen am meisten die Länder profitieren (könnten), die international am weitesten hinten liegen, und daß Anregungen dort fehlen, wo alle ähnliche Regelungen aufweisen, die ja deswegen noch nicht befriedigend zu sein brauchen. Ein derartiger Stillstand scheint beim Umgang mit Mehrfachauffälligen zu bestehen, denen man offenbar überall mit zunehmender Härte begegnet.

3. Freiheitsstrafe und Strafvollzug in Abhängigkeit von sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen

Das vorliegende Werk verdeutlicht, daß auch ein rechtsvergleichender Ansatz, der die unterschiedlichen Normsysteme in den Mittelpunkt rückt, die jeweiligen sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen in den betreffenden Ländern mitberücksichtigen muß, wenn und soweit das Verständnis der Regelungen erreicht werden soll. Es ist eine Binsenwahrheit, daß die Prozesse der Entstehung und Handhabung der Normen von der komplexen sozialen Wirklichkeit abhängig sind, auf die sie idealiter wiederum gestaltend einwirken. *Jescheck* thematisiert in seinem vergleichenden Querschnitt die Beziehung zwischen Armut und sozialer Instabilität auf der einen und dem häufigen und gleichzeitig härteren Gebrauch der Freiheitsstrafe in Lateinamerika (s. S. 1975 f. und S. 2049 f.) auf der anderen Seite. Den Armen kann man, zumal bei erheblicher Arbeitslosigkeit, nur noch ihre Freiheit nehmen. Wo der Staat gleichfalls mittellos ist, sieht es in den Gefängnissen besonders schlimm und trostlos aus. Der Eigentumskriminalität, die oft zur Lebenserhaltung geradezu notwendig wird, begegnet man mit rigiden Strafen. Die verstärkte Unsicherheit, ob der Beschuldigte zum Gerichtsverfahren erscheinen wird, das vielleicht erst wesentlich später durchgeführt werden kann, führt zum extensiven Gebrauch der Untersuchungshaft. Diese wird dann schließlich im Termin durch entsprechend lange oder noch längere Freiheitsstrafen nachträglich legitimiert usw. Zusammenhänge dieser Art, die *Jescheck* skizziert, sind überaus plausibel und könnten in einer freilich kriminologischen Theorie zum Gebrauch der Freiheitsstrafe systematisch zusammengefaßt werden. Die Hypothesen werden vom anderen Ende der wohlhabenden und sozial stabileren Staaten her ebenso gestützt, wie die Landesberichte von beispielsweise Schweden zeigen, einem Land mit langjährigem Frieden und Wohlstand, oder auch von Japan, einem Land mit einem gewissen Wohlstand und vor allem einer stabileren

Sozialordnung (1980: Anteil der Geldstrafe ca. 96,5%, 3,5% Freiheitsstrafe, davon zur Bewährung ausgesetzt über 60%, von denen nur 12,9% widerrufen werden! Ergebnis: Bei ca. 115 Millionen Einwohnern nur ca. 50.600 Gefangene einschließlich Untersuchungsgefangene, s. *Jescheck* S. 1989). In einem gewissen Spannungsverhältnis zu derartig soziologisch bestimmten Verständnissen der Freiheitsstrafe befindet sich allerdings der geschichtliche Rückblick, der, der bisherigen Tradition entsprechend, vorwiegend ideengeschichtlich konzipiert wird (s. *Kürzinger* S. 1747 f., *Jescheck* S. 1951 f.). Es erweist sich einmal mehr, daß wir von einer umfassenderen empirischen Theorie der Freiheitsstrafe und des Strafvollzugs noch entfernt sind. Bei allen Schwierigkeiten aber hätte man sich doch eine Erwähnung der Arbeiten etwa von *Foucault* (*Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, deutsch 1975) und *Rusche/Kirchheimer* (*Sozialstruktur und Strafvollzug*, deutsch 1974) vorstellen können.

Die Abhängigkeiten der Strafpraxis vom sozialen Wandel sind vielfältig. Ein Aspekt, den *Jescheck* anspricht, betrifft Verschiebungen der Wertigkeit der Freiheit (s. *Christie* *Changes in Penal Values*, Skand. Studies i. Crim., Bd. 2, S. 172), deren Bedeutung in einer Zeit größerer Handlungs- und Konsummöglichkeiten höher veranschlagt werden könnte mit der Folge, daß Verkürzungen der Haftzeiten nicht als Fortschritte der Humanisierung, sondern lediglich als wertmäßige Anpassung, gleichsam als Korrektur des Wechselkurses, zu beurteilen wären. Ein zweiter Gesichtspunkt bezieht sich auf das Anwachsen des Überwachungspotentials, das in Wirklichkeit vielleicht nicht den futuristischen Schreckensvisionen entspricht, aber doch kaum zu leugnen ist. Es wird eben allmählich immer schwerer, sich einem kontrollierenden Zugriff zu entziehen, abgesehen vielleicht von multinational tätigen Verbrechern. Diese Entwicklungen dürften mit dazu beigetragen haben, daß sich der polare Gegensatz zwischen Freiheit hier und Freiheitsentzug dort in den Strafsystemen zusehends verfeinert, daß eine Reihe von Mischformen und Zwischenstufen entstanden ist, die die Inhaftierung auf den Feierabend, das Wochenende und noch anders bestimmte Zeitabstände begrenzen und mit den verschiedensten Ausdrücken belegt werden. Die hier besprochenen Bände liefern eine ganze Fülle von Anschauungsmaterial und lassen gleichzeitig die damit verbundenen neuen Schwierigkeiten für die Vollzugsorganisation erkennen, da der Vollzug vermehrt in Zeiten fällt, zu denen ungerne gearbeitet wird.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang scheint mir schließlich zu sein, daß sozialer Wandel, Industrialisierung und kriminalpolitischer Fortschritt keineswegs Hand in Hand gehen. So stellt *Jescheck* fest: „Das einzige der hier vertretenen Länder, das die Entschädigung des Verletzten als Alternative und vollen Ersatz für die eigentliche Kriminalstrafe kennt, ist Ghana“ (s. S. 2131). Dort ist also schon (oder noch?) vorgesehen, was derzeit in vielen anderen industrialisierten Staaten von Viktimologen mühsam mit Projekten und manchen Kompromissen versucht wird. Solche Angaben stützen die Vermutung, kriminalpolitisch könnten manche Entwicklungsländer Vorreiter sein (L. Hulsman) und damit die Entwicklung einmal in entgegengesetzter Richtung betreiben.

4. Wandlungen der Sanktionspraxis und Reformsbestrebungen – aus der Distanz betrachtet

Das Beispiel Ghana zeigt an, daß uns kriminalpolitische Reformvorstellungen manchmal nur deshalb als neu oder gar revolutionär erscheinen, weil wir entweder zu wenig wissen oder unsere eigene Geschichte vergessen haben. Entsprechendes gilt für Bestrebungen in den Vereinigten Staaten, den Strafvollzug zu privatisieren, wobei diese Tendenzen noch kaum das Prädikat einer Reform verdienen. Auch insofern gibt es – un gute – Vorerfahrungen in der Gestalt der Verpachtung von Zuchthäusern an private Unternehmer (hierzu s. *Jescheck* S. 1954), die weniger die Arbeitserziehung der Gefangenen als den privaten Gewinn im Auge hatten.

Aus der geschichtlichen Distanz kommen uns heute frühere Reformen und Reformvorstellungen teilweise besonders rücksichtslos und hart vor. Reformen bedeuten aus der heutigen Sicht bei weitem nicht immer einen humanitären Fortschritt. Das kriminalpolitische Programm der „modernen Schule“ des ausgehenden 19. Jahrhunderts, das die „Unverbesserlichen unschädlich“ machen wollte und für sie die „zweite Spur“ der sichernden Internierung vorsah, führte praktisch zur Abschreibung der wiederholt Straffälligen, ohne daß die gesellschaftliche Bedingtheit solcher Entwicklung wahrgenommen worden wäre. Im Ergebnis ähnlich inhuman waren die vollzuglichen Folgerungen, die die Quäker aus ihrer religiösen Überzeugung herleiteten. Sie isolierten die Gefangenen streng in einem Zellengefängnis und ließen sie ohne Arbeit und Anregungen mit sich und der Bibel allein. Immerhin jedoch haben sich aus grausamer Härte manchmal auch positive Ansätze entwickelt. So mag man die frühere Praxis der Kolonialmächte, Gefangene in die Kolonien zu deportieren, als Vorläufer und Wegbereiter der späteren bedingten Entlassung ansehen. Freilich kann nicht angenommen werden, eine derartige Vorstufe sei für die Übung der vorzeitigen und schrittweisen Entlassung in irgendeiner Weise notwendig gewesen.

Betrachtet man die jüngeren Reformen, stellen sie sich teilweise als Beseitigung älterer Reformen dar. Ein Beispiel dafür liefert die international zu beobachtende Abschaffung der unbestimmten Verurteilung und die Abkehr von reinen Ermessensentlassungen, die die Gefangenen dem schwer kontrollierbaren Gutdünken der Vollzugsverwaltungen und ihren Gremien auslieferten. Entgegen weitverbreiteter Auffassung ist allerdings die Rolle der Gesetzgebung bei derartigen Umorientierungen eher bescheiden. So wurde beispielsweise in Schweden im Jahre 1980 die zeitlich unbestimmte Inhaftierung im Jugendgefängnis abgeschafft, nachdem es 1965 ca. 400 Neuzugänge, 1970 ca. 250 und 1979 nur noch 6 Neuzugänge gegeben hatte (s. *Cornils*, S. 802 f.). Das Gleiche trifft für die der Sicherungsverwahrung ähnliche Internierung zu, die in Schweden 1981 aufgehoben wurde. Ihr waren im Jahre 1979 nur noch 15 Personen zugeführt worden (s. *Cornils* S. 814). Abschaffungsreformen dieser Art vollziehen sich in der alltäglichen Praxis, der Gesetzgeber zieht den Schlußstrich erst hinterher. Diese Gesetzmäßigkeit könnte genauso gut an bundesdeutschem Material aufgezeigt werden. Wie lange noch wird es die unbestimmte Verurteilung im Jugendrecht und die Sicherungsverwahrung im Allgemeinen Strafrecht bei uns geben?

Im Verlauf der größeren Gesetzesreformen, die gerade hinter uns liegen, entstand leicht der Eindruck, die Rechtswirklichkeit sei durch gesetzliche Regelungen weitgehend steuerbar. Wohl noch jünger ist die nach den Ernüchterungen des realen Behandlungsvollzugs entstandene Hoffnung, die Situation Gefangener durch Rechtsgarantien und gerichtliche Kontrollverfahren zu verbessern. Gegenüber solchem Gesetzesoptimismus stimmen die in den vorliegenden Bänden zusammengetragenen Befunde eher nachdenklich. Es ist zwar zu erfahren, daß das Vollzugsziel der Resozialisierung fast nahezu einhellig anerkannt und regelmäßig auch gesetzlich verankert ist (teilweise sogar schon in den Landesverfassungen), doch ist damit offensichtlich keine Revolution des Vollzugswesens verbunden gewesen. Andere Funktionen des Vollzuges werden, wie *Jescheck* feststellt (s. S. 2090 f.), selten erwähnt, aber sie können gleichwohl und ohne Gesetz den Alltag im Gefängnis bestimmen. Hehre Grundsätze müssen in Alltagsrelevanz umgesetzt werden, und dafür gibt das Recht nur sehr begrenzt etwas her. Auch die Kontrolle darüber, daß die Vollzugspraxis die Normen tatsächlich einhält, wird nicht schon mit detaillierten Vorschriften und durch eine richterliche Beteiligung sichergestellt, es kommt vielmehr offenbar auf die rechts- und sozialstaatlichen Gesamtbedingungen an. Aus diesem Blickwinkel gesehen wird man vor voreiligen Schlußfolgerungen bewahrt, wenn man etwa liest (s. S. 2093), daß zwar in Polen wichtige Vollzugsentscheidungen dem Vollzugsrichter übertragen sind, während es in Schweden an einer für den Strafvollzug zuständigen gerichtlichen Instanz fehlt. Im übrigen können Verrechtlichungen im Hinblick auf den an sich erstrebenswerten Vereinheitlichungs- und Gleichbehandlungseffekt zweischneidig sein: Bei vorhergehender restriktiver Praxis helfen sie, aber sie beseitigen zugleich großzügigere frühere Verfahrensweisen (auch im Gnadenwege), die auf das Einheitsmaß zurückgestutzt werden (Beispiele: Begnadigung Lebenslänglicher, Gewährung von Vollzugslockerungen).

Jescheck berichtet von „Siegessägen“, die bestimmte Ideen und Rechtsinstitute angetreten haben, aber ebenso von Stagnationen und Regelungen, die geläuterter kriminalpolitischer Auffassung entgegenstehen. Zu letzteren gehört die oft noch zulässige Kombination oder Kumulation von Geld- und Freiheitsstrafe (s. S. 2054). Hinter den einzelnen Phänomenen erhebt sich die generelle Frage, wie es kommt, daß von den überzeugenden Ideen eben nur einige und diese teilweise mit jahrzehntelanger Verspätung aufgegriffen werden. Diese Frage verweist auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Normgenese- und Implementationsforschung, die nach den empirisch-kriminologischen Gesetzmäßigkeiten fragt, nach denen sich der Normwandel und die Normdurchsetzung vollziehen oder nicht vollziehen.

5. Die Gefahr von Dogmen – das Beispiel der kurzfristigen Freiheitsstrafe

Die Feststellung, daß eine jüngere Reform häufig die Beseitigung einer älteren Reform beinhaltet, scheint auf den ersten Blick geradezu exemplarisch für die über 100 Jahre alte Forderung der Ausschließung der kurzen Freiheitsstrafe zuzutreffen. Während wir in der Bundesrepublik dabei sind, den Erfolg der letzten Strafrechtsreform zu bilanzieren (s. S. *Heinz*, *ZStW* 1982, 632 ff.), die durch Bemessungsvor-

schriften (s. § 38 Abs. 2 StGB) sowie Verhängungs- und Vollstreckungsverbote (s. §§ 47 und 56 StGB) die kurze Freiheitsstrafe im Sinne einer Strafe von weniger als 6 Monaten zurückdrängen wollte, ihr „den Kampf angesagt“ hatte, berichtet man von den Vorreitern der Reform das genaue Gegenteil, nämlich über Bestrebungen, kurze und kürzeste Freiheitsstrafen zu ermöglichen. In Schweden, wo wie bei uns bis 1981 die Freiheitsstrafe mindestens einen Monat betrug, ist sie auf 14 Tage herabgesetzt worden und liegt damit im skandinavischen Mittelfeld (Dänemark 7 Tage, Finnland auch 14 Tage, Norwegen 21 Tage; s. *Cornils* S. 810 f.). Die Holländer, die trotz paralleler Versuche, die kurze Freiheitsstrafe zu vermeiden, dieses Ziel nie erreicht haben, verhängen zunehmend kurze und kürzeste Strafen von noch weniger als 14 Tagen (Minimum 1 Tag; s. *Sagel-Grande*, S. 408 f.), während bei uns die mittel- und längerfristigen Strafen im Anwachsen begriffen sind. Gilt das Dogma vom Unheil der kurzen Freiheitsstrafe nicht mehr? Die Antwort: Nicht in dieser starren Form. Die Doktrin unterscheidet vielmehr nach den Delikten. Die geringere und mittlere Kriminalität, für die die kurze Freiheitsstrafe gewissermaßen als Breitbandsanktion schon seit langem verpönt ist, bleibt weiterhin jenseits ihres Anwendungsgebiets, doch fungiert die kurze Freiheitsstrafe vermehrt als Alternative zur längeren Freiheitsstrafe. Im Rückzug begriffen ist mithin die Ansicht, eine längere Freiheitsstrafe könne spezialpräventiv förderlich sein und mehr bewirken als Resozialisierungsbemühungen in Freiheit. Wenn schon, dann je kürzer, desto besser, ist die Devise. Die vielgenannten entsozialisierenden Nachteile der kurzen Freiheitsstrafe fallen bei der längeren Freiheitsstrafe noch mehr ins Gewicht, andererseits ergibt sich bei ganz kurzen Strafzeiten die grundsätzliche Möglichkeit des Freizeit- und Wochenendvollzugs. Freilich steht und fällt der Fortschritt damit, ob es gelingt, die längeren Strafen zu senken und zu verhindern, das mit den Denkkettenvollzügen der Anwendungsbereich der Freiheitsstrafe unbemerkt auf die leichteren Delikte erweitert wird.

6. Die Zweischneidigkeit von Alternativen

Ob letztlich eine Verkürzung längerer Freiheitsstrafen oder eine Ausdehnung kürzester Freiheitstrafen auf neue Bereiche eintritt, ist mit Normen nur bedingt steuerbar. Diese Situation dürfte für rechtliche Änderungen im Sanktionssystem nicht untypisch sein. Es entstehen häufig neue Risiken daraus, daß die gutgemeinten kriminalpolitischen Absichten nicht in den Gesetzestext eingehen und sich dieser als multifunktional erweist. Hinzu treten organisationssoziologische Gesetzmäßigkeiten. Es entsteht etwa die Frage, wie die Vollzugsverwaltung auf einen kleineren Bestand reagieren wird. Wird tatsächlich den Einsitzenden mehr Aufmerksamkeit zuteil oder wird die Arbeitskraft vermehrt dazu eingesetzt, das Gefängnis wieder stärker auszulasten, weil anderenfalls der Personalbestand und die Mittelzuweisung verringert zu werden drohen?

Den Fortfall der „zweiten Spur“, der sichernden Verwahrung (Maßregel) neben der Strafe hat man in England und in Schweden mit einer kompensatorischen Verlängerung der Freiheitsstrafe durchgesetzt (extended sanctions bzw. Rückfallverschärfung; vgl. *Jescheck* S. 2072 f.). Zwar werden hohe Höchststrafen erfahrungsgemäß lange nicht so praxisrelevant wie vergleichsweise hohe Mindeststrafen,

weil die Gerichte die durchschnittlichen Strafen eher am unteren Ende der Skala orientieren. Doch dürften auf diesem Wege neue Probleme aus einer Aufweichung des Schuldprinzips sowie der Vermengung von Schuld- und Präventionserwägungen erwachsen. Die Annahme höherer Tatschuld bei wiederholter Auffälligkeit läuft oft auf reine Fiktionen hinaus, die durch die Unterstellung von Hartnäckigkeit (warum nicht Schwäche?) und „krimineller Energie“ bewirkt werden. Auch die präventiven Notwendigkeiten lassen sich nicht ohne weiteres aus Vorauffälligkeiten fortschreiben, denn es gilt neben anderem zu berücksichtigen, daß die Wahrscheinlichkeit und Intensität künftiger Straftaten mit zunehmendem Lebensalter abnimmt. Das ungünstigste Ergebnis wäre mithin eine Freiheitsstrafe, die der Tatschuld kaum noch entspricht und die überdies präventiv unnötig ist.

Besondere Aufmerksamkeit wird derzeit in vielen Ländern der Arbeitsverpflichtung Straffälliger – außerhalb der Freiheitsstrafe als Alternative zur Freiheitsstrafe – zuteil. Das hängt im wesentlichen damit zusammen, daß sich die Verpflichtung zu Arbeitsleistungen mit vielen Zielvorstellungen in Verbindung bringen läßt, mit der Schadensersatzleistung ebenso wie mit der spürbaren Übelzufügung, mit der Resozialisierung (berufliche Förderung) ebenso wie mit der Disziplinierung (Arbeitserziehung, Gewöhnung an Arbeit). Diese Vielfalt ermöglicht natürlich zugleich viele Ausgestaltungen der Arbeitsverpflichtungen. Die Idee, Straftäter zu (vor allem schweren und gefährlichen) Arbeiten anzuhalten, ist uralte. Unser Grundgesetz steht der Zwangsarbeit ablehnend gegenüber (s. Art. 12 Abs. 3 GG). Es gibt abschreckende historische Beispiele, das äußerste Extrem stellt die schrittweise Vernichtung des Menschen durch Arbeit dar. Von derartigen unmenschlichen Vorstellungen sind die Reformer freilich weit entfernt. Dennoch ist es angebracht, gegenüber der Zauberformel skeptisch zu bleiben, die jeweiligen Modalitäten genau zu bedenken, ideologische Überhöhungen zu erkennen. Diese wünschenswerte Differenzierung leistet *Jescheck*, indem er insbesondere die englischen Community Service Orders und holländische Dienstleistungsstrafe von der Besserungs- und Erziehungsarbeit sozialistischer Staaten abhebt. Letztere enthält vom Modell her insofern interessante Aspekte, als sie die Gestalt einer Art Laufzeitgeldstrafe annehmen kann, bei der ein gewisser prozentualer Anteil des monatlichen Einkommens einbehalten wird. Diese Variante der „verkappten Geldstrafe“ (so *Jescheck* S. 2127) hat allerdings mit dem, was wir unter einer kriminalrechtlichen Arbeitsverpflichtung verstehen, nichts zu tun. Sie kann überdies nicht unabhängig von den Einkommensverhältnissen gesehen werden. Eine Kürzung des Existenzminimums würde die Menschen zu notstandsähnlichen Handlungen veranlassen und die Probleme noch potenzieren. Das „Angebot“ zusätzlicher Arbeit (wie etwa in Polen) bietet zwar einen gewissen Ausweg, aber nur solange wie der Verpflichtete dadurch nicht gänzlich überfordert wird. Das ungarische Strafgesetzbuch sieht seit 1978 die Zuweisung eines Arbeitsplatzes in einem staatlichen Betrieb (bis zu 3 Jahren) vor, um dem Straftäter eine minderungsfähige Erwerbsquelle zu verschaffen. Ein solches Vorgehen entspricht bereits nicht unserem Grundrechtsverständnis, wenngleich in den Strafanstalten letztlich nicht viel anderes geschieht. Doch wäre es nicht akzeptabel, die dort normierte Arbeitspflicht im staatlichen Betrieb auf das Leben außerhalb der Mauern auszudehnen.

Zur Situation im Strafvollzug und Perspektive der Sozialarbeit in den Vollzugsanstalten

Peter Asprion

Ist der Behandlungsvollzug gescheitert?

„Der Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland ist sicherlich in erheblichem Maß verbesserungsbedürftig.“ Mit diesem Satz leitete M. Busch 1972 einen Aufsatz zum Thema „Sozialarbeit im Strafvollzug“ ein.¹⁾ Acht Jahre nach dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ist der Vollzug und sein Ansehen nicht wesentlich verbessert. „Behandlungs-idee am Ende“ sagen die einen, „Hotelvollzug“ die anderen. Ebenso unterschiedlich sind die Folgerungen, die von der Forderung „Abschaffung der Gefängnisse“ bis zur „Neuentdeckung“ des Sühne- und Vergeltungsgedankens reichen. Diese beiden Konzepte haben auf den ersten Blick beide zumindest eines für sich: Sie scheinen der Ebbe in den Staatskassen entgegenzukommen, da sie gegenüber dem praktizierten Strafvollzug zumindest kostenneutral, wenn nicht sogar kostengünstiger erscheinen. Die Forderung nach der Abschaffung der Gefängnisse erhebt darüber hinaus noch einen hohen humanen Anspruch, der besonders von sogenannten alternativen Kreisen hoch eingeschätzt wird. Das Vergeltungs- und Sühneprinzip wirkt verglichen damit nur rückschrittlich, verspricht aber, endlich wieder für Recht und Ordnung zu sorgen. Das scheint der Volksseele besonders in kritischen Zeiten aus dem Herzen gesprochen und hat dazuhin den nicht zu unterschätzenden Vorteil, den seit der „Wende“ Regierenden am ehesten genehm zu sein; dies kann letztendlich Durchsetzung bedeuten.

Es bleibt also „nur“ noch die Frage: In welcher Situation befindet sich der Strafvollzug wirklich, von welchen Fakten wird er bestimmt, und welche Perspektiven bleiben übrig? Der Anspruch im Vollzugsziel des § 2 StVollzG, „fähig zu werden, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen“, entspricht nicht dem, was in Wirklichkeit erreicht wird. Dies zumindest dann, wenn man den Statistiken Glauben schenken darf, die fast unveränderte Rückfallzahlen feststellen.

Im Inneren hat der Vollzug mit immer neuen Problemen zu kämpfen, die auch von den Vollzugspraktikern selbst als nicht bewältigt angesehen werden. Erinnert sei hier an das Problem der Überbelegung, an die gestiegene Zahl von Drogenabhängigen und an den größer gewordenen Anteil von ausländischen Gefangenen. Dazu hat die allgemeine wirtschaftliche Situation – ausgedrückt in Massenarbeitslosigkeit und knappen öffentlichen Finanzen – ihre negativen Rückwirkungen auf den Vollzug gehabt. So stehen wir heute vor der Situation, daß immer lauter vom Ende des Behandlungsvollzuges gesprochen wird, bevor überhaupt eine klare Umschreibung und Definition dessen gegeben wird, was denn nun überhaupt Behandlung ausmacht. Es stellt sich die Frage, ob etwas gescheitert sein soll, was wir vielleicht so gar nicht haben oder hatten.

Spätestens hier ist die Sozialarbeit im Strafvollzug gefordert und gefragt, mit zur Klärung und Entwicklung beizutragen.

Stellung der Sozialarbeit im Strafvollzug

Um zu dieser Frage eine Entwicklung festzustellen oder vielleicht auch zu verneinen, komme ich nochmals auf den anfangs zitierten Beitrag von M. Busch von 1972 zurück. Er schrieb dort unter anderem: „Es muß mit aller Klarheit festgestellt werden, daß sich der Strafvollzug als solcher in den letzten hundert Jahren im Kern kaum verändert hat. Was heute an sozialen Aktivitäten und pädagogischen Möglichkeiten in ihm vorhanden ist, stellt nach wie vor lediglich eine Randerscheinung oder eine Bereicherung dar. (...) Der Sozialarbeiter, der Psychologe, der Heilpädagoge und der Lehrer sind im Strafvollzug letztlich weiterhin als „Gäste“ tätig. (...) Der Sozialarbeit wird durch die rechtlichen Möglichkeiten lediglich ein freier Raum zur Mitwirkung gelassen. (...) Auch in personeller Hinsicht sind die erforderlichen Grundlagen für Sozialarbeit im Strafvollzug noch keineswegs geschaffen.“²⁾ Und weiter zur Frage von Behandlungsinhalten bzw. Methoden: „Zugleich kommt von der Institution ein Gegenangriff, der sich daraus ergibt, daß ein Großteil der methodischen und therapeutischen Erkenntnisse bisher nirgends erprobt werden konnte, sondern lediglich theoretisch erarbeitet wurde. Alt gewordene Praktiker und skeptisch eingeeingte Betrachter schlagen dem Strafvollzug mit einem gewissen Zynismus vor, man möge doch diese Theorien erproben. Sie sind dann selbstverständlich sofort bereit, die Ungeeignetheit von wissenschaftlichen Erkenntnissen als bewiesen anzusehen, wenn die Ziele auf Grund der unzulänglichen Gegebenheiten weder erreicht noch im Rahmen der Praxis korrigiert werden können.“³⁾ Wie sich die Bilder gleichen!

1983 veröffentlichte Maelicke „Thesen zur durchgehenden Betreuung als zentrale Aufgabe ambulanter Straffälligenhilfe“ und schreibt dazu in These 1: „Historisch kann nachgewiesen werden, daß die unterschiedlichen Funktionen des Strafrechts und der Sozialarbeit immer wieder dazu geführt haben, daß die unterschiedlichen Funktionen des Strafrechts und der Sozialarbeit immer wieder dazu geführt haben, daß die Verteidigung staatlicher Ordnung und staatlicher Strafgewalt die mit dem Begriff der Resozialisierung verbundenen Ziele der Straffälligenhilfe überlagert, deformiert und zum Teil in ihr Gegenteil verkehrt haben. (...) In These 3: Deshalb hat Sozialarbeit im Strafvollzug nur Alibi-funktion, sie ist eine Randerscheinung, die die strukturellen Probleme des Vollzugs nicht verändern kann.“ These 4: »Sozialdienst im Strafvollzug sollte deshalb reduziert werden auf Krisenintervention und Reduzierung von Vollzugsschäden.«⁴⁾

Die Arbeiterwohl-fahrt ergänzt diese Thesen in einem Beitrag zu „phantasievollen Alternativen zur traditionellen Straffälligenhilfe“ unter anderem mit der Feststellung: „Dominierendes Sicherheitsdenken und perfektionistische Verwaltungsvorschriften und Auflagen von Ministern usw. erschweren sozialpädagogisches Handeln und fördern exzessive Bürokratisierung.“⁵⁾

Aus den beiden Beschreibungen, die immerhin elf Jahre auseinanderliegen, läßt sich ablesen, daß wesentliche Veränderungen im Kern des Strafvollzugs nicht stattgefunden haben. Dies zumindest dann nicht, wenn wir die Stellung der Sozialarbeit im Vollzug als Maßstab nehmen. Und es handelt sich hier um eine Berufsgruppe, der bisher zumindest theoretisch eine wesentliche Beteiligung bei der Behandlung im Vollzug allgemein zuerkannt wurde und wird!

Situation der Sozialarbeit im Vollzug

Die konkrete Situation der Sozialarbeit im Vollzug ist durch verschiedene Faktoren geprägt. Einige seien hier angeführt: Die Sozialarbeiter in den Vollzugsanstalten sind nach wie vor von zu hohen Fallzahlen belastet. Busch nennt als Etappenziel im Erwachsenenvollzug ein Verhältnis von 1:50, im Jugendvollzug 1:25 für erforderlich. Als den Bedürfnissen entsprechend und sachbezogen notwendig nennt er ein Verhältnis von 1:10 im Jugendvollzug und 1:20 im Erwachsenenvollzug. Dies unabhängig von anderem daneben erforderlichem Fachpersonal wie z.B. Psychologen, Psychiater, Lehrer u.a.⁶⁾ Das Justizministerium von Baden-Württemberg hat bereits Anfang der 70er Jahre eine Fallzahl von 1:50 für angemessen gehalten⁷⁾.

Obwohl die Fallzahlen von 1970 1:142 auf 1980 1:71 zurückgegangen sind, muß von einem starken zahlenmäßigen Mißverhältnis zwischen Sozialarbeitern und zu betreuenden Gefangenen gesprochen werden.⁸⁾ Diese Zahlen entsprechen nach unseren Informationen im wesentlichen immer noch dem heutigen Stand. Dabei ist unberücksichtigt, daß zum einen Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern bestehen, aber auch daß die Durchschnittszahlen durch zahlenmäßig relativ günstige Verhältnisse im Jugendvollzug aufge bessert sind. Gerade im Erwachsenenvollzug sind auch heute noch Betreuungsverhältnisse von über 1:100 nicht selten. Gerade in Anbetracht erschwerter gesamtgesellschaftlicher Bedingungen wie Massenarbeitslosigkeit, Wohnungsmangel, steigender Zahl von Abhängigen etc. stellt sich die Personalsituation für die Sozialarbeit in den Vollzugsanstalten sehr schwierig dar, da diese Bedingungen immer ihre Rückwirkungen auf den Vollzug haben.

Diesen quantitativen Bedingungen stehen aber auch entsprechende qualitative Hindernisse gegenüber. 1981 hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in den Vollzugsanstalten Thesen zum Selbstverständnis der Sozialarbeit in den Vollzugseinrichtungen formuliert, in denen unter Hinweis auf § 71 StVollzG als Voraussetzungen für soziale Hilfen u.a. genannt wurde: „Bedürfnisorientierte Vollzugsgestaltung, die nicht von einem einseitigen Sicherheitsdenken geleitet sein darf, eine überschaubare Gliederung der Vollzugseinrichtungen in Betreuungs- und Behandlungsgruppen sowie eine verantwortliche Beteiligung der Sozialarbeiter am Vollzugsgeschehen.“ Es wurde in den Thesen vorausgesetzt, daß die Vorrangigkeit des Behandlungsauftrags die Notwendigkeit einer sozialpädagogischen Ausgestaltung des Vollzugs bedingt. 1983 wurden von der BAG aufbauende „Thesen zur verantwortlichen Beteiligung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen am Behandlungs- und Vollzugsgeschehen“ erstellt, in denen festgestellt wurde, daß „zunehmend nicht die Entscheidungsträger über das entscheidungsrelevante Wissen verfügen,

sondern die Betreuer. (...) Sachkompetenz und Entscheidungskompetenz müssen jedoch miteinander in Einklang stehen (...) zu den übertragbaren Funktionen gehören Aufgaben aus dem Vollzugs- und Behandlungsbereich bis hin zur eigenverantwortlichen Leitung von selbständigen Vollzugseinheiten.“ Hiervon erscheint die Sozialarbeit im Strafvollzug weiter weg als zur Zeit der Einführung des Strafvollzugsgesetzes. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Sozialarbeiter nicht in diesen Funktionen, was zumindest als Indiz dafür gelten muß, daß Sozialarbeit im Strafvollzug nicht die zentrale Stellung erlangt hat, die ihr M. Busch noch 1972 zugeordnet hatte. Ganz in diesem Sinne hat z.B. auch das Justizministerium von Baden-Württemberg in einem Gespräch mit Vertretern der Sozialarbeiter um die Frage der Kompetenzübertragung erklärt, die Verwaltungen in den Anstalten würden im Vollzug die Verantwortung tragen und dabei Spielräume für die Behandlung schaffen, die die Sozialarbeiter nutzen sollen.

Entsprechend stellt sich auch die konkrete Arbeitssituation der Sozialarbeiter in den Vollzugsanstalten dar. Eine quantitative Analyse von H. Folke Jakobsen⁹⁾ kam zu folgenden Ergebnissen bei einer Untersuchung im Bayrischen Strafvollzug: Bei der zeitlichen Auflistung der Tätigkeit der Sozialarbeiter in den Anstalten entfielen auf den Bereich „Betreuung und Behandlung“ ca. 25%, auf „Einflußnahme auf den Vollzugsplan“ ca. 7%, auf „Beratung und Vermittlung von Sachinformation“ ca. 9%, auf „Administrative Tätigkeiten“ ca. 32% der wöchentlichen Arbeitszeit; unter „Sonstige Tätigkeiten“ wurden verschiedene Dinge wie Fortbildung, Teilnahme an Konferenzen, Betreuung von Ehrenamtlichen, Praktikantenausbildung u.a. genannt. Aus der Studie wurden folgende Schlußfolgerungen gezogen: Unabhängig von den Faktoren „Zahl der zu betreuenden Gefangenen“ und „Grad der Kustodialität des betreuten Vollzugs“ wenden Sozialarbeiter ein Drittel ihrer Arbeitszeit für Tätigkeiten auf, von denen die betreuten Gefangenen nur indirekt profitieren. Mehr zu betreuende Gefangene bedeuten mehr Zeitaufwand im administrativen Bereich. Persönliche Betreuung kann erst nach Erledigung der administrativen Tätigkeiten erfolgen. Je restriktiver der Vollzug ist, desto mehr ist der Sozialarbeiter mit der administrativen Erteilung von Sachinformationen beschäftigt.

Es muß davon ausgegangen werden, daß diese Situation sich nicht wesentlich verändert hat und auch in den anderen Bundesländern sich ähnlich darstellt. Das bedeutet, daß die Sozialarbeit sich der allgemeinen Bürokratisierung im Vollzug nicht entziehen konnte und dementsprechend viele Energien und Behandlungsansätze durch Verwaltungshandeln verschlissen und aufgesogen werden.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß die Situation der Sozialarbeit im Vollzug im wesentlichen durch drei Umstände negativ geprägt ist. Die zu geringe Ausstattung mit Stellen für Fachpersonal geht einher mit dem Status einer Randposition ohne wesentliche Kompetenzübertragung. Dabei ist auch die Sozialarbeit mitgeprägt von der exzessiven Bürokratisierung im Vollzug allgemein. Unter diesen Voraussetzungen müssen die Forderungen nach einer Neuorganisation der Sozialarbeit in der Justiz gesehen werden, die das Ziel anstreben, die Sozialarbeit in den Vollzugsanstalten auf ein Minimum zu beschränken.

Über die Konsequenzen, die eine derartige Neuorganisation für die Vollzugspraxis hätte, wurde allerdings bisher nur sehr wenig nachgedacht oder gesagt. Hierzu nur kurz dieses: Es erscheint sehr unwahrscheinlich, daß durch eine Vereinheitlichung des Sozialdienstes in der Justiz etwa eine Entbürokratisierung geschaffen wird. Nach den Erfahrungen aus anderen Bereichen, in denen zusammengefaßt und vereinheitlicht wurde, wäre sogar eher ein Mehr an Bürokratisierung zu erwarten. Ebenso fraglich bleibt, ob der Vollzug sich dadurch, daß keine Sozialarbeiter mehr in ihm sind, offener und weniger gesichert wird. Dies besonders deswegen nicht, da den außenstehenden Sozialarbeitern noch weniger Ansatzpunkte für eine Beteiligung bleiben werden, als diese den im Vollzug organisierten Sozialarbeitern derzeit möglich ist. Nicht zuletzt muß auch davon ausgegangen werden, daß durch ein Herauslösen der Sozialarbeit aus dem Vollzug immer noch nicht genügend Personal vorhanden ist, das gerade auch für eine durchgehende Betreuung erforderlich ist; ganz im Gegenteil muß befürchtet werden, daß die politisch Verantwortlichen in einer Zentralisierung die Möglichkeit sehen könnten, noch zusätzlich weiteres Personal einzusparen.

Auf diesem Hintergrund sind die Sozialarbeiter in den Vollzugsanstalten gefordert, Schwerpunkte und Perspektiven für ihre Arbeit und damit für die Behandlung im Strafvollzug zu entwickeln und zu formulieren.

Perspektiven und Arbeitsschwerpunkte für die Sozialarbeiter in den Vollzugsanstalten

Leitlinie für die Sozialarbeit in den Vollzugsanstalten muß nach wie vor das Prinzip von „Sozialarbeit als ganzheitlicher Sozialisationshilfe“¹⁰⁾ bleiben. Maßstab bleibt auch das in § 71 StVollzG festgelegte Prinzip, das in der Sozialarbeit generell unter dem Gedanken der Hilfe zur Selbsthilfe anerkannt ist.

Ansätze für so verstandene Sozialarbeit lassen sich bereits aus Bestimmungen des StVollzG ableiten; insbesondere sei hier erinnert an: § 3 mit dem Angleichungsgrundsatz an die allgemeinen Lebensverhältnisse, ohne die eine Verwirklichung des Selbsthilfegrundsatzes kaum verwirklicht werden kann; § 10 mit dem noch lange nicht erreichten Ziel der Vorrangigkeit des offenen Vollzugs als Regelvollzug, in dem auch am ehesten dem Grundsatz des § 3 entsprochen werden kann; § 154, mit dem Gebot der Zusammenarbeit mit Stellen und Organisationen außerhalb des Vollzugs; dies bedeutet letztlich Öffnung des Vollzugs und beinhaltet auch Ansätze für eine durchgehende Betreuung; auch der § 160 erscheint hier als wichtige Vorschrift, da er die Möglichkeit der Beteiligung und Mitverantwortung der Gefangenen festhält.

Aus diesem sind z.B. folgende Arbeitsschwerpunkte denkbar:

- eigenverantwortliche Übernahme von kleinen und überschaubaren Vollzugseinheiten, die nach sozialpädagogischen und nicht nach bürokratischen Gesichtspunkten organisiert sind.
- verstärkte Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen und ambulanten Betreuungsstellen. Dabei sollte es gerade nicht in erster Linie darum gehen, Beratungs- oder

sonstige Angebote vorrangig in die Anstalten zu verlagern, sondern die Aktivitäten und das Engagement nach draußen vor die Mauern zu verlegen. Diese Möglichkeit muß auch im geschlossenen Vollzug geschaffen werden, da sie eine Möglichkeit der Angleichung an die Lebensverhältnisse und eine Öffnung des Vollzugs bedeutet.

- Der familienorientierte Ansatz kommt in der Sozialarbeit in den Vollzugsanstalten zu kurz. Die Möglichkeit von Seminaren, Gruppen u. a. mit Angehörigen innerhalb und vor allem außerhalb der Anstalten sind noch wenig erprobt. Gerade in diesem Bereich bietet sich auch die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit Stellen außerhalb der Anstalten an.
- Insassenvertretungen von Gefangenen spielen bisher kaum oder gar keine Rolle im Geschehen in den Vollzugsanstalten. Dabei liegt auch hier ein weites Feld, wo praktische Beteiligung und damit Erlernen sozialer Verhaltensweisen möglich erscheint. Gerade die Sozialarbeiter sind hier gefordert, entsprechende Anregungen und Anleitungen zu geben.
- Sozialarbeit muß sich verstärkt darum kümmern, daß Maßnahmen der Übersicherung in den Anstalten als solche erkannt und geändert werden. Es kann nicht angehen, daß Sicherheitsstandards an einzelnen, als besonders schwierig eingestuft Gefangenen orientiert werden und damit eine sozialpädagogische Ausrichtung ganzer Anstalten unmöglich gemacht wird.
- Sozialarbeiter sollten sich an „neuen“ Programmen und Konzepten, die eine sozialpädagogische Orientierung erkennen lassen, wie z.B. Soziales Training, beteiligen und dabei vor allem darauf achten und drängen, daß Programme nicht nur als Etiketten für einen Vollzug dienen, der im Kern behandlungsfeindlich eingestellt bleibt. Das heißt, daß immer geprüft werden sollte, ob außer einem papierernen Programm auch sachliche, personelle und finanzielle Voraussetzungen geschaffen werden; ohne diese ist das schönste Behandlungskonzept höchstens das Papier wert, auf dem es steht.
- Ganzheitliche Sozialarbeit heißt auch, daß der Gefangene als verantwortungsfähig akzeptiert wird und ihm entsprechende materielle Bedingungen und Voraussetzungen geschaffen werden; eine gesicherte Lebensgrundlage muß als Voraussetzung für ein gesundes Selbstvertrauen und Selbstbewußtsein angesehen werden. Auch wenn es manchem als dauernde Wiederholung langweilig oder gar nicht mehr zeitgemäß erscheinen mag, hat die Forderung nach Einbeziehung der Gefangenen in die Renten- und Krankenversicherung und ein leistungsbezogener Lohn immer noch seine Aktualität und Gültigkeit nicht verloren, dies umso mehr, als z.B. in einigen schwedischen Anstalten seit Jahren eine volle tarifliche Entlohnung praktiziert wird.

Zusammenfassung

Die Sozialarbeiter in den Vollzugsanstalten sind in einem bürokratischen und sicherheitsorientierten Strafvollzug immer noch geduldete Randerscheinung. Von einer sozialpädagogischen Ausgestaltung des Strafvollzugs kann nicht gesprochen werden. Durch eine selbstüberprüfte Praxis und das Setzen von Arbeitsschwerpunkten müßten die Sozial-

arbeiter es zumindest erreichen, die Konturen einer sozialpädagogisch orientierten Vollzug als Perspektive herauszuarbeiten. Dabei muß in jedem Fall berücksichtigt werden, daß es nicht darum gehen kann, einzelne Vorzeige- oder Propagandaprojekte zu initiieren, die den Vollzug als Ganzes nicht berühren. Die Forderung von M. Busch¹¹⁾ hat immer noch Gültigkeit und sollte zumindest den Sozialarbeitern in den Vollzugsanstalten im Bewußtsein bleiben: Sozialarbeit muß im Strafvollzug eine zentrale Stellung erlangen. Solange sich der Vollzug nicht mehr auf diese Forderung einläßt, wird die Sozialarbeit darin die Funktion ausfüllen, auf die sie von Kritikern wie z.B. Maelicke reduziert wird, nämlich der Krisenintervention und der Minderung von Haftschäden. Solange sollte sie sich aber auch nicht als Alibi benutzen lassen, sondern zumindest noch der Stachel im Fleisch sein, der auf die Diskrepanz von Anspruch und Wirklichkeit im Vollzug hinweist.

Anmerkungen

1) Max Busch: „Sozialarbeit im Strafvollzug?“ In: *Schmidtobreck: Kriminalität und Sozialarbeit*. Freiburg 1972. S. 26.

2) M. Busch, a.a.O. S. 27-29.

3) M. Busch, a.a.O. S. 30.

4) Bernd Maelicke: „Thesen zur durchgehenden Betreuung als zentrale Aufgabe ambulanter Straffälligenhilfe“ in: *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*; HRS, AWO Bonn. Nr. 4 April 83. S. 148.

5) In: *Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit*. Nr. 4 April 83. S. 15.

6) M. Busch, a.a.O. S. 37.

7) Frieder Dünkel: „Sozialarbeit im Strafvollzug und Perspektiven einer Organisation Sozialer Dienste in der Justiz“ in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*. Nr. 6, Dezember 84.

8) F. Dünkel, A. Rosner: „Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970“. 2. Aufl. Freiburg 1982. S. 280.

9) H. Folke Jakobsen: „Sozialpädagogik im Bayrischen Strafvollzug“ in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe*. Nr. 5 Oktober 82.

10) Vgl. Busch, a.a.O. S. 42 und Thesen der Bundesarbeitsgemeinschaft zum Selbstverständnis der Sozialarbeiter in den Justizvollzugseinrichtungen.

11) M. Busch, a.a.O. S. 42.

Zur Situation und Entwicklung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug in der Bundesrepublik Deutschland

Frieder Dünkel

1. Einleitung

In jüngster Zeit haben Probleme der Untersuchungshaft und des Untersuchungshaftvollzugs in der Öffentlichkeit und Fachpresse verstärkt Aufmerksamkeit gefunden. Hierzu haben u.a. Initiativen der Rechtsanwaltschaft beigetragen, die eine zu häufige und nach Dauer und Anlaß vielfach unverhältnismäßige Untersuchungshaftanordnung kritisierte¹⁾. Neben dieser eher quantitativen Dimension gehört auf der Ebene des Untersuchungshaftvollzugs die Klage über unzulängliche Haftbedingungen als qualitativer Aspekt zum traditionellen Bestand der Gefängniskritik²⁾. Die Untersuchungshaft – und dies dürfte nahezu einhelligem Konsens entsprechen – kann man zurecht als „Stiefkind der Strafjustiz“³⁾ bezeichnen. Dies umso mehr, als mit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 der Erwachsenenstrafvollzug immerhin eine den verfassungsrechtlichen Ansprüchen genügende rechtliche Ausgestaltung erfahren hat und nunmehr auch der Jugendstrafvollzug auf dem Wege hierzu zu sein scheint⁴⁾. Die gesetzliche Neuregelung des Untersuchungshaftvollzugs wird allgemein als notwendig erkannt und gehört unbeschadet der politischen „Wende“ auch zum Gesetzgebungsprogramm der jetzigen Bundesregierung⁵⁾. Allerdings muß derzeit noch als offen betrachtet werden, ob von einer gesetzlichen Reform wesentliche innovatorische Impulse für die Praxis des Untersuchungshaftvollzugs ebenso wie der Verhängung von Untersuchungshaft ausgehen wird. An Vorschlägen hierzu mangelt es nicht, wenn man etwa die Arbeiten des Arbeitskreises Strafprozeßreform oder des Fachausschusses I im *Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe*⁶⁾ bzw. die Gesetzesentwürfe für ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz von *Baumann* und aus dem Kreise der Anstaltsleiter⁷⁾ bedenkt, auf die noch näher eingegangen wird (s.u. 7.).

2. Rechtliche Ausgangspunkte

Ziel der Untersuchungshaft ist die Sicherung des Strafverfahrens und gegebenenfalls einer späteren Strafvollstreckung⁸⁾. Die Voraussetzungen der Anordnung von Untersuchungshaft sind in den §§ 112 ff. StPO geregelt. Danach bedarf es neben dem Vorliegen eines dringenden Tatverdachts in der Regel eines Haftgrundes. Und zwar besteht ein Haftgrund entweder bei Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr. Bei bestimmten schweren Delikten, insbesondere Tötungsdelikten, bedarf es eines derartigen Haftgrundes nicht (vgl. § 112 Abs. 3 StPO), wenngleich auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet und eine konkrete Gefährdung des mit der Untersuchungshaft verfolgten Zieles der Verfahrenssicherung dargelegt werden müssen. Über den Zweck der Verfahrenssicherung hinaus wurde mit § 112a StPO ein kriminalpräventiver Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei bestimmten Sexual-, Gewalt- und Eigen-

tumsdelikten geschaffen. Mit Ausnahme der Sexualdelikte wird – abgesehen von der generell durch bestimmte Tatsachen zu begründenden Wiederholungsgefahr – als spezifischer Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine zu erwartende Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr vorausgesetzt. Die Höchstdauer der Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr beträgt ein Jahr (vgl. § 121 a StPO). Das Verhältnismäßigkeitsprinzip kommt u.a. auch darin zum Ausdruck, daß im Falle von Fluchtgefahr stets weniger einschneidende Maßnahmen im Zusammenhang mit dem regelmäßigen Wohn- und Aufenthaltsort bzw. bestimmten Meldepflichten zu prüfen sind. Im Rahmen des Vollzugs von Untersuchungshaft ist die weitere Vollstreckung unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten stets in Bezug zu der zu erwartenden Strafe zu setzen (vgl. § 120 StPO). Kommt eine zu vollziehende Freiheitsstrafe nicht in Betracht oder erscheint diese eher unwahrscheinlich, so wird man im Regelfall Untersuchungshaft als unverhältnismäßig ansehen müssen. Gleichzeitig Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgedankens ebenso wie der Beschleunigungsmaxime stellt die für den Regelfall auf sechs Monate begrenzte Dauer der Untersuchungshaft dar (vgl. § 121 StPO).

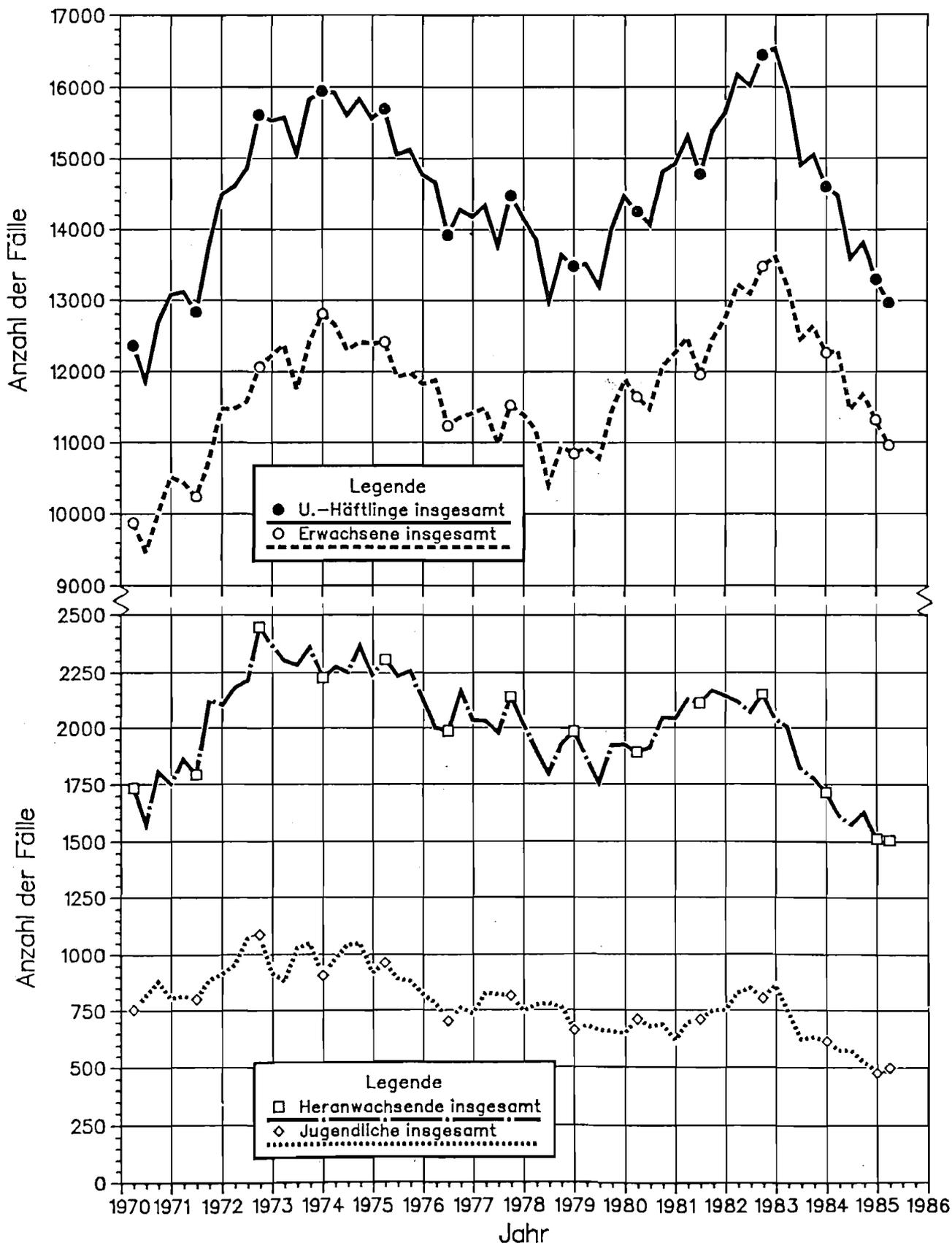
Bei 14-17jährigen Jugendlichen wird die Anordnung von Untersuchungshaft zusätzlich durch § 72 JGG dahingehend eingeschränkt, daß sie nur zulässig sein soll, „wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann“ (Abs. 1). Dieses Subsidiaritätsprinzip der Untersuchungshaft beruht in erster Linie auf erzieherischen Bedenken wegen der negativen Folgen einer Inhaftierung⁹⁾, jedoch ist daneben auch der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, mit der Folge, daß Untersuchungshaft bei nicht zu erwartender Jugendstrafe in der Regel als unverhältnismäßig anzusehen ist. Im übrigen kommt anstatt eines Haftbefehls jeweils auch die einstweilige Unterbringung in einem Erziehungsheim (§ 71 Abs. 2 JGG) in Betracht. § 72 Abs. 4 JGG fordert die besondere Beschleunigung des Verfahrens bei Jugendlichen, die sich in Untersuchungshaft befinden.

Auch im Rahmen des *Vollzugs der Untersuchungshaft* sind die grundlegenden Ziele der Verfahrenssicherung alleine maßgebend. Dies kommt am deutlichsten in § 119 Abs. 3 StPO zum Ausdruck, wonach dem Verhafteten nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordern. Im übrigen stellt § 119 StPO lediglich einige wenige Vollzugsgrundsätze, wie etwa das Trennungsprinzip in bezug auf andere Untersuchungs- und Strafgefangene (Abs. 1 und 2) heraus, während die maßgeblichen Regelungen – sieht man von den Bestimmungen über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (§ 178 StVollzG) oder das Arbeitsentgelt (§ 177 i.V.m. § 43 StVollzG) ab – bisher lediglich in einer Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO), d.h. einer Verwaltungsvereinbarung der Bundesländer, enthalten sind. Diese Verwaltungsvereinbarung kann nach dem heutigen verfassungsrechtlichen Verständnis und vor allem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit 1972¹⁰⁾ nicht als ausreichende Rechtsgrundlage für die Beschränkung von Grundrechten der Untersuchungsgefangenen angesehen werden. Das Bundesverfassungsgericht sieht allerdings (vorläufig noch) § 119 Abs. 3 StPO insoweit als ausreichende Eingriffsnorm an¹¹⁾.

Schaubild 1:

Die Belegungsentwicklung in Untersuchungshaft
(Bundesrepublik insgesamt) 1970 – 1985

Angaben jeweils zum 31.3., 30.6., 30.9., 31.12. des Jahres



Die UVollzO regelt u.a. den Kontakt von Untersuchungsgefangenen mit der Außenwelt über Besuche, Telefongespräche, Briefe etc. Für Untersuchungsgefangene besteht zwar keine Arbeitspflicht, jedoch soll ihnen auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden zu arbeiten (vgl. Nr. 42, 43 UVollzO). Im Gegensatz dazu werden junge Gefangene „aus erzieherischen Gründen zur Arbeit verpflichtet“ (Nr. 80 Abs. 2 UVollzO), was überwiegend als Ausdruck der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft i.S.d. § 93 Abs. 2 JGG anerkannt wird¹²⁾. Eine gemeinschaftliche Unterbringung wird schon von § 119 Abs. 1 StPO grundsätzlich ausgeschlossen. Der Trennungsgrundsatz wird in Nr. 78 UVollzO auch bezogen auf jugendliche und erwachsene Untersuchungsgefangene konkretisiert, der auch in § 93 Abs. 1 JGG zum Ausdruck kommt.

Damit sind einige wesentliche Grundsätze von Untersuchungshaftanordnung und -vollzug in einem groben Überblick skizziert. Im folgenden geht es darum, die rechtstatistische Seite im Hinblick auf den gesetzlichen Anspruch hin zu überprüfen.

3. Zur quantitativen Entwicklung der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik

Einer der in der jüngsten Zeit verstärkt in die Diskussion gebrachten Kritikpunkte beinhaltet die quantitative Ausweitung der Untersuchungshaft, wobei sowohl Häufigkeit wie Dauer der Anordnung als problematisch empfunden werden. Betrachtet man zunächst die Entwicklung der Untersuchungshaftpopulation im bundesdeutschen Strafvollzug seit 1970, so wird anhand Schaubild 1 folgendes deutlich: Nach absoluten Zahlen ist die Gesamtbelegung in der Untersuchungshaft von Anfang der 70er Jahre bis 1975 von ca. 12.000 auf etwas mehr als 15.000 deutlich angestiegen. Da-

nach sank die Belegung bis Ende 1978 auf zeitweise unter 13.000 Gefangene am Stichtag, stieg dann allerdings erneut auf 14.000 bis 15.000 an. Im Jahre 1982 wurden die höchsten Werte mit jeweils über 16.000 Untersuchungsgefangenen erreicht, die seither aber wiederum deutlich auf unter 13.000 gesunken sind (28. 2. 1985: 12.967). Differenziert man die Belegungsentwicklung zu einzelnen Stichtagen nach Altersgruppen, so gelten die beschriebenen Schwankungen tendenziell auch für Jugendliche und Heranwachsende, jedoch fallen sie bei Jugendlichen nach prozentualen Veränderungen besonders deutlich aus. Die Stichtagsbelegung bei 14- 17jährigen hat von Ende 1982 bis Anfang 1985 um 42% abgenommen (absolut von 861 auf 499). Bei Heranwachsenden bedeutet die Abnahme um mehr als 600 Gefangene seit September 1982 (645) einen Rückgang von 30%. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden wurde damit 1985 ein Tiefstand im Zeitraum seit Anfang 1970 erreicht, bei Erwachsenen entsprechen die absoluten Zahlen wieder den Werten zwischen 1976 und 1980 (vgl. Schaubild 1). Auch im Verhältnis zur Gesamtpopulation des Strafvollzugs haben sich die Untersuchungsgefangenenzahlen seit 1970 verändert. So handelte es sich jeweils um etwa 25% bei einem leichten Anstieg auf bis zu 28% Mitte der 70er Jahre und einem Rückgang auf 21% Anfang 1985. Hierbei zeigen sich allerdings einige interessante länderspezifische Unterschiede insoweit, als beispielsweise Hessen in den 70er Jahren zeitweise über 30% Untersuchungsgefangene aufwies¹³⁾, während in Bremen der entsprechende Anteil jeweils deutlich unter 20% lag, zum letzten verfügbaren Stichtag am 28. 2. 1985 bei 17,1%¹⁴⁾.

Auch altersspezifisch ergeben sich deutliche Unterschiede: Besonders bedenklich muß in diesem Zusammenhang die Tatsache stimmen, daß sich in den letzten Jahren zeitweise mehr 14-17jährige Jugendliche in Untersuchungshaft

Tabelle 1: Das Verhältnis von Untersuchungs- zu Strafhaft ausweislich der Belegung zum 31. 3. 1983 im Ländervergleich

Bundesland	Jugendliche (14 – 17 Jahre)		Heranwachsende (18 – 20 Jahre)				Erwachsene (21 Jahre und mehr)			
	U-Haft	Strafhaft	U-Haft	Strafhaft			U-Haft	Strafhaft		
				insgesamt	Jugendvollzug	Erwachsenenvollzug		insgesamt	Jugendvollzug	Erwachsenenvollzug
Baden-Württemberg	111	112	339	554	498	56	1.952	5.515	251	5.264
Bayern	139	135	374	674	635	39	2.321	7.584	347	7.237
Berlin	24	41	58	191	187	4	899	2.798	185	2.613
Bremen	10	20	27	72	71	1	103	776	52	724
Hamburg	31	22	44	109	108	1	642	1.739	65	1.674
Hessen	57	56	129	342	324	18	1.462	3.909	174	3.735
Niedersachsen	56	73	162	445	429	16	1.035	4.330	346	3.984
Nordrhein-Westfalen	220	269	642	1.233	1.197	36	3.643	11.756	722	11.034
Rheinland-Pfalz	51	34	100	248	214	34	542	2.500	137	2.363
Saarland	34	26	71	140	135	5	225	710	115	595
Schleswig-Holstein	10	15	57	145	140	5	382	1.485	104	1.381
BRD insgesamt	743	803	2.003	4.153	3.938	215	13.206	43.102	2.498	40.604

Quelle: Strafvollzugsstatistik 1983, 24; unveröffentlichtes Material des Bundesjustizministeriums.

als in Strafhaft befanden. Auch 1983 (31. 3.) waren 48% der inhaftierten Jugendlichen Untersuchungsgefangene (1982 sogar 52%)¹⁵⁾. Bei Heranwachsenden betrug das Verhältnis Untersuchungshaft zu Strafhaft etwa 1: 2 (31. 3. 1983 = 2003 : 4153), bei Erwachsenen lediglich 1: 3 (13.206 : 43.102, vgl. Tabelle 1)¹⁶⁾. Länderspezifisch ergeben sich für 1983 einige interessante Besonderheiten. So war bei Jugendlichen der Anteil von Untersuchungsgefangenen in Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen unterdurchschnittlich, während in Hamburg 59% und in Rheinland-Pfalz sogar 60% der inhaftierten Jugendlichen Untersuchungsgefangene waren. Bei Heranwachsenden ist demgegenüber der Untersuchungshaftanteil abgesehen von Berlin, Bremen und Niedersachsen auch in Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein unterdurchschnittlich gewesen (vgl. Tabelle 1).

Der im Vergleich zu Erwachsenen *überhöhte Anteil* von Untersuchungshaft bei *Jugendlichen* und *Heranwachsenden* dürfte auf teilweise sachfremden Erwägungen beruhen, die nichts mit dem gesetzlichen Zweck der Verfahrenssicherung zu tun haben. Immer wieder wird im Schrifttum kritisch auf die Verhängung von Untersuchungshaft aus erzieherischen oder generalpräventiven Gründen verwiesen¹⁷⁾. Abgesehen von derartigen „apokryphen“ Haftgründen wird vor allem die Tendenz deutlich, *Untersuchungshaft* im Sinne einer dem nunmehr kriminalpolitisch geforderten *Einstiegsarrest* verwandten und der *Strafaussetzung zur Bewährung vorangehenden* kurzzeitigen Inhaftierung „pädagogisch“ einzusetzen. Dafür sprechen die hohen Anteile von Zugängen bei der Bewährungshilfe, die direkt aus Untersuchungshaft entlassen wurden. Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik hatten 1983 von dem gemäß § 21 JGG zu Jugendstrafe mit Bewährung Verurteilten nicht weniger als 18% zuvor Untersuchungshaft erlitten. Aber auch bei nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten geht etwa jeder achte Bewährungsaussetzung Untersuchungshaft voraus (1983 : 12%)¹⁸⁾. Von daher bezeichnet es *Hassemmer*¹⁹⁾ als „fromme Täuschung“, wenn man annahme, daß sich die erwähnten apokryphen Haftgründe nur im Jugendstrafrecht fänden. Die Ideologie, die Strafe(!) müsse der Tat auf den Fuß folgen, scheint tief verwurzelt und wird als allgemeines „pädagogisches“ Prinzip auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen propagiert bzw. praktiziert.

Die Strategie, eine Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen über eine kurze Untersuchungshaft vorzubereiten, lag dem Modell einer gesprächs- bzw. verhaltenstherapeutischen Betreuung in der Freiburger Untersuchungs-haftabteilung für junge Gefangene zugrunde²⁰⁾. Nach dem Auslaufen eines entsprechenden Behandlungsforschungsprojekts hat sich diese Praxis weitgehend überlebt und sind die Belegungszahlen in dieser Abteilung auf etwa ein Drittel bis die Hälfte im Vergleich zu Mitte der 70er Jahre gesunken. Im übrigen haben die Ergebnisse in spezialpräventiver Hinsicht keineswegs eine extensive Untersuchungshaftpraxis aus erzieherischen Gründen stützen können. Angesichts der nur relativ kurzen therapeutischen Einflußnahme und den überaus restriktiven Haftbedingungen in der Freiburger Abteilung im Vergleich zu den Bedingungen der Kontrollgruppen in Rastatt und Mannheim zeigten sich im Hinblick auf psychometrische Dimensionen so gut wie keine Veränderungen in der erwünschten Richtung²¹⁾.

Untersuchungshaft aus erzieherischen Gründen im Sinne einer Schock-Strafe übergeht im übrigen bewußt, daß der Gesetzgeber im Jugendstrafrecht – sieht man einmal vom Jugendarrest ab – einen kurzfristigen Freiheitsentzug wegen der eingeschätzten schädlichen Wirkungen gerade nicht einführen wollte (vgl. § 18 Abs. 1 JGG: Mindestmaß der Jugendstrafe = 6 Monate), was sich auch im Erwachsenenstrafrecht in § 47 StGB widerspiegelt (nur ausnahmsweise Anordnung von Freiheitsstrafe unter 6 Monaten).

Der bei Jugendlichen und Heranwachsenden seit Ende 1982 zu beobachtende besonders deutliche Rückgang von Untersuchungshaftzahlen könnte abgesehen von bevölkerungspolitischen Entwicklungen auch als erste Folge der sich mehrenden Kritik in der Öffentlichkeit zu interpretieren sein. Teilweise könnte die Entwicklung bei Jugendlichen auch auf den vermehrten Versuchen einer ersatzweisen Unterbringung in Erziehungsheimen nach §§ 71, 72 JGG als Alternative zur Untersuchungshaft beruhen, wie sie in einigen Modellen in Nordrhein-Westfalen bzw. in Baden-Württemberg beispielhaft verdeutlicht werden.

Die *Verhältnismäßigkeit* der Untersuchungshaftpraxis wird vor allem wegen der Tatsache bezweifelt, daß sowohl im Bereich des Jugend- als auch Erwachsenenstrafrechts jeweils nur 50% der verurteilten Untersuchungsgefangenen mit einer zu vollziehenden Freiheitsstrafe belegt werden²³⁾. 30% erhalten jeweils eine Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung, weitere 16% lediglich eine Geldstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel nach dem JGG u.ä. (1983). Damit bleibt für die Hälfte der Fälle die Untersuchungshaft selbst der einschneidendste Eingriff in die Freiheitsrechte mit den damit häufig zu beobachtenden desintegrativen Folgen des Verlustes des Arbeitsplatzes, von Wohnung usw. In der Untersuchung von *Spieß* ergab sich bei jugendlichen Bewährungshilfeprobanden in Baden-Württemberg, daß etwa 50% von denjenigen, „die zur Tatzeit noch in einem festen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis waren, nach der Untersuchungshaft nicht an ihre alte Stelle zurückkehren konnten“²⁴⁾. Der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, mit der unmittelbaren Strafaussetzung nach §§ 21 JGG, 56 StGB die negativen Folgen der Inhaftierung zu vermeiden, wird damit in großem Umfang nicht erreicht. Die Aufgaben der Bewährungs- und Straffälligenhilfe verlagern sich demgemäß verstärkt in den Bereich einer faktischen Entlassenenhilfe, die zahlreiche erst durch die Untersuchungshaftanordnung entstandenen Probleme kompensatorisch aufzuarbeiten hat. Die Untersuchungshaftproblematik wird noch dadurch verschärft, daß 1983 in 6,5% der insgesamt abgeurteilten Fälle mit Untersuchungshaft diese länger oder gleichlang wie die erkannte Strafe dauerte²⁵⁾.

Die Anteile von Verurteilungen zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung (1983 = 52%) variieren stark nach dem jeweiligen Delikt: Bei Mord/Totschlag wurden erwartungsgemäß 90% der Untersuchungsgefangenen, bei Raub- 75%, bei Sexualdelikten 66% zu Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt, während der Anteil bei Diebstahl- 53%, bei Vermögensdelikten 42% und bei Straßenverkehrsdelikten sogar nur 28% betrug. Bei Betäubungsmitteldelikten ist danach zu unterscheiden, ob der Schuldvorwurf sich auf einen schweren Fall im Sinne des § 29 Abs. 3, 30 BtMG oder einen der Grundtatbestände des § 29 Abs. 1 BtMG bezieht. Im ersteren Fall erhielten 1983 67% eine unbedingte Freiheitsstrafe, im letzteren nur 44% (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Abgeurteilte mit Untersuchungshaft nach der Deliktsstruktur und Art der Entscheidung 1983

Delikte	Abgeurteilte mit U-Haft insgesamt absolut	Art der Sanktion							
		Freiheits- oder Jugendstrafe ohne Bewährung		Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung		Geldstrafe, Zuchtmittel, Erziehungsmaßregeln, Verwarnung mit Strafvorbehalt		Freispruch, Einstellung des Verfahrens, Absehen von Strafe bzw. Strafverfolgung	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Straftaten insgesamt	40.372	20.919	51,8	12.063	29,8	6.516	16,1	731	1,8
Mord/Totschlag	799	717	89,7	37	4,6	—	—	24	3,0
Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223–226)	1.726	723	41,9	547	31,7	403	23,3	46	2,7
Sexualdelikte	1.630	1.078	66,1	422	25,9	73	4,5	50	3,1
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	3.543	2.654	74,9	791	22,3	42	1,2	52	1,5
Diebstahl/Unterschlagung	15.680	8.312	53,0	4.652	29,7	2.440	15,6	266	1,7
Vermögensdelikte (Betrug u.ä.)	5.649	2.374	42,0	1.768	31,3	1.393	24,7	113	2,0
Straßenverkehrsdelikte insgesamt	1.170	332	28,4	340	29,1	487	41,6	11	0,9
BtM-Delikte insgesamt	5.096	3.010	59,1	1.766	34,7	266	5,2	52	1,0
Schwere BtM-Delikte (§§ 29 III, 30 BtMG)	3.343	2.237	66,9	1.047	31,3	35	1,0	22	0,7
Andere vorsätzl. BtM-Delikte (§ 29 I BtMG)	1.741	767	44,1	713	41,0	230	13,2	30	1,7

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1983, Tab. 4 (eigene Berechnungen)

Die Deliktschwere korreliert auch außerordentlich hoch mit der Frage, ob überhaupt ein Beschuldigter in Untersuchungshaft genommen wird. So betrug beispielsweise der Anteil von Untersuchungsgefangenen an den 1983 insgesamt wegen Diebstahl/Unterschlagung Abgeurteilten 6%, bei Vermögensdelikten 4%, bei Straßenverkehrsdelikten

sogar nur 0,3%. Umgekehrt wurden nicht weniger als 81% der wegen Mord/Totschlag Beschuldigten und im Jahr 1983 Abgeurteilten auch in Untersuchungshaft genommen. Bei Raubdelikten lag die Quote mit 41% bereits deutlich niedriger (vgl. Tabelle 3). Der Durchschnittswert für sämtliche im selben Jahre abgeurteilten Delikte lag bei 4,0%, wobei

Tabelle 3: Abgeurteilte mit Untersuchungshaft nach der Deliktsstruktur und der Dauer der Untersuchungshaft 1983

Delikte	Abgeurteilte insgesamt absolut	davon: mit U-Haft		Dauer der U-Haft in Monaten (Angaben in % bez. auf Sp. 2)				
		absolut	% (bez. Sp. 1)	< 1	> 1 bis < 3	> 3 bis < 6	> 6 bis < 12	12 u. mehr
				1	2	3	4	5
Straftaten insgesamt	998.208	40.372	4,0	38,1	25,3	19,9	12,6	4,0
Mord/Totschlag	993	799	80,5	2,8	4,9	13,3	39,6	39,6
Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223–226)	48.663	1.726	3,5	44,0	23,0	18,0	11,4	3,6
Sexualdelikte	7.745	1.630	21,0	22,9	16,4	27,9	25,2	7,6
Raub, Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	8.723	3.543	40,6	14,6	20,2	30,8	26,7	7,6
Diebstahl/Unterschlagung	253.294	15.680	6,2	39,4	30,0	21,2	8,3	1,1
Vermögensdelikte (Betrug u.ä.)	130.546	5.649	4,3	47,3	27,6	15,0	7,8	2,4
Straßenverkehrsdelikte insgesamt	365.742	1.170	0,3	81,1	11,8	4,0	2,6	0,5
BtM-Delikte insgesamt	21.014	5.096	24,3	22,7	20,5	25,7	22,7	8,3
Schwere BtM-Delikte (§§ 29 III, 30 BtMG)	5.556	3.343	60,2	15,5	18,1	27,0	28,1	11,3

Quelle: Strafverfolgungsstatistik 1983, Tab. 1 und 4 (eigene Berechnungen)

erwähnenswert erscheint, daß bei deutlich gestiegenen absoluten Zahlen von Verurteilten seit 1976 der Anteil von Abgeurteilten mit Untersuchungshaft absolut gesehen relativ konstant blieb und prozentual leicht rückläufig ist²⁶⁾. Im übrigen fehlt es noch weitgehend an Datenmaterial über die *durchschnittliche Dauer* von Untersuchungshaft. Nach vorliegenden Untersuchungen kann man allerdings davon ausgehen, daß sie durchschnittlich 2 – 3 Monate dauert²⁷⁾. Die offizielle Strafverfolgungsstatistik gibt hierzu folgenden groben Überblick: 38% der Abgeurteilten befanden sich bis einschließlich einen Monat, weitere 25% bis drei Monate und 20% bis einschließlich sechs Monate in Untersuchungshaft. Dies bedeutet, daß immerhin 13% über sechs Monate und weitere 4% sogar über ein Jahr in Untersuchungshaft verbleiben mußten, d.h. insgesamt 17% der Abgeurteilten über die grundsätzlich vorgesehene Höchstfrist des § 121 StPO hinaus Untersuchungshaft erlitten (vgl. Tabelle 3). Diese Zahlen deuten bereits an, daß die im Vergleich zum Ausland höheren Untersuchungshaftanteile, wie sie im folgenden noch im einzelnen dargelegt werden, vor allem auf der längeren Untersuchungshaftdauer beruhen dürften. Auf der anderen Seite kann die Tatsache, daß fast 40% der Untersuchungsgefangenen vor Ablauf eines Monats wieder entlassen werden, als weiteres Argument für eine in vielen Fällen zu schnelle und unverhältnismäßige Untersuchungshaftanordnung angesehen werden.

Auch die Dauer der Untersuchungshaft ist erwartungsgemäß in starkem Maße von der Art des jeweiligen Delikts abhängig. So wurde die erwähnte 6-Monatsfrist bei Mord/Totschlag in 79% der U-Haftfälle überschritten, aber auch bei jedem dritten wegen Raub-, Sexual- und Betäubungsmitteldelikten beschuldigten Untersuchungsgefangenen. Umgekehrt verblieben die ohnehin seltenen wegen Straßenverkehrsdelikten beschuldigten Untersuchungsgefangenen in 81% der Fälle weniger als einen Monat in U-Haft und auch bei Körperverletzungs-, Vermögensdelikten sowie Diebstahl/Unterschlagung dauerte die U-Haft in Zweidritteln der Fälle jeweils weniger als drei Monate (vgl. Tabelle 3). Dieses Ergebnis erscheint insoweit wenig überraschend, als mit zunehmender Schwere des Delikts i.d.R. umfangreichere Ermittlungen notwendig sind, die das Verfahren verzögern können. Bei Betäubungsmitteldelikten, wo die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer deutlich über drei Monate beträgt, könnten auch Probleme eines Transfers in Therapieeinrichtungen (vgl. § 35 BtMG) eine Rolle spielen²⁸⁾.

4. Untersuchungshaft und die im Untersuchungshaftvollzug untergebrachte Population im internationalen Vergleich

Betrachtet man die Untersuchungshaftgründe im internationalen Vergleich, so stehen zwar Flucht- und Verdunkelungsgefahr ebenso wie in der Bundesrepublik regelmäßig im Vordergrund; darüber hinaus existieren allerdings in einigen Ländern weitere Haftgründe, etwa im Zusammenhang mit Bedürfnissen der Ermittlungen oder der öffentlichen Sicherheit, der Beunruhigung in der Öffentlichkeit u.ä. (vgl. Frankreich, Belgien)²⁹⁾. In Spanien werden keine Haftgründe in unserem Sinne explizit vorausgesetzt und statt dessen ab einer gewissen Deliktschwere im Regelfall U-Haft angeordnet, deren Vollzug dann (gegen Kautions) ausgesetzt werden kann.

Vielfach werden aber als Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsprinzips stärkere Einschränkungen als hierzulande vorgesehen. So darf in Frankreich beispielsweise U-Haft bei Vergehen nur angeordnet werden, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens 2 Jahren zu erwarten ist. Dänemark und Schweden schließen U-Haft bei einer absehbaren Verurteilung lediglich zu ambulanten Sanktionen grundsätzlich aus.

U-Haft kommt in allen Ländern Ausnahmefunktion zu und soll möglichst kurz bemessen sein, weshalb teilweise zeitliche Höchstgrenzen oder Haftprüfungstermine von Amts wegen gesetzlich festgelegt sind. In den Niederlanden gilt z.B. eine absolute Höchstgrenze von 112 Tagen, nach Ablauf derer das Verfahren begonnen haben muß, andernfalls der Beschuldigte zu entlassen ist³⁰⁾. In Belgien ist zwar keine Höchstfrist festgelegt, dafür findet jedoch nach fünf Tagen und danach monatlich eine obligatorische Haftprüfung statt. In der Schweiz ist U-Haft in einigen Kantonen über eine Frist von 14 (Zürich) oder 20 Tage (Zug) hinaus nur mit besonderer Begründung möglich, mit der Folge, daß ca. Dreiviertel aller Untersuchungsgefangenen noch vor dieser von Amts wegen stattfindenden Haftprüfung entlassen zu werden scheinen³¹⁾. Die Beispiele ließen sich beliebig erweitern³²⁾. Die bei Jung³³⁾ angeführten empirischen Belege verdeutlichen die in zahlreichen Ländern im Verhältnis zur Bundesrepublik relativ kurze Untersuchungshaftdauer. Allerdings sind lange Untersuchungshaftzeiten sicherlich nicht immer und ausschließlich den Strafverfolgungsorganen zur Last zu legen, da manche Untersuchungsgefangene durch den – grundsätzlich nicht zu beanstandenden – Gebrauch von Rechtsmitteln mit dazu beitragen. Jedoch könnte hier, soweit es sich z.B. um lediglich auf das Strafmaß bezogene Rechtsmittel handelt, der in der Schweiz³⁴⁾ mögliche vorläufige Strafvollzug Abhilfe schaffen, der die Integration in Resozialisierungsmaßnahmen relativ frühzeitig ermöglicht. In keinem Fall darf allerdings eine derartige Verkürzung der U-Haft mit einem Verlust an Rechtsstaatlichkeit erkaufte werden, weshalb bei einer Einführung solcher Systeme eine klar abgegrenzte Regelung notwendig erscheint.

Wie stellt sich nun die Realität der U-Haft in quantitativer Hinsicht im internationalen Vergleich dar? Betrachtet man die in Tabelle 4 enthaltenen Gefangenenraten, so ergeben sich zwei Bezugsgrößen für die Zahl von Untersuchungsgefangenen. Einmal der prozentuale Anteil an der Vollzugspopulation insgesamt, zum anderen Untersuchungsgefangene pro 100.000 der Wohnbevölkerung. Im ersteren Fall wirken sich die sehr unterschiedlichen Gefangenenraten z.T. verzerrend aus, wie das folgende Beispiel verdeutlichen kann: Spanien hatte im Februar 1985 mit 50% prozentual deutlich mehr Untersuchungsgefangene als die Bundesrepublik (24%), kam wegen seiner deutlich niedrigeren Gefangenenrate insgesamt (51 : 100) jedoch auf nahezu die gleiche Untersuchungsgefangenenrate pro 100.000 der Bevölkerung wie die Bundesrepublik (26 : 24). Nach den prozentualen Anteilen an der Gefangenenrate liegt die Bundesrepublik im Mittelfeld, wenn man bedenkt, daß in Frankreich, Italien und Spanien mehr als die Hälfte bzw. in den Niederlanden und Portugal jeweils ca. 37% der Vollzugspopulation Untersuchungsgefangene waren. Das Bild ändert sich jedoch grundlegend, wenn man die Untersuchungshaftpopulation auf 100.000 der Wohnbevölkerung bezieht. Hier lassen sich im europäischen Vergleich drei, gegebenenfalls

vier Ländergruppen bilden: zum einen die auch hier besonders belasteten Länder Türkei (51), Italien (50) und Frankreich (41), dann eine mittelmäßig belastete Gruppe mit Portugal (33), Österreich, Spanien (jeweils 26), Nordirland (25), Bundesrepublik Deutschland, Luxemburg (jeweils 24), Belgien, Schottland (jeweils 21) und England/Wales (19), und schließlich Ländern, die im Vergleich dazu im Durchschnitt mit deutlich weniger, z.T. nur der Hälfte an Untersuchungsgefangenen auskommen wie die Schweiz, Dänemark (jeweils 16), die Niederlande (13), Norwegen (12), Finnland (11), Schweden (10) sowie Griechenland und Malta (jeweils 9). Selbst aus diesem Rahmen fallen Irland (3), Island und Zypern (jeweils 2) heraus, die eine acht- bis zwölfmal niedrigere Untersuchungsgefangenenrate als die Bundesrepublik aufweisen. Insgesamt kann daher die Situation in der Bun-

Tabelle 4: Straf- und Untersuchungsgefangene im internationalen Vergleich

Land	Gefangene pro 100.000 der Wohnbevölkerung (1.2. 1985)	Anteil von U-Gefangenen (in %)	U-Gefangene pro 100.000 der Wohnbevölkerung (1.2. 1985)
Türkei	147	35,0	51
Nordirland	135	18,6	25
Österreich	112	23,1	26
BRD	100	23,9	24
Schottland	97	21,8	21
Finnland	97	11,2	11
England/Wales	88	22,0	19
Portugal	87	37,5	33
Frankreich	80	50,9	41
Italien	78	64,1	50
Belgien	77	30,6	21
Luxemburg	69	34,8	24
Schweiz	68	22,7	16
Dänemark	68	23,4	16
Schweden	58	17,6	10
Norwegen	51	24,5	12
Spanien	51	50,3	26
Irland	47	6,3	3
Griechenland	37	24,1	9
Niederlande	34	36,8	13
Island	34	6,2	2
Zypern	33	6,3	2
Malta	28	33,1	9

Quelle: Council of Europe (Hrsg.): Prison Information Bulletin No. 5. Strasbourg 1985, S. 16 ff., 23.

desrepublik in quantitativer Hinsicht – vor allem wenn man Länder mit einer ähnlichen Kriminalitätsbelastung und -struktur zum Maßstab nimmt wie etwa Großbritannien, die Niederlande oder die skandinavischen Länder – keineswegs als befriedigend angesehen werden.

5. Möglichkeiten und Ansätze der Verminderung von Untersuchungsgefangenenzahlen am Beispiel von Modellen in der Praxis

Auch in der Bundesrepublik mangelt es nicht an Ideen und Versuchen, Untersuchungshaft durch konkrete Praxismodelle zu reduzieren. Zwar gehört es zum traditionellen Aufgabenbereich der Bewährungs-, Gerichts- und der freien Straffälligenhilfe, im Rahmen einzelfallbezogener Arbeit auch im Rahmen der U-Haft bestehende Betreuungen fortzuführen bzw. zu beginnen, jedoch fehlt es nach wie vor an einer systematischen und übergreifenden Frühhilfe. Von daher haben Modellversuche wie die Ende der 70er Jahre in Hamburg eingerichtete sog. Haftentscheidungshilfe größere Bedeutung für die kriminalpolitische Diskussion gehabt und die weitere Ausbreitung von privaten und staatlichen Initiativen gefördert³⁵. In Anlehnung an entsprechende Projekte in den USA wurden in Hamburg zwei Sozialarbeiter, die den Haftrichter mit zusätzlichen Informationen über die soziale Situation der Inhaftierten versorgen sollten, mit dem Ziel abgestellt, U-Haft verstärkt zu vermeiden. Allerdings zeigte sich im Verlaufe des Modellprojekts, daß eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen für den Richter nicht unbedingt zu einer Verminderung der Untersuchungshaftanordnungen führen muß. Dementsprechend wurde von den Beteiligten lediglich die Verbesserung der Haftentscheidungen selbst hervorgehoben und im übrigen die Notwendigkeit sozialintegrative Hilfeangebote für die Betroffenen verstärkt zu entwickeln, die erst die Wahrscheinlichkeit einer Entlassung erhöhen können³⁶. Unter diesem Aspekt sind die inzwischen häufiger vermittelten Betreuungs- und Hilfeangebote von Mitarbeitern freier Träger, z.B. von Anlaufstellen für Straftatlassene, Bewährungshelfern und nicht zuletzt Drogenberatern und Mitarbeitern entsprechender Therapieeinrichtungen zu sehen.

In Baden-Württemberg ist in diesem Zusammenhang insbesondere auf die Anlaufstelle für Straftatlassene in Freiburg³⁷ und die Sozialberatung in Stuttgart hinzuweisen, die jeweils Wohnmöglichkeiten für Untersuchungsgefangene bereithalten, sowie in der Untersuchungshaft in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Sozialdienst der Anstalt Beratungs- und Betreuungsangebote bereitstellen³⁸. Die Notwendigkeit verstärkter frühzeitiger sozialarbeiterischer Hilfen in der U-Haft durch externe Organisationen wie die Bewährungshilfe oder freie Träger der Straffälligenhilfe wird durch die erwähnten hohen Anteile der direkt aus der U-Haft entlassenen Neuzugänge bei der Bewährungshilfe verdeutlicht.

In den *Niederlanden* sind Bestrebungen einer möglichst frühzeitigen Kontaktaufnahme durch die Bewährungshilfeorganisationen schon 1973 auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt worden, indem die entsprechenden Sozialarbeiter von jedem Haftbefehl unverzüglich zu unterrichten sind und diese im Regelfall unmittelbar einen sog. Frühhilfebericht erstatten. Die Erfahrungen mit der *Resozialisierungsfürhilfe* belegten eindrucksvoll die Notwendigkeit sofortiger Hilfen, die von externen Sozialarbeitern besser als etwa durch den Sozialdienst der Anstalt vermittelt werden können. Neben der in erster Linie als Ziel genannten Hilfe bei akuten Problemen oder der Einleitung eines kontinuierlichen Hilfeleistungsprozesses, wurde der Beitrag zur Ent-

scheidung über die Fortsetzung der U-Haft betont³⁹⁾. Die Begleituntersuchung des niederländischen Justizministeriums ergab, daß das Ziel einer Verminderung von U-Haft bzw. der Dauer der U-Haft zwar kaum, eine verbesserte Hilfeleistung bei akuten Problemen jedoch häufiger erreicht wurde.

Die Erfahrungen in Hamburg und den Niederlanden lassen im Ergebnis das Ziel einer *Verminderung der U-Haft* dann *nicht als utopisch* erscheinen, wenn *konkrete Wohn- und Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden*, die auf die Definition der Fluchtgefahr sich positiv auswirken können. Eine Einflußnahme auf die Haftentscheidung ist vor allem in den Fällen sinnvoll und notwendig, wo eine zu vollziehende Freiheitsstrafe im Anschluß an die U-Haft nicht wahrscheinlich ist, d.h., nach den obenerwähnten statistischen Zahlen immerhin etwa bei der Hälfte der Untersuchungsgefangenen.

6. Zur Situation des Untersuchungshaftvollzuges in der Bundesrepublik

Während die Situation im Strafvollzug in den letzten Jahren vermehrt Gegenstand des Forschungsinteresses war, blieb die U-Haft davon weitgehend unberührt. Lediglich im Rahmen der vom Max-Planck-Institut in Freiburg durchgeführten sog. Vollzugsenquête⁴⁰⁾ und der jüngst veröffentlichten Studie von *Jehle*, der insgesamt 140 Untersuchungsgefangene der Anstalten Heilbronn und Ulm in Baden-Württemberg befragte⁴¹⁾, wurden auch Daten über die Haftbedingungen in U-Haft erhoben. Zunächst zeigte sich, daß die geforderte Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen teilweise lediglich durch Unterbringung in verschiedenen Zellen oder allenfalls in besonderen Abteilungen oder Flügeln einer Anstalt realisiert wird. Ausschließlich der U-Haft dienende Vollzugsanstalten existieren in den sieben erfaßten Bundesländern nur im Ausnahmefall. Für Jugendliche sind zumeist eigene Abteilungen vorgesehen⁴²⁾. Die Haftbedingungen in U-Haft unterschieden sich von denjenigen in Strafhaft durch geringere Umschluß- und frühere Einschlußzeiten, auch das Freizeitangebot war vielfach sehr beschränkt. So kann es nicht selten vorkommen, daß Untersuchungsgefangene bis zu 23 Stunden pro Tag auf ihrer Zelle eingeschlossen bleiben. Die Besetzung mit Fachdiensten

Sozialarbeiter, Psychologen, Lehrer u.ä.) war jeweils ungünstiger als in Strafhaft und muß großenteils als ungenügend bezeichnet werden. Dies wird auch dadurch verdeutlicht, daß nach der Untersuchung von *Jehle* lediglich für 3% der Untersuchungsgefangenen der Anstaltspsychologe, für 6% der Sozialarbeiter als gelegentlicher Gesprächspartner angegeben wurde. In dieser Situation scheint dem Anstaltspfarrer, der immerhin in 9% der Fälle einen näheren Kontakt herstellen konnte, eine gewisse kompensatorische Funktion zuzukommen⁴³⁾. Eine systematische Betreuungsarbeit kann bei dieser personellen Situation nicht stattfinden und selbst eine Krisenintervention erscheint nicht jederzeit gesichert. Während in den Strafanstalten vielfach ehrenamtliche Betreuer und Freizeitgruppen mit Externen tätig sind, existiert ein entsprechendes Angebot in U-Haft praktisch nicht. Mehr als einem Fünftel (22%) der in der Untersuchung in Heilbronn und Ulm Erfaßten wurde der Besitz von bestimmten Gegenständen verweigert (für Kassetten- und Fernsehgeräte besteht in Baden-Württemberg im übrigen ein generelles Verbot). Mehr als 20% der Untersuchungsgefangenen verfügten über *keinerlei Geld* zum Einkauf von Lebensmitteln, Tabak o.ä. 42% erhielten regelmäßig zumindest alle 14 Tage Besuch, etwas mehr als ein Drittel unterhielt allerdings keinerlei Besuchskontakte⁴⁴⁾. Besonders bedrückend muß der Befund erscheinen, daß 42% auf die Frage nach ihrem psychischen Befinden angaben „niedergeschlagen“, „mit den Nerven am Ende“ zu sein oder Selbstmordgedanken zu hegen bzw. Suizidversuche bereits begangen zu haben⁴⁵⁾.

Obwohl für erwachsene Untersuchungsgefangene keine Arbeitspflicht besteht, wären viele auf Arbeitsmöglichkeiten wegen der ansonsten fehlenden finanziellen Mittel angewiesen. Von daher muß die Arbeitslosenquote zwischen knapp 50% in Bremen und 82% in Berlin, wie sie aus Tabelle 5 ersichtlich wird, besonders bedenklich erscheinen. Dies um so mehr, als nach den Ergebnissen von *Jehle's* Studie, lediglich 20% keine Arbeit wünschten, Angebot und Nachfrage also erheblich auseinanderklaffen⁴⁶⁾. In einzelnen Anstalten gibt es abgesehen von eintöniger Zellenarbeit praktisch keinerlei Arbeitsangebote. Daß das Problem der Arbeitslosigkeit insgesamt für den Strafvollzug gravierend ist, wird ebenfalls aus Tabelle 5 deutlich, die mit Ausnahme von Bremen,

Tabelle 5: Arbeitslosigkeit im Straf- und Untersuchungshaftvollzug (Erwachsenenvollzug, 31. 3. 1981) in 7 Bundesländern

Bundesland	Zahl beschäftigungsfähiger Strafgefangener ¹⁾		davon arbeitslos		unverschuldet arbeitslos		Zahl beschäftigungsfähiger U-Gefangener		davon arbeitslos		Arbeitslosenquote in Freiheit ²⁾ Jahresdurchschnitt 1981
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	
Baden-Württemberg	4.146	100	847	20,4	608	14,6	1.873	100	1.283	68,5	3,3
Berlin	2.025	100	627	31,0	514	25,4	747	100	611	81,8	5,8
Bremen	541	100	54	10,0	34	6,3	127	100	59	46,5	7,2
Hamburg	1.461	100	216	14,8	162	11,1	712	100	499	70,1	5,0
Niedersachsen	2.552	100	663	26,0	612	24,0	726	100	495	68,2	6,2
Rheinland-Pfalz	1.853	100	534	28,8	391	21,1	637	100	371	58,2	5,4
Saarland	495	100	98	19,8	77	15,6	198	100	135	68,2	8,1

1) ohne als Freigänger Beschäftigte.

2) Quelle: Statistisches Jahrbuch 1982 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 106.

wo relativ günstige Bedingungen 1981 bestanden, eine zwei- bis fünffach erhöhte Quote unverschuldet Arbeitsloser im Vergleich zur Situation in Freiheit ergab. Die in U-Haft angebotene Arbeit umfaßt ganz überwiegend einfache bis einfachste Tätigkeiten (vgl. Tabelle 6). Danach wurden in Bremen 93%, in Hamburg 88% und in den übrigen erfaßten Bundesländern (mit Ausnahme des Saarlandes) immer noch mehr als 50% der beschäftigten Untersuchungsgefangenen nach den untersten beiden Vergütungsstufen entlohnt, während umgekehrt Arbeiten mit besonderen Anforderungen, insbesondere eines Facharbeiters, in den meisten Anstalten überhaupt nicht existierten und im Durchschnitt lediglich knapp 7% der beschäftigten Untersuchungsgefangenen betrafen.

Tabelle 6: Entlohnung von Untersuchungsgefangenen in der Bundesrepublik¹⁾
(31. 3. 1981, Erwachsenenvollzug)

Bundesland	beschäftigte Untersuchungsgefangene insgesamt		Entlohnung nach Vergütungsstufe							
	absolut	%	I + II (einfache bis einfachste Arbeiten)		III (Arbeiten mit durchschnittlichen Anforderungen)		IV + V (Arbeiten mit besonderen Anforderungen, insbes. eines Facharbeiters)			
			abs.	%	abs.	%	abs.	%		
Baden-Württemberg	536	100	308	57,5	202	37,7	26	4,9		
Berlin	136	100	86	63,2	34	25,0	16	11,8		
Bremen	87	100	81	93,1	6	6,9	—	—		
Hamburg	213	100	188	88,3	5	2,4	20	9,4		
Niedersachsen	219	100	112	51,1	99	45,2	8	3,7		
Rheinland-Pfalz	266	100	210	79,0	52	19,6	4	1,5		
Saarland	63	100	8	12,7	27	42,9	28	44,4		
insgesamt	1.520	100	993	65,3	425	28,0	102	6,7		

1) ohne Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

Insgesamt muß damit die *Situation im Untersuchungshaftvollzug* als weitgehend *trostlos* bezeichnet werden, was auch für die modernen Hochsicherheitsanstalten gelten kann, die eine menschenwürdige Unterbringung im Rahmen des dort realisierten und in Beton erstarrten Sicherheitsperfektionismus kaum besser gewährleisten dürften als die traditionell überkommenen Anstalten.

7. Legislative Reformüberlegungen zur Untersuchungshaft und zum Untersuchungshaftvollzug

Die eingangs erwähnten Reformvorschläge des *Arbeitskreises Strafprozeßreform* beziehen sich ausschließlich auf die *Anordnung*, nicht den Vollzug der U-Haft. Als Haftgründe werden lediglich Flucht, Fluchtgefahr und Verdunkelungsgefahr anerkannt (§ 6), womit den Bedenken des Schrifttums an dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO), der als systemwidrig bezeichnet wurde⁴⁷⁾, Rechnung getragen wird. Der Vorrang weniger einschneidender Maßnahmen wird stärker betont (§ 8) und die Dauer der U-Haft durch Höchstgrenzen beschränkt. Bei Verdunkelungsgefahr soll die Höchstdauer vier Wochen, in bestimmten Fällen drei Monate betragen (§ 20), im übrigen darf sie Zweidrittel der

zu erwartenden Freiheitsstrafe nicht überschreiten (§ 22)⁴⁸⁾. Der Haftbefehl soll darüber hinaus im Falle von Rechtsmittel einlegung bei Verurteilungen von weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe ohne Bewährung außer Kraft treten. So wird spätestens zwei Wochen nach der Verhaftung eine Haftprüfung von Amts wegen vorgeschlagen; eine Beteiligung von Sozialarbeitern als Haftentscheidungshilfe ebenso wie die denkbare obligatorische anwaltliche Vertretung werden allerdings nicht erwähnt⁴⁹⁾.

Hierauf gehen dann die Vorschläge des *Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe* konkreter ein, die eine generelle anwaltliche Vertretung ebenso wie eine über die Gerichtshilfe organisatorisch zu leistende Haftentscheidungshilfe fordern⁵⁰⁾. Im Rahmen des Vollzugs wird ergänzend die Notwendigkeit externer freiwilliger Helfer (ehrenamtliche Betreuer, Drogenberater etc.) hervorgehoben, die – abgesehen von den Maßnahmen zur Vermeidung oder Verkürzung von U-Haft – zur Reduzierung von Isolation und von Haftschäden bzw. der Erweiterung sozialintegrativer Hilfen (Überleitung in ambulante Maßnahmen wie Bewährungshilfe u.ä.) beitragen könnten.

Die vorliegenden Reformüberlegungen zum Untersuchungshaftvollzug, wie sie außer vom Bundeszusammenschluß noch von *Baumann* und der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter jeweils mit geringfügig unterschiedlichen Akzenten formuliert wurden, lassen sich im Anschluß an *Müller-Dietz* in drei Bereiche gliedern⁵¹⁾: Zum ersten geht es um die Frage einer Rücknahme von Beschränkungen, die Untersuchungshaftgefangenen auferlegt werden, und um weitergehende Hafterleichterungen (rechtsstaatlicher Aspekt). Zum zweiten die Frage eines verstärkten Angebots an sozialen und therapeutischen Hilfen, Beratung sowie Berufs- und Schulbildungsmaßnahmen (sozialstaatlicher Aspekt), und zum dritten die Frage der Zuständigkeitsregelung im Verhältnis von Haftrichter, Staatsanwalt und Anstaltsleiter (rechtspraktischer Aspekt), wo vor allem die Vollzugspraktiker für eine stärkere Kompetenzzuweisung, insbesondere was die Ausgestaltung des Vollzugsalltags anbelangt, zu ihren Gunsten fordern⁵²⁾.

Dabei könnte die Abgrenzung von Maßnahmen der Vollzugsgestaltung, die grundsätzlich dem Anstaltsleiter übertragen werden sollen, und der Verfahrenssicherung im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten⁵³⁾. Deshalb erscheint der Vorschlag des Bundeszusammenschlusses⁵⁴⁾, z. B. die Kontrolle des Brief- und Besuchsverkehrs widerruflich auf den Anstaltsleiter zu deligieren, bedenkenswert, da hierdurch die Verantwortlichkeit des Haftrichters nicht ausgehöhlt würde. Eine zu starke Konzentration von Machtbefugnissen beim Anstaltsleiter birgt die Gefahr einer zu großen Angleichung der Rechtsbeschränkungen von Untersuchungsgefangenen an diejenige von Strafgefangenen.

8. Reformen des Untersuchungshaftvollzugs vor Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung⁵⁵⁾

Schon im Vorgriff auf eine gesetzliche Neuregelung könnten die Lebensbedingungen in U-Haft durch eine restriktive Auslegung des § 119 Abs. 3 StPO verbessert werden. Ausgangspunkt müßte insoweit der *Grundsatz möglichst unbe-*

schränkter Kommunikation mit Personen innerhalb und außerhalb der Anstalt sein, von dem nur jeweils im konkreten Einzelfall durch richterliche Anordnung Ausnahmen erfolgen. So wären in der Regel Untersuchungsgefangene während der Freizeit, und sofern eine Arbeit nicht angeboten werden kann, auch während der Arbeitszeit, Umschluß und andere Möglichkeiten der Kommunikation zu gewähren. Fernseh- und Rundfunkgeräte (einschließlich UKW) sollten grundsätzlich gestattet und nur bei konkret drohender Mißbrauchsgefahr untersagt werden. Soweit lediglich der Haftgrund der Flucht bzw. Fluchtgefahr vorliegt, erscheinen Kommunikationsbeschränkungen bezogen auf andere Untersuchungsgefangene nicht begründbar. Aber selbst bei Verdunkelungsgefahr müßten entsprechende Maßnahmen etwa ähnlich dem Vorschlag des Arbeitskreises Strafprozeßreform (s.o. 7.) zeitlich begrenzt werden. Jede Untersuchungshaftanstalt sollte eine ausreichende Zahl von öffentlichen Fernsprechern einrichten, die die Kommunikationsmöglichkeiten nach draußen erleichtern. Auch insoweit sind Einschränkungen lediglich bei Verdunkelungsgefahr und dann zeitlich begrenzt zu rechtfertigen.

Angesichts der obenerwähnten immensen Arbeitslosenquoten ist die Verbesserung des Arbeitsangebots ein dringendes Bedürfnis. In jedem Fall müßte eine erweiterte Taschengeldregelung und die zur Verfügungstellung von ausreichenden Überbrückungsgeldern für den Fall einer kurzfristigen Entlassung bedacht werden. Dies erscheint schon angesichts der erwähnten hohen Anteile von direkten Neuzugängen aus U-Haft bei der Bewährungshilfe ein auch quantitativ bedeutsames Problem.

Schließlich sollte die Arbeit Externer in der Untersuchungshaftanstalt gefördert werden. Dies beinhaltet sowohl Projekte der freien Straffälligenhilfe zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung (Beispiel: Sozialberatung Stuttgart), als auch die Mitarbeit ehrenamtlicher Betreuer und Gruppen zur Verbesserung des Freizeitangebots in der Anstalt. Insoweit und darüber hinaus sollte der unbeaufsichtigte Besuch allgemein den Regelfall darstellen, womit letztlich eine Ausweitung der Mindestbesuchsdauer (z.B. mindestens eine Stunde pro Woche) ermöglicht würde. Nicht zuletzt sollten die Haftrichter vor allem Jugendlichen, aber auch bei Heranwachsenden und Erwachsenen in Haftsachen verstärkt Pflichtverteidiger beordnen, um unnötige und unverhältnismäßige U-Haft vermeiden zu helfen.

9. Zusammenfassung

Untersuchungshaft wird in der Bundesrepublik trotz eines seit Anfang 1983 sich abzeichnenden Rückgangs der Belegungszahlen nach wie vor zu häufig und zu lange angeordnet. Dies ergibt sich zum einen im internationalen Vergleich und zum anderen im Hinblick auf den Verfahrensausgang, der in der Hälfte der Fälle keine zu vollziehende Freiheitsstrafe ergibt und in beachtlichem Umfang Untersuchungshaftzeiten von mehr als drei Monaten bzw. von im Verhältnis zur verhängten Freiheitsstrafe längerer Dauer beinhaltet. Insbesondere bei einigen Delikten wird die grundsätzliche 6-Monats-Obergrenze bei jedem dritten Fall überschritten.

Alternativen zur Untersuchungshaft sind durch konkrete Betreuungs- und Wohnungsangebote zu intensivieren, obli-

gatorische Rechtsberatung und sozialarbeiterische Haftentscheidungshilfen könnten den weiten Definitionsspielraum für die Annahme von Flucht bzw. Fluchtgefahr, die 1983 ca. 96% der Haftgründe betrafen⁵⁶⁾, einengen helfen. Wesentliche qualitative Verbesserungen der Situation im Untersuchungshaftvollzug werden sich – ebenso wie im gesamten Strafvollzug – nur über eine quantitative Begrenzung bzw. Reduzierung des betroffenen Personenkreises realisieren lassen. Soweit Behandlungs- und Betreuungsangebote wegen der zu beachtenden Unschuldsumvermutung lediglich auf freiwilliger Basis oder z.B. im Rahmen eines einvernehmlichen vorläufigen Strafvollzugs organisiert werden, bestehen keine rechtsstaatlichen Bedenken. Als die Rückfallquote beeinflussendes Resozialisierungsprogramm erscheinen derartige Programme allerdings i.d.R. ungeeignet und allen ambulanten Alternativen unterlegen. Wichtiger – und dies zeigen auch die Erfahrungen von Modellen der Frühhilfe im Ausland – scheinen jedoch die praktische Hilfe bei akuten, durch die Inhaftierung verursachten Problemen zu sein, für deren Realisierung das Personal in vermutlich allen Untersuchungshaftanstalten vermehrt werden müßte. Darüber hinaus ist die Arbeit externer Helfer zu erleichtern und so eine personenbezogene Brücke zur Freiheit zu schaffen.

Ob im gegenwärtigen Zeitpunkt einige der eher innovativen Reformüberlegungen im Rahmen von Gesetzesinitiativen eine Realisierungschance haben, muß offen bleiben. Möglicherweise wird man angesichts des bisherigen Verlaufs von Reformdiskussionen im Strafvollzug eher skeptisch sein müssen. Ohne die Grundgedanken dieser Reformvorschläge aus den Augen zu verlieren, sollte man sich daher verstärkt auf das im Rahmen des geltenden Rechts Machbare konzentrieren und dabei die konkrete Rechtsanwendung nach Prinzipien der Verhältnismäßigkeit stets besonderer Prüfung unterziehen.

Anmerkungen

1) Vgl. hierzu den Tagungsbericht von der 4. Alsberg-Tagung des Deutschen Strafverteidigers e.V. am 18./19. 11. 1983 in Bonn, in: *Strafverteidiger* 4 (1984), 48 f.; ferner z.B. *Wiegand* 1983, 437 ff.

2) Vgl. z.B. *Dünkel/Rosner* 1982, 27 ff.; *Kaiser* 1984, 306 f.; *Müller-Dietz* 1984, 81 m. jew. w. N.

3) *Müller-Dietz* 1984, 87.

4) Vgl. zuletzt den Arbeitsentwurf für ein Jugendstrafvollzugsgesetz vom 1. 6. 1984, zusammenfassend hierzu *Dünkel* 1985, 179 ff.

5) Vgl. *Engelhardt* in: *Recht, Informationen des Bundesjustizministers* 1983, 44.

6) Vgl. *Arbeitskreis Strafprozeßreform* 1983; *Jung/Müller-Dietz* 1983.

7) Vgl. *Baumann* 1981; *Döschl u.a.* 1982.

8) Vgl. BVerfGE 32, 87, 93.

9) Vgl. *Eisenberg* 1982, Rdnr. 3 zu § 72.

10) Vgl. BVerfGE 33, 1 ff.; zu verfassungsrechtlichen Fragen von Grundrechtsbeschränkungen im Untersuchungshaftvollzug vgl. auch BVerfG NJW 1981, 1943 ff. und *Bockwoldt* 1982, 153 ff., die § 119 Abs. 3 StPO generell nicht als ausreichende gesetzliche Grundlage ansieht.

11) Vgl. BVerfG NJW 1981, 1943 ff. und oben Anmerkung 10.

12) Vgl. OLG Stuttgart NJW 1974, 759; *Böhm* 1977, 90 f.; *Calliess/Müller-Dietz* 1983, Rdnr. 1 zu § 177 m.w.N.

13) am 28. 2. 1985 allerdings nach einem erheblichen Rückgang nur noch 24,5%.

14) Vgl. hierzu *Dünkel/Rosner* 1982, 411; die Zahlenangaben wurden unveröffentlichten monatlichen Belegungsstatistiken des Bundesjustizministeriums entnommen.

15) Vgl. hierzu auch *Dünkel* 1984, 312.

- 16) Vgl. ausführlich *Dünkel* 1985, 162 ff.
- 17) Vgl. ausführlich *Kreuzer* 1978, 339 ff.; *Schulz* 1981, 402 ff.; *Wolter* 1981, 469 (mit Hinweisen auf ähnliche Praktiken im Ausland); *Schumann* 1984, 324.
- 18) Berechnet nach Strafverfolgungsstatistik 1983, 50, 74, 96.
- 19) 1984, 39.
- 20) Vgl. hierzu *Blumenberg* 1978, 139 ff.
- 21) Vgl. zusammenfassend *Kury* 1981; zu den Haftbedingungen der drei vergleichenen Abteilungen Mannheim, Rastatt und Freiburg vgl. *B. Busch* 1980.
- 22) Vgl. zusammenfassend *Dünkel* 1982, 166 ff.; zur baden-württembergischen Einrichtung Schloß Stutensee vgl. *Post/Blumenberg* 1983.
- 23) Berechnet nach Strafverfolgungsstatistik 1983, 50 f.; vgl. hierzu auch ausführlich *Wolter* 1981, 466 ff.; ferner *Dünkel* 1984, 312; *Müller-Dietz* 1984, 80.
- 24) Vgl. *Spieß* 1982, 591.
- 25) Berücksichtigt man richtigerweise nur die Freiheitsstrafen ohne Bewährung, so verdoppelt sich dieser Anteil auf etwa 13%.
- 26) Die entsprechenden Zahlen werden in der Strafverfolgungsstatistik erst seit 1976 ausgewiesen, vgl. zur Entwicklung allgemein und insbesondere zum Betäubungsmittelbereich *Dünkel* 1985a.
- 27) Vgl. *Böhm* 1977, 88, der drei bis vier Monate angibt; in der Untersuchung von *B. Busch* 1980, 358 ff. bezüglich der Jugendabteilungen in Mannheim, Rastatt und Freiburg waren es zwei Monate; ähnlich *Kreuzer* 1978, 339 mit Hinweis auf weitere Untersuchungen; ferner *Carstensen* 1981.
- 28) Vgl. hierzu den Bericht der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 10/843 sowie *Dünkel* 1985a.
- 29) Vgl. ausführlich *Jung* 1983, 80 ff. m.w.N.; eine umfassende Bestandsaufnahme ausgangs der 60er Jahre wurde bereits von *Jeschek/Krumpelmann* 1971 vorgelegt; vgl. ferner *Wolter* 1981, 453 ff.
- 30) Vgl. *Scholten/Siethoff* 1985, 565 ff.
- 31) Vgl. die Nachweise bei *Jung* 1983, 85.
- 32) Vgl. z.B. die Hinweise bei *Wolter* 1981, 452 ff.
- 33) 1983, 84 ff.; ähnlich *Wolter* 1981, 458 m.w.N.
- 34) Vgl. hierzu *Schubarth* 1979, 295 ff.; *Wolter* 1981, 498 ff.
- 35) Vgl. hierzu zusammenfassend *Dünkel* 1983, 447 ff. m.w.N.; in Hessen hat die dortige Arbeitsgruppe Kriminalpolitik im Sommer 1984 die Einrichtung zweier Modellprojekte zur Haftentscheidungshilfe in Frankfurt und Gießen vorgeschlagen, vgl. Hessischer Landtag, Ausschußvorlage UJV/11/19, RIA/11/33 vom 13. 8. 1984, S. 118 f.; als beispielhaftes Praxismodell kann insoweit auf die Arbeit der Jugendgerichtshilfe Aachen verwiesen werden, die bei Festnahmen Jugendlicher sofort informiert wird und bei Vorführungen zum Haft- oder Jugendrichter i.d.R. anwesend ist, vgl. hierzu *Matenaer* 1985, 21 ff.
- 36) Vgl. hierzu die Beiträge in Heft 1/1981 der Zeitschrift „Bewährungshilfe“; ferner *Piemper* 1979.
- 37) Vgl. hierzu *Dünkel* 1984a, 227 ff. m.w.N.
- 38) Vgl. *Dünkel* 1983, 450; zum Modell der Jugendgerichtshilfe in Aachen vgl. *Matenaer* 1983, 21 ff.
- 39) Vgl. *Tigges/Nuijten-Edelbroek* 1983, 355 ff.
- 40) Vgl. zur Konzeption *Dünkel/Rosner* 1982, 2 ff.; an der schriftlichen Befragung sämtlicher Anstalten des Erwachsenenstraf- und Untersuchungshaftvollzugs beteiligten sich allerdings nur die folgenden sieben Bundesländer: Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und das Saarland; die Befragungsergebnisse beziehen sich auf den 31. 3. 1981.
- 41) Vgl. *Jehle* 1985.
- 42) Eine ausführliche Auswertung der jeweiligen Vollstreckungspläne der Bundesländer findet sich bei *Dünkel* 1985, 159 f.
- 43) Vgl. *Jehle* 1985, 246.
- 44) Vgl. *Jehle* 1985, 203 f., 210 ff.
- 45) Vgl. *Jehle* 1985, 243 f.
- 46) Die Arbeitslosenquote betrug in Heilbronn und Ulm bei den befragten Untersuchungsgefangenen 77%, vgl. *Jehle* 1985, 228 ff.
- 47) Vgl. zu der heftigen Kritik Ende der 60er Jahre z.B. *Baumann* 1969, 134 ff., *Klug* 1969, 1 ff.; die Begründung des *Arbeitskreises Strafprozeßreform* 1983, 32 ff., 41 ff. knüpft an die damals geäußerten rechtsstaatlichen Bedenken an.
- 48) Weiterhin soll die grundsätzliche 6-Monatsfrist (§ 21) gelten, zusätzlich eine absolute Höchstfrist von zwei Jahren (§ 22 Abs. 2) bis zum Beginn der Hauptverhandlung, was relativ hoch erscheint, wenn man die erwähnte niederländische Regelung (112 Tage) zum Vergleich nimmt, vgl. oben Anmerkung 30.
- 49) Allerdings möchte der *Arbeitskreis Strafprozeßreform* 1983, 185 ff. nach Vorbild des skandinavischen Ombudsmannes ein Kontrollorgan schaffen.
- 50) Vgl. die Stellungnahme des Fachausschusses I des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe in *Jung/Müller-Dietz* 1983, 19 f.
- 51) 1984, 84 ff.
- 52) Vgl. insbesondere *Döschl u.a.* 1982; stärker einschränkend *Baumann* 1981; *Müller-Dietz* 1984, 86 f.
- 53) Vgl. *Kaiser* 1984, 311.
- 54) In *Jung/Müller-Dietz* 1983, 30.
- 55) Die folgenden Ausführungen basieren weitgehend auf einem im Rahmen der Arbeitstagung für Justiz- und Vollzugsbedienstete vom 19./20. 4. 1985 in Bremen-Lilienthal (Niels-Stensen-Haus) entwickelten Forderungskatalog; ich danke Pastor Horst Lütten, Bremen, für zahlreiche Hinweise und Anregungen.
- 56) 38.743 der 40.372 im Jahre 1983 Abgeurteilten mit Untersuchungshaft (= 95,6%) saßen wegen Flucht oder Fluchtgefahr ein, vgl. Strafverfolgungsstatistik 1983, 48 f.

Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis Strafprozeßreform* (Hrsg.): Die Untersuchungshaft. Gesetzentwurf mit Begründung. Heidelberg 1983.
- Baumann, J.*: Wird die U-Haft „umfunktioniert“? JZ 1969, S. 134-139.
- Baumann, J.*: Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes. Tübingen 1981.
- Blumenberg, F.-J.*: Jugendliche in der Untersuchungshaft. ZfStrVo 27 (1978), S. 139-145.
- Bockwoldt, R.*: Grundrechtsbeschränkungen im Untersuchungshaftvollzug – Zugleich Anmerkung zum Beschluß des BVerfG vom 5. 2. 1981, NJW 1981, 1943 ff. ZfStrVo 31 (1982), S. 153-159.
- Böhm, A.*: Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1977.
- Busch, B.*: Vollzug der Untersuchungshaft in organisationsvergleichender Sicht. In Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 354-369.
- Calliass, R.-P., Müller-Dietz, H.*: Strafvollzugsgesetz. Kommentar. 3. Aufl., München 1983.
- Carstensen, P.*: Dauer von Untersuchungshaft. Berlin 1981.
- Döschl, E. u.a.*: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft. Bonn 1982.
- Dünkel, F.*: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich – ein Überblick. In: Dünkel, F., Spieß G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983, S. 398-501.
- Dünkel, F.*: Die Reform von Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug im internationalen Vergleich. RdJB 32 (1984), S. 308-326.
- Dünkel, F.*: Die Freiburger Anlaufstelle für Straftentlassene. ZfStrVo 33 (1984a), S. 227-230.
- Dünkel, F.*: Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug und anderen freiheitsentziehenden Sanktionen gegenüber jugendlichen Rechtsbrechern in der Bundesrepublik Deutschland. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug – Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. Teilband I. Freiburg 1985, S. 45-256.
- Dünkel, F.*: Kriminalisierung und Entkriminalisierung von Drogentätern in der Bundesrepublik Deutschland. In: Brusten, M., Häußling, J.M. (Hrsg.): Kriminologie im Spannungsfeld von Kriminalpolitik und Kriminalpraxis. Stuttgart 1985a, im Druck.
- Dünkel, F., Rosner, A.*: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materialien und Analysen. 2. Aufl., Freiburg 1982.
- Eisenberg, U.*: Jugendgerichtsgesetz mit Erläuterungen. München 1982.
- Jehle, J.-M.*: Untersuchungshaft zwischen Unschuldvermutung und Wiedereingliederung. München 1985.
- Jeschek, H.-H., Krumpelmann, J.* (Hrsg.): Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht. Baden-Baden 1971.
- Jung, H.*: Das Institut der Untersuchungshaft im rechtsvergleichenden Überblick. In: Jung, H., Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft – Vorschläge und Materialien –. Bonn 1983, S. 79-98.
- Jung, H., Müller-Dietz, H.* (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft – Vorschläge und Materialien –. Bonn 1983.

Kaiser, G.: Die gesetzliche Regelung über den Vollzug der Untersuchungshaft und ihre Reform. In: Wilke, D. (Hrsg.): Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin 1984, S. 299-314.

Klug, U.: Rechtsstaatswidrige Vorbeugehaft. ZRP 2 (1969), S. 1-2.

Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. RdJB 26 (1978), S. 337-356.

Kury, H.: Junge Rechtsbrecher und ihre Behandlung. ZStW 93 (1981), S. 319-359.

Maternaer, H.: Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe bei der Unterbringung von Jugendlichen und Heranwachsenden in Untersuchungshaft. ZblJugR 70 (1983), S. 21-25.

Müller-Dietz, H.: Problematik und Reform des Vollzuges der Untersuchungshaft. Strafverteidiger 4 (1984), S. 79-87.

Plemper, B.: Wem nützt die Haftentscheidungshilfe? Analyse eines Zielfindungsprozesses in einem Modell. KrimJ 11 (1979), S. 282-295.

Post, W., Blumenberg, F.J.: Unterbringung Jugendlicher nach §§ 71, 72 JGG im Landesjugendheim Schloß Stutensee. In: Blumenberg, F.J. (Hrsg.): Praxisorientierte Forschung in Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Freiburg 1983. S. 159-176.

Scholten, H.-J., ten Siethoff, F. G. A.: Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug in den Niederlanden. In: Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug – Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. Teilband 1. Freiburg 1985, S. 565-666.

Schubarth, M.: Zur Rechtsnatur des vorläufigen Strafvollzugs. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 96 (1979), S. 295-311.

Schulz, W.: Untersuchungshaft – Erziehungsmaßnahme und vorweggenommene Jugendstrafe? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 399-420.

Schumann, K.F.: Der „Einstiegsarrest“ – Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht? ZRP 17 (1984), S. 319-324.

Spieß, G.: Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose. In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens – Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u.a. 1982, S. 571-604.

Tigges, L.C.M., Nuijten-Edelbroek, E.G.M.: Resozialisierungsfrühhilfen in den Niederlanden – Praxis und Perspektiven. In: Dünkel, F., Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Freiburg 1983, S. 355-367.

Wiegand, A.: Untersuchungshaft und Aburteilung – eine statistische Bestandsaufnahme unter besonderer Berücksichtigung der Berliner Situation. Strafverteidiger 3 (1983), 437-439.

Wolter, J.: Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen. ZStW 93 (1981), 452-506.

Kunst und Sozialisierung

Werner Petrowicz

Das Projekt „Kunst und Sozialisierung“ des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck wurde mit einer Ausstellung von Bildern und Plastiken Gefangener unter dem Motto „Kunst hinter Gittern – Häftlinge wenden sich an die Gesellschaft“ gestartet. Ein anlässlich der Vernissage am 15. 7. 1985 herausgegebenes Buch mit einem Vorwort zum Projekt, 8 Farb- und 14 Schwarz-Weiß-Abbildungen der besten Werke der Ausstellung, kommentiert mit Gedichten Gefangener wurde an zahlreiche Institutionen, Gruppen, Fachzeitschriften und die Massenmedien versendet, um die fachliche und allgemeine öffentliche Diskussion anzuregen. Die folgenden drei Beiträge sollen das Projekt in psychologischer, sozialer und künstlerischer Sicht näher erklären.

Kunst zur Sozialisierung Straffälliger diagnostisch und therapeutisch nutzbar gemacht

Die sogenannte „art-therapy“ kennt die Psychiatrie als hochentwickelte Form der Beschäftigungstherapie schon seit längerer Zeit. Mit ihr wird neben gruppentherapeutischen Wirkungen besonders die Darstellung von Komplexmaterial und die befreiende Wirkung der Gestaltung therapeutisch beabsichtigt. Psychoanalytische Theorien oder Hypothesen der Bedeutung der Kultur für den Menschen zur Beherrschung seiner Triebe, des Abwehrmechanismus der Sublimierung und die Katharsishypothese bilden die Grundlage dieser Therapieform. Die Sublimierung verdient als harmlosester und gesündester Abwehrmechanismus gegen die Angst die größte Beachtung. Der Angstreduzierung wiederum kommt gerade im Gefängnis größte Bedeutung zu, was nicht näher ausgeführt werden muß.

Kunsttherapie kann von den Insassen von Gefängnissen mit einfachsten Mitteln und in Selbsttherapie ausgeübt werden, was bei den beschränkten Möglichkeiten der Haft von Vorteil ist. Bei Drogenabhängigen, deren Zahl in Haft ständig im Steigen begriffen ist, wird der „kreative Rausch“ als Drogenersatz empfohlen. Im Sinne psychoanalytischer Kurztherapien steuert der Therapeut in größerem Ausmaß Deutungen bei, die die Insassen selbst nur zum Teil oder nicht gefunden haben.

Ausdrücklich betont sei, daß die Heranbildung von Künstlern (Malern, Bildhauern, Dichtern, Musikern oder Schauspielern) nicht primär angestrebt wird, als Nebenwirkung aber nicht unerwünscht ist. So hebt sich die Kunst in Haft aus der reinen Freizeitgestaltung heraus und sollte zu einem sinnvollen Therapiekonzept umfunktioniert werden.

Die Kunst Gefangener spiegelt, wie zu erwarten, das Erleben in Haft, einer Extremsituation, wider. Unfreiheit, Aggression, Depressivität, Sexualität, Wunschträume, Phantasien, Sucht, Isolierung, Ängste usw. kehren als Themen beständig wieder. Von der kriminologischen Forschung werden Straffälligen überhaupt Persönlichkeitsmerkmale erhöhter Aggressivität, sofortiger Befriedigung spontaner Bedürfnisse bei geringer Ausdauer und Belastbarkeit, mangelnder

Realitätskontrolle, der Bindungslosigkeit usw. zugeschrieben. Wie ein psychologischer Test kann die Kunst diese messen und individualdiagnostisch nützlich werden.

Kunst im Dienste der Information und sozialer Aufgaben der Justiz

Die Öffentlichkeit erhält von den Massenmedien die widersprüchlichsten Informationen und Extrempositionen über den Strafvollzug vermittelt und wird so mehr und mehr verunsichert. Die authentischen und ungeschminkten Zeugnisse der Insassen selbst fördern die Wahrheit zu Tage und vermögen am besten zu informieren.

Die Kunst erweist sich überhaupt als ideales Medium, vor allem Malerei, Plastik und Dichtung, um die Kommunikationsprozesse zwischen Gefangenen und Gesellschaft zu fördern. Nach psychoanalytischer Ansicht vermag der Künstler, in unserem Falle der Gefangene, durch sublimatorische Verkleidung seiner Wünsche als auch durch formale Schönheit des Kunstwerkes im Kunstbetrachter, also der Gesellschaft, Gefühle anzusprechen. Identifikation und Projektionsprozesse in der Vielschichtigkeit des Werkes, das verschiedene Interpretationen eröffnet, sowie Symbolik des Kunstwerkes helfen die Kluft zwischen dem Kunstbetrachter und dem Inhalt des Kunstwerkes zu überbrücken. Mit den Mitteln der Kunst wird es ermöglicht, Konflikte darzustellen, ohne einen offenen Konflikt mit der Gesellschaft auszulösen. Dabei werden „positive“ Konzepte über den Gefangenen als leistungsorientierten und begabten Menschen genauso von der Gesellschaft angenommen wie „negative“, die den Gefangenen mit seinen Problemen und Schwächen zeigen. Nicht immer unterscheidet sich nämlich die Welt des Kriminellen so wesentlich von der des „Normalbürgers“.

Therapie allein genügt oft nicht, um den Gefangenen nach seiner Entlassung vor einem Rückfall zu bewahren. Er benötigt mehr denn je den Rückhalt in der Gesellschaft, in die er zurückkehrt, soll er nicht in eine isolierte Außenseiterposition abgleiten.

Kunst Gefangener kunstwissenschaftlich analysiert

Will man die Deutung der Kunst des 20. Jahrhunderts nicht dem nächsten Jahrhundert vorbehalten, könnte man sie als „Kunst der Angst vor der Existenzbedrohung“ bezeichnen. Gerade in diesem Zusammenhang würde dann der Gefängniskunst ein gebührender Platz in der Kunst des 20. Jahrhunderts zukommen. Nicht zufällig findet sie nämlich ihren Ausdruck im Phantastischen Realismus, sei es nun in aggressiv-derber oder lyrisch-subtiler Weise. Phantastische Realismus gilt als präziser Ausdruck unbestimmter Ängste. In gleicher Weise drängt auch die Plastik in der Gefängniskunst zu diesem Kunststil.

Ohne die Dichtkunst Gefangener vollständig analysieren zu können, sei nur auf einige typische Merkmale hingewiesen. Wortwiederholungen, wie sie häufig vorkommen, gelten als bekanntes Mittel, um die Aufmerksamkeit des Zuhörers zu erregen. Substantive und Verben werden eher be-

vorzugt als Adjektive und Umstandswörter, was auf Depressivität schließen läßt. Schließlich wird ungereimte Lyrik in Form freier Rhythmik verwendet, was die Kunstpsychologie als Spannungsgeladenheit deuten würde.

Weitere Kunstgattungen, besonders die Musik, wären Gegenstand interessanter Untersuchungen.

Die Verarbeitung von Konflikten kann bei jedem von uns Motivation zu kreativer künstlerischer Gestaltung sein. Drogenabhängige dürften aber bevorzugt zu diesem Mittel greifen, da sie unter den Künstlern der Gefängniskunst überrepräsentiert sind.

Psychotherapie bei sexueller Delinquenz

Ein Tagungsbericht

Waltraud Zillig

Anders als andere Tätergruppen vermitteln Sexualdelinquenten im Strafvollzug dem Psychologen – wie chiffriert auch immer – häufig den Wunsch sich zu offenbaren, Klarheit über sich zu gewinnen und Hilfe zu bekommen. Die Erfahrung, daß die meisten von ihnen das offene Gespräch zunächst ängstlich fürchten und abwehren und sich auch selbst nicht ausdrücklich um psychotherapeutische Hilfe bemühen, widerspricht dem nicht. Wenn das Mißtrauen überwunden wird und eine tragfähige Beziehung entsteht, dann gelingt es nicht selten, den Klienten in einen Dialog mit sich selbst eintreten zu lassen, in dessen Verlauf es darum geht, den Kontakt zu problematischen und abgespaltenen Persönlichkeitsanteilen wiederherzustellen. Ein Klient, der innerhalb der Therapie an einem entscheidenden Wendepunkt zum ersten Mal Schmerz und Trauer über jahrelange Ablehnung und Zurückweisung durch die Mutter erlebt hatte, drückte es so aus: „Plötzlich habe ich meine Gefühle wieder!“ Was er aber verloren hatte, war die Gewißheit über sich selbst. Was er erkannt hatte war, daß er verschieden war von dem, für den er sich vorher gehalten hatte. Der Verlust des Selbstverständlichen und das „seelische Erdbeben“, das damit einhergeht, bildet den Ausgangspunkt, von dem an jemand damit beginnen kann, sich selbst in Frage zu stellen und neu zu erforschen. Auch die Straftat tritt unter der neuen Beleuchtung in ganz anderer Weise in Erscheinung.

Wieso ist dennoch die Meinung: „Denen ist ja doch nicht zu helfen!“ so weit verbreitet und nahezu unerschütterlich? Eine befriedigende Antwort auf diese Frage hätte viele Aspekte zu berücksichtigen. Ein Gesichtspunkt ist aber ohne Zweifel die Tatsache, daß der Therapeut der sich im Strafvollzug mit Sexualdelinquenz beschäftigt, isoliert dasteht. Fortbildungsmöglichkeiten fehlen und zur Finanzierung von dringend notwendiger Supervision mangelt es an Geld. Die Therapeuten werden mit den zumeist schwer gestörten Klienten allein gelassen. Die Möglichkeit, über den therapeutischen Prozeß zu reflektieren und sich der eigenen und der Rolle des Klienten bewußtzuwerden, fehlt. Daß auf diesem Boden Resignation und Zynismus, aber auch „Helfertum“ und unangebrachter Optimismus als zwei Seiten derselben Medaille gut gedeihen, verwundert nicht.

Ein erster Lichtblick in dieser Situation war ein Wochenendseminar zur Psychotherapie bei sexueller Delinquenz, das im Januar in Hamburg stattfand. Das Interesse an der Thematik des Seminars war unter den mit Sexualstraftätern befaßten Ärzten und Psychologen erwartungsgemäß groß. Die ca. 130 Teilnehmer kamen schwerpunktmäßig aus Vollzugsanstalten und Landesklinikern, aber auch aus freien Praxen. Organisatoren der Tagung waren Mitarbeiter des an der Abteilung für Sexualforschung der Psychiatrischen und Nervenambulanz der Universität Hamburg durchgeführten Forschungsprojekts: „Psychotherapie von Sexualstraftätern“: Prof. Eberhard Schorsch, Dipl.-Psych. Gerlinde Galedary, Dipl.-Psych. Margret Hauch, Dr. med. Antje Haag und Dipl.-Psych. Hartwig Lohse.

Das Einführungsseminar hielt Prof. Eberhard Schorsch zum Thema: „Zur Psychodynamik von Perversionen“. Schorsch plädierte für die Weiterbenutzung des Begriffs der Perversion in enger Definition. Der Begriff der „sexuellen Deviation“ sei keine Alternative. Während der Perversionsbegriff in psychoanalytischer Erklärungs- und Denktradition stehe und auf die intrapsychische Dynamik abziele, beziehe sich der soziologische Begriff der sexuellen Deviation auf das abweichende Verhalten.

In der Perversion äußere sich „sexualisierte Aggression“. Kennzeichnend sei also die Bindung destruktiver Impulse an sexuelle Erregung. Diese Verbindung sei aber auch der normalen Sexualität inhärent; die Übergänge zwischen „normal“ und „perverse“ seien insofern fließend.

Schorsch verwies in diesem Zusammenhang auf die Thesen des amerikanischen Psychoanalytikers Stoller: Im sexuellen Kontakt finde eine symbolische Rekonstruktion eines Stücks der eigenen traumatischen Geschichte statt. Es werde versucht, die kindlichen Traumata und Niederlagen ungeschehen zu machen, sie zu überwinden, zu verschleiern. Da es darum gehe, die erlittenen Niederlagen im Orgasmus in Triumphe umzuformen, sei diesem Konzept das Element der Feindseligkeit zum Zwecke der Angstabwehr immanent. Die momentane und symbolische Konfliktlösung könne allerdings keine dauerhafte Überwindung der kindlichen Traumata bewirken, weshalb der Perverse zu fortwährenden Wiederholungen genötigt sei.

Neben der Angstabwehr gehe es in der normalen wie der perversen Sexualität um *Wunscherfüllung*. Sehnsüchte nach Vollkommenheit, Ahnungen von früherem infantilem Glück würden im Orgasmus wiedererlebt. Die Aufhebung der Ichgrenzen, Kontrollverlust, Verschmelzung und Symbiose klinge im Orgasmuserleben flüchtig an.

Sowohl der Aspekt der Angstabwehr als auch der der Wunscherfüllung spiele in intra- und interindividuell unterschiedlichem Ausmaß in der perversen und in der normalen Sexualität eine Rolle. Die Übergänge seien zwar fließend, jedoch sei in der perversen Sexualität die Aggression im Dienste der Angstabwehr von besonderer Bedeutung.

Neben den intrapsychischen Aspekt der Betrachtung stellte Schorsch den Beziehungsaspekt des Sexuellen. Das Sexuelle sei – auch in Selbstbefriedigung und sexueller Phantasie – grundsätzlich auf ein Gegenüber orientiert. Aus Spuren von Erinnerungen konstituiere sich eine Art Urtypus dessen, was als sexuell angenehm erlebt werde. Diese Grundmatrix beziehe sich beispielsweise auf das Äußere des Partners, auf sexuelle Verhaltensweisen, auf Beziehungstypen usw. und manifestiere sich am deutlichsten in den sexuellen Phantasien. Der reale Partner werde an der imaginären Vorgabe gemessen und erscheine zwangsläufig defizitär. In der Verliebtheit werde der Hiatus zwischen psychischer Matrix und Realität evtl. kurzzeitig überbrückt. Die Chancen zur Überwindung dieses Widerspruchs seien umso geringer, je starrer die Matrix sei. Zum Wiederholungszwang komme es durch den fortwährenden Versuch, der imaginären Vorgabe zur Wirklichkeit zu verhelfen. In der Lücke zwischen Matrix und Realität niste Aggression.

Im weiteren Verlauf machte *Schorsch* einige „Bemerkungen zur perversen Symptombildung“: Das perverse Symptom sei ein Versuch, Defekte auszugleichen, eine Art Reparatur im Psychischen. *Schorsch* unterschied nach dem Ort der Manifestation

1. intrapsychische Symptombildung (Ängste, Phobien usw.)
2. extrapsychische Symptombildung, wobei die Konflikte projiziert und ausagiert werden:
 - psychosomatische Symptombildung,
 - soziale Symptombildung (z.B. kriminelles Handeln als Mittel zur Spannungsreduktion).
 - perverse Symptombildung:
 - Kennzeichnend sei
 - die Sexualisierung von Konflikten:
 - Wegen der Befreiung von destruktiven Impulsen finde nicht selten eine Entlastung und Stabilisierung in den nicht-sexuellen Erlebnisbereichen statt. Der Perverse biete daher häufig das Bild besonderer Angepaßtheit.
 - die Ritualisierung:
 - Das perverse Symptom sei in der Regel starr und unflexibel. Es sei die „Inszenierung der magischen Phantasie“.
 - die Prädominanz des oben beschriebenen intrapsychischen, narzistischen Aspektes der Sexualität:
 - Der Beziehungsaspekt fehle weitgehend oder sei deformiert.

Am ehesten verständlich werde das perverse Symptom, wenn man es als eine Art komplizierter Chiffre betrachte, die nur unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsbedingungen zu entziffern sei. Exemplarische Dechiffrierungen: Die normalerweise gefürchtete Niederlage in der Konfrontation mit der erwachsenen Frau verwandle sich im symbolischen Ritual des Exhibitionismus in einen Sieg. Der Voyeur garantiere sich durch das Fehlen des Beziehungsaspekts Triumph und Allmachterleben im prickelnden Gefühl der Heimlichkeit.

Eine generelle Aussage über psychotherapeutische Möglichkeiten bei sexueller Delinquenz sei wegen der großen Verschiedenartigkeit kaum möglich. Allenfalls sei folgendes Kontinuum mit zunehmend schlechterer Therapieprognose postulierbar:

1. wenig gestörte, noch gut integrierte Patienten mit eng umschriebenen kontraphobischen Symptomen,
2. depressive Patienten,
3. Patienten mit ausgeprägter Depressionsabwehr,
4. schwer gestörte Patienten mit dissozialer Entwicklung und ausgeprägter Persönlichkeitsproblematik im Sinne herkömmlicher Neurosemodelle.

Abschließend machte *Schorsch* einige Anmerkungen zur Perversionsbildung als einem typisch männlichen Phänomen.

Im Anschluß an das Referat *Schorsch*s tagten parallel vier Supervisionsgruppen, in denen jeweils einzelne Teilnehmer Fälle aus der eigenen Praxis vorstellen konnten.

In meiner Gruppe stellte ein Kollege aus einer sozialtherapeutischen Jugendstrafanstalt seine psychotherapeutische

Arbeit mit einem jugendlichen Gefangenen dar, der wegen Vergewaltigung einsitzt. Die Supervision durch das Trainer-team Margret *Hauch* und Reinhard *Kleber* sowie durch die teilnehmenden Kollegen deckte insbesondere Beziehungsprobleme zwischen einem „therapiemotivierten“ Therapeuten und einem in Grunde an etwas völlig anderem interessierten Klienten auf. Ebenfalls offenkundig wurden Probleme im Umgang mit dem „heiklen“ Thema Sexualität und Abwehrstrategien beim Therapeuten.

Nach der Pause hielt die in der Hamburger Sexualberatungsstelle tätige Diplom-Psychologin Margret *Hauch* ein Referat zum Thema: „Motivationsproblematik und therapeutische Beziehung“. Anknüpfend an die Ergebnisse der Supervisionsgruppe verwies sie zunächst auf eine der Hauptgefahren in der therapeutischen Arbeit mit Sexualdelinquenten: die Gefahr der Verkehrung der therapeutischen Situation. Nicht der Klient wolle mehr etwas vom Therapeuten, sondern der Therapeut wolle mehr und mehr etwas vom Klienten und gerate so in dessen Abhängigkeit.

Es falle auf, daß Patienten mit perverser Symptomatik selten psychotherapeutische Hilfe suchten. Aus psychologischer Sicht könne es zum Verständnis dieser Tatsache beitragen, wenn man sich den doppelten Druck vergegenwärtige, unter dem diese Klienten stünden: Neben der Angst vor Strafe hätten sie es auch noch mit der Angst vor der eigenen Unberechenbarkeit zu tun und seien daher bemüht, die narzistische Kränkung zu verleugnen, die aus der Erkenntnis erwachsen könne, nicht „Herr im eigenen Haus“ zu sein. Zu der Furcht vor Strafe und Unverständnis trete das eigene Gefühl des Entwürdigteins.

Aus der Sicht des Therapeuten sei insbesondere die paradoxe Ausgangslage problematisch: therapeutische Identität unter anti-therapeutischen Rahmenbedingungen. Das Bemühen des Therapeuten, das perverse Symptom in seiner Funktion für den Klienten zu verstehen, gerate durch den Erfolgsdruck, unter dem er weit mehr als bei anderen Klienten stehe, in Gefahr. Nicht selten gefährde aber auch die „Verpflichtung“ des Delikts den Therapeuten in seiner Loyalität zum Klienten und verhindere das Entstehen einer therapeutischen Beziehung. Das Zustandekommen einer therapeutischen Beziehung sei aber wichtigste Voraussetzung und Haupttagens des Therapieerfolges.

Probleme des Erstkontakts:

- Klienten mit perverser Symptomatik seien nicht selten extrem mißtrauisch. Für jeden Therapeuten sei aber mißtrauische Zurückweisung eine Kränkung, mit der umzugehen er zunächst lernen müsse. Es sei unabdingbar, daß der Therapeut in der Lage sei, Mißtrauen zuzubilligen.
- Eine andere Gruppe von Klienten komme mit nahezu magischen Heilserwartungen. Dies schmeichle dem Therapeuten und stimuliere seine Omnipotenzwünsche. Auch der Umgang damit müsse gelernt werden.
- Der überwiegende Teil der Klienten betrachte die psychotherapeutische Situation analog zur somatischen Therapie und sehe sich selbst in einer passiven Rolle. Der Therapeut stehe in Gefahr, zum „Versorger“ des Klienten zu werden, statt ihm die aktive Rolle zuzuweisen.

- Der Therapeut müsse extrem wachsam gegenüber dem widerständigen Agieren und den damit verbundenen Versuchen des Klienten sein, den Therapeuten als Instanz zur Bewältigung äußerer Schwierigkeiten (Urlaub, Entlassung) für sich einzuspannen. Verweigerung verhindere oft das Zustandekommen einer therapeutischen Beziehung von vornherein.
- Die Thematisierung des Symptoms im Erstkontakt könne sowohl erwartet als auch gefürchtet werden. Der Erleichterung, offen sprechen zu können, stünden meist Scham- und Schuldgefühle gegenüber.
- Die offene Thematisierung der sexuellen Symptomatik müsse als Ergebnis, keinesfalls als Voraussetzung des therapeutischen Kontakts betrachtet werden.

Margret *Hauch* verwies auf die Notwendigkeit, das gängige Motivationsmodell zu revidieren. Die Diagnose „mangelnde Therapiemotivation“ werde nicht selten als Waffe gegen unbequeme Patienten benutzt. Es sei notwendig *alle* Therapiebeweggründe aufzugreifen und – von dieser Basis ausgehend – eine therapeutische Beziehung herzustellen. Es sei kein brauchbarer Zugang, echte und unechte Beweggründe zu unterscheiden. Der in 80% der Fälle erkennbare Leidensdruck werde oft getrennt von der perversen Symptomatik erlebt und korreliere nicht mit der Mitarbeitsbereitschaft. Es sei ein sehr viel nützlicherer Zugang, wenn statt der Frage „Therapiemotivation“ der Therapeut die Frage in den Mittelpunkt stelle: „Erscheint es *mir* möglich, zu *diesem* Klienten eine therapeutische Beziehung aufzubauen?“

Die Therapierbarkeit zeige sich nicht beim Erstkontakt und sie zeige sich auch nicht beim Scheitern mit einem bestimmten Therapeuten.

In der folgenden *Kleingruppensupervision* stellte eine Kollegin aus einer Jugendstrafanstalt ihre therapeutische Arbeit mit einem verheirateten jungen Mann dar, der wegen einer Vergewaltigungsserie einsitzt und bei dem eine erhebliche Männlichkeitsproblematik bei starker und ambivalenter Mutterbindung zu beobachten ist. In der Supervisionsarbeit kristallisierte sich die Erkenntnis heraus, daß die Therapeutin in Abgrenzung zur „bösen“ leiblichen Mutter in die Rolle der „guten Mutter“ abgerutscht war und damit in den Abhängigkeitsarrangements des jungen Mannes mitagierte, statt sie aufzulösen.

In der Arbeit dieser Supervisionsgruppe zeigte sich mit aller Deutlichkeit die Binsenwahrheit, daß ohne eine qualifizierte Supervision die psychotherapeutische Arbeit mit so schwer gestörten Klienten nahezu notwendig an den Gegenübertragungen und blinden Flecken des Therapeuten scheitern muß. Nicht selten liegt das Versagen auf dem Aspekt, auf den man sich als Therapeut am meisten zugute hält.

Am zweiten Seminartag hielt der als niedergelassener Psychotherapeut arbeitende Diplom-Psychologe Hartwig *Lohse* ein Referat zu „*Fragen der therapeutischen Strategie*“: Es bedürfe keiner *speziellen* Form der Psychotherapie bei sexueller Delinquenz. Bei der Anwendung der üblichen therapeutischen Verfahren seien aber die folgenden inhaltlichen Gesichtspunkte besonders zu beachten:

① Es gehe vorrangig darum, die Verdinglichung des perversen Symptoms aufzulösen. Für den Patienten stehe das perverse Symptom im Zentrum des Erlebens. In seiner phänomenalen Welt gehe es nicht um Konflikte oder persönliches Leiden. Auch für den Therapeuten bestehe eine große Verführung, „das Symptom“ zentriert und abgesondert von der übrigen psychologischen Welt des Klienten zu behandeln (siehe verhaltenstherapeutischer Zugang der 60er Jahre).

Das Hamburger Vorgehen grenze sich von diesem einmodalen Vorgehen ausdrücklich ab. Auch hier stehe aber die perverse Symptomatik im Zentrum der Überlegungen. Sie werde jedoch als eine Art Chiffre aufgefaßt, in der sich die Grundthemen und -ängste des Klienten eine Ausdrucksmöglichkeit geschaffen hätten. Es sei Aufgabe des Therapeuten – nicht unbedingt auch die des Klienten – diese Grundthemen zu verstehen und sie für den Klienten wieder erlebbar und damit verfügbar zu machen. Dies könne im Extremfall aber auch die Konsequenz haben, daß das Symptom in der Therapie nur wenig erwähnt werde.

Bei manchen Patienten gelinge es nicht, ein tieferes Verständnis und bewußteres Erleben der eigenen Problematik zu wecken. Für solche Patienten könne es durchaus nützen, Selbstkontrollmechanismen auf der Basis einer Analyse der Regelmäßigkeit des problematischen Verhaltens zu entwickeln.

Bei den Patienten, die zu einem tieferen Verständnis des eigenen Erlebens fähig seien, gehe es darum, ihnen mit den Mitteln der üblichen therapeutischen Verfahren die Dynamik *erlebbar* (nicht nur rational verstehbar) zu machen, die in der Chiffre des perversen Symptoms zum Ausdruck kommt. Sobald es gelinge, auf diese Weise die Verdinglichung des perversen Symptoms, seine Isolierung innerhalb der übrigen psychischen Welt des Patienten aufzuheben, werde auch der Blick frei für die Verschiedenartigkeit ein- und derselben perversen Symptomatik. Die Annahme der Homogenität der Sexualdelinquenz erweise sich als Mythos.

Exemplarisch verwies *Lohse* auf potentielle Grundkonflikte, aus denen das delinquente Sexualverhalten seine Energie beziehen könne:

- Männlichkeitsproblematik,
- Aggressionsproblematik,
- Störungen des Selbsterlebens (z.B. narzistische und schizoide Symptomatik,
- Beziehungsproblematik.

Außer der perversen Symptomatik habe der Klient regelmäßig weitere Strategien entwickelt, mit deren Hilfe er versuche, das zugrunde liegende Spannungs- und Bedürfnisfeld zu regulieren. Diese Bewältigungsstrategien würden in der therapeutischen Interaktion manifest, beispielsweise etwa in Tendenzen, sich abhängig zu machen, sich mißtrauisch abzusondern, Kontrolle und Macht ausüben zu wollen, zwanghaft Leistungen zu erbringen usw., und sie müßten im Rahmen der Therapie aufgegriffen und aktuell emotional erlebbar gemacht werden, wodurch dann auch rationales Verstehen und Akzeptieren möglich werde.

② Therapie begrenzen und Begrenztheit akzeptieren. Aus gesellschaftlicher Sicht beseitige eine effiziente Therapie das Symptom. Diesem Anspruch stehe aber – wie im übrigen in jeder Psychotherapie – die vom Patienten gesteckte Grenze entgegen, der sich ängstlich sträube, wenn seine etablierte Form der Konfliktbewältigung bedroht werde. Mancher Klient sei auch überhaupt nicht für eine therapeutische Intervention zugänglich.

Sofern es überhaupt einen Zugang gebe, seien vier Intensitätsebenen der therapeutischen Intervention zu unterscheiden:

- a) Hilfe bei der Bewältigung äußerer Lebensumstände und -schwierigkeiten:
Der Therapeut könne hier pädagogisch führen und anregen, er solle aber auf keinen Fall die zu regelnden Dinge selbst in die Hand nehmen.
- b) Bewältigung aktueller Krisen:
Hier gehe es um stützende Krisenintervention.
- c) Therapeutische Bearbeitung des konkreten Erlebens und Verhaltens:
z.B. gesprächs- und verhaltenstherapeutische Interventionen, Üben in Rollenspielen und realen Situationen.
- d) Therapeutische Bearbeitung von emotionalen Bewertungs-, Einstellungs- und Funktionszusammenhängen:
Verstehende, konfrontierende und interpretative Bearbeitung der vom Patienten erlebten psychodynamischen Welt.

Im therapeutischen Kontakt gehe es zunächst darum, die jeweils *angemessene* Ebene zu finden, die nicht unbedingt immer die vierte sein müsse.

Aus der Sicht der Hamburger Forschungsgruppe ist der einmodale, symptomzentrierte Zugang heute veraltet. Auch die additive Verwendung mehrerer verhaltenstherapeutischer Methoden habe den gravierenden Mangel, daß die therapeutische *Beziehung* außer Betracht bleibe. Bewährt habe sich am besten ein „offenes therapeutisches Gestaltmodell“: Die Gesamtgestalt von Klient, Therapeut und der Interaktion zwischen beiden müsse systematisierend auf das therapeutische Vorgehen wirken. Das therapeutische Vorgehen solle sich orientieren an den Forderungen der Lage, d.h. an dem, was nach dem Erleben des Patienten und des Therapeuten in der Situation gefordert sei, wobei selbstverständlich das Theoriewissen des Therapeuten genauso Bestandteil der Situation sei, wie dessen und des Patienten emotionale Befindlichkeit. Bei einer solchen Orientierung an der therapeutischen Gestalt ergebe sich in der Arbeit in aller Regel eine Schwerpunktsetzung auf ein oder zwei Grundthemen, die für die Konfliktlage des Patienten ganz besonders bedeutsam seien.

Abschließend wies *Lohse* darauf hin, daß in Hamburg ausschließlich einzeltherapeutisch gearbeitet werde. Patienten mit perverser Symptomatik seien in Gruppen meist überfordert. Die Auseinandersetzung scheine maximal mit einem Therapeuten möglich.

Im anschließenden *Abschlußplenum* wies *Schorsch* mit Unterstützung der Teilnehmer auf das dringende Erfordernis einer extramuralen Supervision hin. Patienten mit perverser Symptomatik brächten in der Beziehungsaufnahme derart

viele Übertragungs- und Gegenübertragungsprobleme mit sich, daß der auf sich allein gestellte Therapeut immer in Gefahr sei, in dem Spiel des Klienten mitzuagieren, ohne es zu erkennen. In Hamburg bestehe eine Regelung, wonach von der Justiz bezahlte extramurale Supervisoren in die Vollzugsanstalten gingen.

Ein weiteres Problem sei die Finanzierungssituation bei Therapien mit dieser Klientel. Oft scheitere eine prinzipiell bestehende Therapiemöglichkeit an der Frage der Finanzierung. Hier müsse sich die Justiz im Rahmen ihrer präventiven Aufgaben gefordert fühlen.

Die Unmöglichkeit, Betreuung und Therapie außerhalb der Haft zu finanzieren, führe u.a. auch zu der absurden Situation, daß einem Gefangenen vollzugliche Lockerungen aufgrund des Mißbrauchsrisikos verweigert werden müßten und zugleich jeder wisse, daß der Gefangene in absehbarer Zeit entlassen werde, ohne daß ihm irgendeine extramurale Therapie oder Betreuung angeboten werden könne. Das inzwischen recht große und kompetente therapeutische Potential könne wegen finanzieller und standespolitischer Querelen nicht ausgeschöpft werden.

Es sei im übrigen eine dezentrale Versorgung anzustreben. Nicht sinnvoll seien etwa Sammelinstitutionen für Sexualstraftäter. Zum einen seien diese ohnehin viel mehr als andere Tätergruppen stigmatisiert, zum anderen führe eine solche Konzentration beim therapeutischen Personal zu einer Verengung der Wahrnehmung.

Abschließend möchte ich zum Gesamtverlauf des Seminars noch folgendes anmerken: Die Tagung war offenbar zunächst anders geplant, als sie dann schließlich durchgeführt wurde. Der Schwerpunkt, der viel deutlicher auf Supervision in Kleingruppen hatte liegen sollen, verschob sich wegen der großen Teilnehmerzahl in Richtung Information. In dem Zwiespalt, entweder das ursprüngliche Konzept beizubehalten und die Teilnehmerzahl zu begrenzen oder zunächst möglichst vielen Interessenten einen Zugang zu ermöglichen und ein Kontaktforum zur Verfügung zu stellen, hatten sich die Veranstalter m.E. zu Recht für den zweiten Weg entschieden. Die Möglichkeit zu individueller Supervision wurde dabei aber mehr als wünschenswert beschränkt, so daß auf Folgeseminare mit anderer Akzentuierung zu hoffen bleibt.

Zur Frage der medizinischen Versorgung und Kostentragungspflicht von krankenversicherten Gefangenen

Gudrun Tolzmann

I. Problemstellung

§ 58 StVollzG begründet für Strafgefangene einen Anspruch auf medizinische Versorgung durch die Vollzugsbehörden. Dieser Anspruch bleibt gem. § 60 StVollzG auch während einer Beurlaubung aus der Haft bestehen, mit der Einschränkung, daß er nur für ärztliche Behandlung in einer JVA besteht, Kosten eines außerhalb der Anstalt hinzugezogenen Arztes also von der Vollzugsbehörde nicht übernommen werden. Diese Vorschriften bilden in Zusammenhang mit § 216 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbs. RVO, wonach die Ansprüche eines Mitgliedes einer gesetzlichen Krankenversicherung auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, auf Krankenhilfe und sonstige Hilfen ruhen, solange sich der Berechtigte in U- oder Strafhafte befindet oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, grundsätzlich eine abschließende Regelung bzgl. der ärztlichen Versorgung von Gefangenen sowie der sich daraus ergebenden Kostentragungspflicht der Vollzugsbehörden. Probleme ergeben sich hingegen dann, wenn ein Gefangener sich im offenen Vollzug befindet und dort im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses gem. § 39 StVollzG einer Arbeit außerhalb der Anstalt nachgeht. In diesem Fall ist er nämlich einerseits einem freien Arbeitnehmer gleichgestellt, damit gem. § 165 RVO verpflichtet einer Krankenversicherung beizutreten, wodurch er gleichzeitig anspruchsberechtigt wird, andererseits ist er jedoch weiterhin Inhaftierter i.S.v. § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO, wonach seine Ansprüche ruhen. Bei dieser Konstellation ergeben sich die Fragen, ob die Vollzugsbehörden weiterhin die Pflicht zur umfassenden und ausschließlichen Gesundheitsfürsorge in der Anstalt haben bzw. ob die Krankenkassen für außerhalb der Anstalt entstandene Arztkosten aufkommen müssen. Dies bedarf insofern einer Klärung, als einige Krankenkassen, trotz angenommener Beiträge, ihre Kostenerstattungspflicht unter Berufung auf § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ablehnen und der Vollzugsbehörde aufbürden wollen. Das aufgezeigte Problem wird zudem immer häufiger auftreten und zwar in dem Maße, in dem das angestrebte Ziel, den offenen Vollzug zum Regelvollzug zu machen, realisiert wird. Eine gerichtliche Entscheidung hierzu liegt z.Z. noch nicht vor, vielmehr ist ein derartiger Rechtsstreit erst seit kurzem beim Bundessozialgericht anhängig, so daß erfahrungsgemäß vor Ablauf von zwei Jahren mit einer Entscheidung nicht zu rechnen ist.

II. Grundsätzliches

Der in § 58 Nr. 1 - 5 StVollzG verankerte Anspruch eines Strafgefangenen auf Krankenpflege gegen die Vollzugsbehörde, entspricht in seinem Umfang dem in § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVO aufgeführten Leistungskatalog für die gem. § 165 Abs. 1 RVO Versicherungspflichtigen. Die Einbeziehung aller Gefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung ist in § 190 Nr. 2 StVollzG zwar vorgesehen, jedoch bisher nicht

realisiert worden. Vielmehr muß diese Bestimmung gem. § 198 Abs. 3 StVollzG erst durch besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden. Bis dahin gilt, daß Gefangene nicht der Versicherungspflicht i.S.d. RVO unterliegen. Sie werden regelmäßig weder kranken- noch rentenversichert sein, da freiwillige Aufrechterhaltung dieser Versicherungen dem Gefangenen obliegt, was praktisch aber aufgrund des geringen Arbeitsentgelts kaum möglich sein wird. In den seltenen Fällen jedoch, in denen eine Beitragszahlung durch den Gefangenen tatsächlich weiterhin erfolgt oder in denen er durch einen Angehörigen mitversichert ist, sieht die Regelung in § 216 RVO das Ruhen der Ansprüche der Berechtigten – nicht seiner Familienangehörigen! – auf Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten, auf Krankenhilfe oder sonstige Hilfen vor, solange er sich in U- oder Strafhafte befindet oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, einen Doppelbezug von Leistungen mit gleicher Zweckbestimmung zu vermeiden, der in diesem Fall eintreten könnte, da der Gefangene sowohl einen Leistungsanspruch gegen die Vollzugsbehörden als auch gegen seine Krankenversicherung hätte¹⁾.

Durch Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ist damit insoweit eine Änderung gegenüber der vorher bestehenden Rechtslage eingetreten, als durch § 58 StVollzG nun die gesamte Krankenpflege der Gefangenen umfassend auf die Vollzugsbehörden übertragen worden ist und folglich auch deren alleinige Zuständigkeit begründet, die diejenige der Krankenkassen ausschließt.

Während vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes die Krankenversicherungen jedenfalls dann die Kosten einer ärztlichen Behandlung zu tragen hatten, wenn eine bestimmte Art von Krankenversorgung von seiten der Anstalt, in der der Versicherte untergebracht war, nicht erbracht werden konnte²⁾, ist diese Verpflichtung durch § 58 StVollzG entfallen. Die Krankenkassen brauchen nicht einmal mehr geringere Leistungen der Vollzugsbehörde (z.B. bei Zahnersatz) aufzustocken, da ein Gefangener einem nach der RVO Pflichtversicherten gleichgestellt ist und keine weitergehenden Rechte geltend machen kann³⁾.

III. Rechtliche Situation der Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis gem. § 39 StVollzG

Die geschilderte gesetzliche Regelung ist für den noch bestehenden Regelfall, nämlich daß Gefangene im geschlossenen oder offenen Vollzug durch die Anstalt beschäftigt werden und nicht krankenversichert sind, hinreichend klar und umfassend. Sie wirft jedoch Probleme auf, wenn dem Gefangenen im offenen Vollzug die Eingehung eines freien Beschäftigungsverhältnisses gem. § 39 StVollzG gestattet wird, d.h. wenn der Gefangene die Möglichkeit erhält, selbst mit einem Arbeitgeber seiner Wahl – mit Genehmigung der Anstalt – einen Arbeitsvertrag abzuschließen. Da er in diesem Rahmen einem freien Arbeitnehmer gleichgestellt ist, erhält er nun kein Arbeitsentgelt gem. § 43 StVollzG mehr, sondern Lohn oder Gehalt in der vertraglich vereinbarten Höhe. Damit verknüpft sich folglich auch seine Verpflichtung zur Zahlung von Sozial- und Krankenversi-

cherungsbeiträgen. Für die Krankenversicherung ist diese Pflicht in § 165 Abs. 1 RVO normiert. Gem. § 206 RVO entsteht sein Anspruch auf die Regelleistungen mit der Mitgliedschaft, d.h. regelmäßig mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung, § 306 Abs. 1 RVO. Bei dieser Konstellation – Inhaftierung einerseits, arbeitnehmergleiche Stellung andererseits – tritt nun im Fall der Erkrankung des Gefangenen die Streitfrage auf, wer für die ärztliche Versorgung zuständig ist und wer die daraus resultierenden Kosten zu tragen hat.

Im Strafvollzugsgesetz ist hierfür keine besondere Regelung enthalten, so daß auch insoweit die allgemeinen Grundsätze (vgl. Ausführungen zu II.), also die umfassende Pflicht der Vollzugsbehörden zur Gesundheitsfürsorge gelten. Es existieren jedoch verwaltungsinterne Vorschriften, wonach die ärztliche Behandlung von Gefangenen, die sich gem. § 39 StVollzG in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden und krankenversichert sind, durch freie, bei der zuständigen Krankenkasse zugelassene Ärzte erfolgt⁴⁾. Krankenpflege von seiten der Anstalt wird diesen Gefangenen nur dann gewährt, wenn sie einer gesetzlichen Krankenversicherung nicht angehören oder die Krankenkasse aus berechtigtem Grund für die Behandlungskosten nicht aufkommt⁵⁾.

Danach sind also primär die freien Ärzte zur Behandlung der gem. § 39 StVollzG beschäftigten Gefangenen zuständig und die Krankenkassen, deren Mitglieder die Gefangenen sind, zur Übernahme der Kosten.

Dies führt dazu, daß diese Gefangenen, wenn sie sich an den Anstaltsarzt wenden, von diesem abgewiesen werden und im Wege des Ausgangs einen Arzt außerhalb der Anstalt aufsuchen müssen. Eine Lösung, die freilich den Wünschen und Interessen der Gefangenen in aller Regel entspricht. Durch die Verwaltungsvorschriften wird das gesetzlich in § 58 StVollzG verankerte Recht auf ärztliche Versorgung durch die Vollzugsbehörden bei diesen Gefangenen also eingeschränkt, ihnen bis auf die genannten Ausnahmen sogar genommen. Da sie mit dem StVollzG nicht in Einklang stehen, sind sie demzufolge rechtswidrig. Wenn die Gefangenen ihren Anspruch aber nicht einklagen, sondern sich an frei praktizierende Ärzte wenden, kann es – wie dies auch in der Vergangenheit bereits des öfteren geschehen ist – dazu kommen, daß die Krankenversicherung die Zahlung der Kosten unter Hinweis auf § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO verweigert.

IV. Auslegung des § 216 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbs. RVO

Fraglich ist also, ob § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO auch auf Ansprüche solcher Gefangener Anwendung findet, die einer Arbeit wie freie Arbeitnehmer nachgehen und versicherungspflichtig sind. Im Falle der Bejahung dieser Frage, wären die o.g. verwaltungsinternen Vorschriften, nach denen diese Gefangenen gerade keine vollzugliche Krankenpflege mehr erhalten sollen, nicht nur rechtswidrig, da sie Ansprüche der Gefangenen in unzulässigem Maße einschränken, sondern auch sinnlos, da die Krankenkassen in diesen Fällen immer einen „berechtigten“ Grund zur Verweigerung der Zahlung von Arztkosten hätten.

Vom Wortlaut des § 58 StVollzG und des § 216 Abs. 1 RVO her, wird zwischen Gefangenen des geschlossenen und offenen Vollzuges bzw. zwischen denen, die im Rahmen einer Einzelmaßnahme gem. § 41 StVollzG und eines freien Beschäftigungsverhältnisses gem. § 39 StVollzG beschäftigt sind, kein Unterschied gemacht. Auch greift das Argument nicht, daß der Anspruch auf Leistung nur dann gem. § 216 RVO ruhen könne, wenn das Versicherungsverhältnis bereits vor der Inhaftierung begründet worden sei, weil nur dann der Anspruch überhaupt einmal bestanden habe. Dies hätte zur Folge, daß § 216 RVO auf Gefangene, die erst während ihrer Inhaftierung in die Krankenkasse eintreten, keine Anwendung finden könnte. Dem steht nämlich entgegen, daß als Rechtsfolge des Ruhens der Anspruch dem Grunde nach zur Entstehung kommt, die Leistungsansprüche als solche also unberührt bleiben, diese aber von den Krankenkassen lediglich nicht zu erfüllen sind. Auch der Gefangene, der erst während der Inhaftierung versicherungspflichtig wird, hat demgemäß einen Anspruch gegen die Krankenkasse, nur kann er dessen Erfüllung nicht durchsetzen⁶⁾.

Eine einschränkende Auslegung entgegen dem Wortlaut des § 216 Abs. 1 RVO zulasten der Krankenkassen, ist somit nur dann möglich, wenn eine Änderung der Vorschrift durch Schaffung einer Ausnahmeregelung für diese Fälle vom Gesetzgeber nicht bewußt unterlassen worden ist.

Den veröffentlichten Materialien zum Strafvollzugsgesetz läßt sich entnehmen, daß dem Gesetzgeber die Konstellation, daß Gefangene während der Inhaftierung eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, schon zum damaligen Zeitpunkt bekannt war. Bei der Diskussion zu der Frage, ob Gefangenen das Recht auf freie Arztwahl gegeben werden solle, wurde dies nämlich als Beispiel dafür angeführt, daß Ausnahmen von der im heutigen § 58 StVollzG konstatierten Pflicht der Vollzugsbehörde zur alleinigen umfassenden ärztlichen Versorgung der Gefangenen, im Rahmen von Vollzugslockerungen möglich seien⁷⁾. Es wurden jedoch keine weiteren Ausführungen dazu gemacht, wer in diesem Fall die Kosten zu tragen habe, weil man es offensichtlich für selbstverständlich hielt, daß hier die Krankenkassen zuständig seien.

Bei der Diskussion zur Frage der Gesundheitsfürsorge von Gefangenen außerhalb der Anstalt, also derjenigen, die während eines Ausgangs oder Urlaubs erkranken, wurde das spezielle Problem der Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis nicht behandelt. Vielmehr ging es dort primär darum, ob eine Regelung im Strafvollzugsgesetz geschaffen werden sollte, die die Anstalten verpflichten sollte, die Leistungen der Gesundheitsfürsorge auch außerhalb der Anstalt während des Urlaubs zu tragen oder aber nur innerhalb der Anstalt. MinRat Dahlke, Hessen, führte aus, § 216 Abs. 1 RVO in der damaligen – und auch noch heute geltenden – Fassung bestimme, daß Gefangene, solange sie sich im Vollzug befänden, also auch während des Urlaubs, keine Ansprüche gegen die Krankenversicherungen hätten. Eine Frage sei es, ob dann, wenn die Gefangenen allgemein in die Krankenversicherungen einbezogen seien, daneben auch Ansprüche aus der Krankenversicherung bestünden. Künftig müsse die Vorschrift (gemeint ist: § 216 Abs. 1 RVO, der Verf.) so lauten, daß der Gefangene während des

Urlaubs Ansprüche gegen die Krankenversicherung habe⁹⁾. Auch ORR Dr. Neumann-Duesberg (BMA) ging bei seinen Ausführungen davon aus, daß erst ein neuzufassender § 216 Abs. 1 RVO dem Gefangenen einen Anspruch gegen die Krankenversicherungen gebe, und zwar auch nur dann, wenn er keinen Anspruch gegen die Anstalt habe, also im Urlaub oder Ausgang. Gemäß dem heutigen § 60 StVollzG müsse er alle außerhalb der Anstalt anfallenden Kosten selbst bestreiten, bzw. hilfsweise die Sozialhilfe. Erst nach Änderung des § 216 RVO und Einführung der allgemeinen Krankenversicherung für Gefangene müsse hierfür die Krankenkasse eintreten⁹⁾.

Aus diesen Diskussionsbeiträgen geht hervor, daß hier die Tatsache, daß es bereits Gefangene gibt, bzw. auch schon zum damaligen Zeitpunkt gab, die einer Krankenversicherung angehörten, übersehen wurde. Behandelt wurde allein die Frage, wie nach Einbeziehung aller Gefangenen in die Krankenversicherung die Kostenfrage der Arztleistung außerhalb der Anstalt zu regeln wäre. Erst in diesem Zusammenhang sollte dementsprechend auch die RVO geändert werden.

Um so erstaunlicher ist es, daß in dem Bericht des Sonderausschusses schließlich die Bemerkung auftaucht: „Es bleibt der Anstalt . . . unbenommen, einen frei gewählten privaten Arzt zuzuziehen oder dem Gefangenen zu gestatten, einen freien Arzt auf eigene Kosten aufzusuchen¹⁰⁾. Gefangene in offenen Anstalten, für die diese Vorschrift (die die freie Arztwahl ermöglichen sollte, der Verf.) hauptsächlich in Betracht gekommen wäre, stehen meist in einem freien Beschäftigungsverhältnis und sind als pflichtversicherte Arbeitnehmer ohnehin berechtigt, einen Arzt ihrer Wahl aufzusuchen.“¹¹⁾

Hier wird deutlich, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, daß der Status des pflichtversicherten Arbeitnehmers den des Gefangenen quasi aufhebt, ohne zu beachten, daß § 216 Abs. 1 RVO in der noch geltenden Fassung keine derartige Unterscheidung macht.

Dies setzt sich fort in den Ausführungen zu § 53 b d.E. (= heutiger § 60 StVollzG) in denen es heißt: „Dem Ausschuß erschien es daher besser, dem Gefangenen einen Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nur in der Anstalt zu gewähren. Nach Einbeziehung der Gefangenen in die gesetzliche Krankenversicherung tritt diese ein, solange und soweit der Gefangene keinen Anspruch nach dem Strafvollzugsgesetz hat, § 216 der RVO n. F. (= § 190 Nr. 5 StVollzG, der Verf.), so daß dann, wenn der Gefangene nicht in die Anstalt zurückkehrt, ein Anspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung besteht, ohne daß diese einen Erstattungsanspruch gegen die Anstalt hat.“¹²⁾

Beide Begründungen zusammengenommen beweisen, daß hier von einer unterschiedlichen Behandlung der Gefangenen, die durch die Anstalt krankenversichert werden sollen und den Gefangenen, die selbst als versicherungspflichtige Arbeitnehmer Beiträge an die Krankenkassen leisten müssen, ausgegangen wird. Obwohl erkannt wurde, daß § 216 Abs. 1 RVO ohne Differenzierung das Ruhen der Leistungsansprüche von Gefangenen generell angeordnet wird, ist die Problematik nicht gesehen worden, die dadurch

auftritt, daß diese Regelung in der allgemeinen Abfassung auch für Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis gilt. Man hat die Konsequenzen der als „selbstverständlich“ erscheinenden Differenzierung nicht zu Ende gedacht und folglich keine Notwendigkeit zur sofortigen Änderung der RVO gesehen.

Als Ergebnis daraus folgt, daß der Gesetzgeber den Sonderfall der Gefangenen im freien Beschäftigungsverhältnis nur deshalb nicht geregelt hat, weil er das Problem nicht erkannt hat. Ein Ruhen der Leistungen der Krankenkassen für die pflichtversicherten „Arbeitnehmer-Gefangenen“ war also nicht gewollt und hätte bei Kenntnis der Rechtslage zu einer sofortigen Änderung des § 216 Abs. 1 RVO geführt. Für die Richtigkeit dieses Ergebnisses spricht auch, daß der Gesetzgeber dann, wenn alle Gefangenen von seiten der Anstalt krankenversichert werden, die RVO dahingehend ändern will (vgl. § 190 Nr. 5 StVollzG), die Krankenkassen zur Leistung der außerhalb der Anstalt entstandenen Arztkosten zu verpflichten. Dem widerspräche eine bewußte und gewollte Regelung, den Gefangenen, die bereits jetzt die vollen Beiträge selbst erbringen, die Leistung zu verwehren.

Die damit festgestellte Gesetzeslücke ist durch sinn- und zweckgemäße Auslegung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO zu schließen. § 216 RVO stellt insgesamt eine Ausnahmeregelung dar, weil nach § 206 RVO die Versicherungspflichtigen grundsätzlich einen Anspruch auf Erfüllung der Regelleistungen haben. Sie ist damit eng auszulegen¹³⁾.

Wie bereits festgestellt, hat § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO den Zweck, Doppelleistungen zu vermeiden¹⁴⁾, d.h. der Anspruch gegen die Krankenkassen ruht dann, wenn die Anstalt verpflichtet ist, die Leistungen zu gewähren. Hierzu ist sie, wie ausgeführt, grundsätzlich und umfassend verpflichtet. In dem Ausnahmefall aber, in dem der Gefangene während des Ausgangs oder Urlaubs erkrankt und einen freien Arzt aufsucht, hat er gem. § 60 StVollzG auch keinen Anspruch auf Kostentragung gegen die Vollzugsbehörden, so daß die Gefahr von Doppelleistungen von Krankenkasse und Justiz nicht besteht. Dies kann hingegen kein Rechtfertigungsgrund für die o.g. verwaltungsinterne Regelung sein, denn die Anstalt kann nicht einerseits dem Gefangenen die Erbringung anstaltsärztlicher Versorgung unter Verweis auf die Möglichkeit einen freien Arzt im Wege des Ausgangs aufzusuchen verweigern¹⁵⁾ und sich andererseits darauf berufen, für außerhalb der Anstalt entstandene Arztkosten nicht aufkommen zu müssen. Vielmehr hat auch der krankenversicherte Gefangene, solange er sich in der Anstalt befindet, nur einen Anspruch auf ärztliche Versorgung durch die Vollzugsbehörden, nach der einschränkenden Auslegung des § 216 RVO außerhalb der Anstalt jedoch und zwar ausschließlich gegen die Krankenkasse. An praktischen Beispielen verdeutlicht, würde eine andere Interpretation der genannten Vorschriften dazu führen, daß der heute krankenversicherte Gefangene weder gegen die Anstalt noch gegen die Krankenversicherung Ansprüche hat, wenn er einen freien Arzt aufsucht, sondern – trotz Beitragszahlung und Inhaftierung – die Kosten selbst tragen muß. Die über ihren Ehemann versicherte Inhaftierte müßte für Arztkosten im Urlaub selbst aufkommen. Der Gefangene hingegen, der nach der geplanten Einbeziehung in die gesetzliche

Krankenversicherung erkrankt, hätte sowohl einen Anspruch auf medizinische Versorgung in der Anstalt, als auch außerhalb im Urlaub gegen die Krankenversicherung.

V. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Gesetzeslage bzgl. der Kostentragungspflicht für ärztliche Leistungen die gegenüber Gefangenen erbracht werden, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis gem. § 39 StVollzG befinden, unklar ist. Der Gesetzgeber hat die Problematik dieser Fallkonstellation nicht erkannt. Diese liegt darin, daß der Gefangene einerseits versicherungspflichtiger Arbeitnehmer i.S.d. RVO ist und damit grundsätzlich Anspruch auf Leistungen seiner Krankenversicherung hat, daß andererseits jedoch § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der heute geltenden Fassung das Ruhen der Leistungsansprüche von Inhaftierten anordnet. Hinzu kommt, daß verwaltungsinterne Vorschriften diesen Gefangenen keine Ansprüche auf anstaltsärztliche Versorgung geben. Eine Klärung der Problematik kann letztlich nur die in § 190 StVollzG vorgesehene Änderung des § 216 RVO bringen, die aber in Anbetracht dessen, daß diese erst bei Einbeziehung aller Gefangenen in die Krankenversicherung erfolgen wird, was im Hinblick auf die gegenwärtige Finanzlage unrealistisch erscheint, in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist. Bis dahin muß eine sinn- und zweckgemäße einschränkende Auslegung des § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO dahingehend erfolgen, daß dieser auf Gefangene, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis gem. § 39 StVollzG befinden, außerhalb der Anstalt keine Anwendung findet. Darüberhinausgehend ist kein Grund dafür ersichtlich, warum Gefangene, die bereits jetzt durch Angehörige oder freiwillig krankenversichert sind, nicht ebenfalls während einesurlaubes oder Ausgangs in der Genuß der daraus fließenden Leistungen kommen sollen. Ein Mißbrauch in Form von Doppelbezug von Leistungen ist, wie dargelegt, auch hier nicht zu befürchten. In der gegenwärtigen Lage jedoch können die Krankenkassen auch hier ihre Leistungen verweigern und der beurlaubte Gefangene müßte selbst dafür aufkommen bzw. wenn er mittellos ist, die Sozialhilfe. Es wäre wünschenswert, wenn eine dementsprechende Korrektur der RVO – wie in § 190 StVollzG vorgesehen – auf Gesetzesebene bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt vorgenommen würde.

Anmerkungen

1) BVerfG Beschluß vom 19.12.80 – 1 BvR 893/80 = SozR 2200, Nr. 6 zu § 1279 RVO

2) BSG vom 19.08.64 – 3 RK 1/61 = SozR Nr. 2 zu § 216 RVO

3) BSG vom 23.03.83 – 3 RK 57/84; Calliess/Müller-Dietz, Rdnr. 2 zu § 62. Diesem Anspruch des Gefangenen auf umfassende medizinische Versorgung durch die Vollzugsbehörden steht andererseits der Entzug seines Rechts auf freie Arztwahl gegenüber. Dieses hat er selbst dann nicht, wenn er sich bereiterklärt, die Kosten für die Behandlung durch einen anderen als den Anstaltsarzt selbst zu tragen (OLG Hamm ZfStrVo 79, 127). Eine Ausnahme der Einschränkung des Rechts auf freie Arztwahl sieht Nr. 3 der VV zu § 58 StVollzG nur im Einzelfall und auch nur dann vor, wenn der Gefangene sowohl den Anstaltsarzt als auch den zu konsultierenden Arzt von der Schweigepflicht entbindet. Die ausnahmsweise Gestattung der Hinzuziehung eines externen Arztes obliegt dem Anstaltsleiter. Der Sinn dieser Regelung ist darin zu sehen, daß Mißbrauchsgefahren in Form von Medikamentenmißbrauch, Ausspielen des Anstaltsarztes gegen den freien Arzt, Inanspruchnahme des freien Arztes zu Verschaffung von ungerechtfertigten Vorteilen (Haftunfähigkeitsbescheinigungen etc.) ausgeschaltet werden sollen (vgl. BT-Dr. 7/3998, S. 25).

4) Nr. 11.2 der AV des JM vom 26.10.76 (4511 – IV A. 8) – JM Bl. NW. S. 268 – i.V.m. der RV des JM vom 18.03.81 (4511 – IV A. 5).

5) vgl. Ziffer 11.4 der o.g. AV

6) Aye-Göbelsmann – Müller-Schieckel – Schröter, RVO-Gesamtkommentar Bd. 1, § 216 Anm. 3 (Bearbeiter: Heintze).

7) 41. Sitzung des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform vom 04.12.74, S. 1858 der veröffentlichten Materialien

8) 56. Sitzung des Sonderausschusses vom 21.05.75, S. 2149

9) 56. Sitzung des Sonderausschusses, S. 2146

10) Wobei auch hier offen bleibt, ob ein krankenversicherter Gefangener in diesem Fall die Kosten von der Krankenkasse erstattet bekommt oder – wegen § 216 I Nr. 1 RVO – nicht.

11) BT-Dr. 7/3998 zu § 53

12) BT-Dr. 7/3998 zu § 53 b

13) Aye-Göbelsmann – Müller-Schieckel – Schröter, RVO-Gesamtkommentar, Bd. 1, § 216 Anm. 2 (Bearbeiter: Heintze)

14) vgl. BSG vom 23.03.83 und BVerfG a.a.O.

15) vgl. verwaltungsinterne Vorschriften Fußnote 4)

Bericht aus der praktischen Arbeit

Wahlpflichtangebot: Kreatives Training

Erfahrungen mit jugendlichen Strafgefangenen

Heinz-H. Wattenberg

Seit 1980 wird im Rudolf-Sieverts-Haus in der Jugendanstalt Hameln kreatives Training angeboten. Zuerst auf freiwilliger Basis, jedoch mit nichtbefriedigendem Erfolg, später als Wahlpflichtangebot mit zufriedenstellenden Ergebnissen.

Grundlage für die Durchführung dieses Programms ist der § 67 des Strafvollzugsgesetzes. Der Satz 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde, für ein möglichst umfassendes und differenziertes Freizeitangebot Sorge zu tragen. Darüberhinaus kann eine Mitwirkungspflicht für den Gefangenen entstehen, wenn dieses kreative Training als Teil einer besonderen Hilfs- und therapeutischen Behandlungsmaßnahme im Vollzugsplan aufgenommen wurde. Das Strafvollzugsgesetz geht davon aus, daß der Lebensbereich des jugendlichen Straftäters in Phasen von Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit gegliedert ist (§ 82 Abs. 1).

Die Arbeitszeit dient dem Erwerb des Lebensunterhaltes oder dazu, die Voraussetzungen dafür durch Ausbildung, Fortbildung und/oder schulische Maßnahmen zu schaffen.

In den Zeitraum, der als Freizeit zur Verfügung steht, fallen alle weiteren, für die Erreichung des Vollzugszieles erforderlichen Behandlungsmaßnahmen. Insbesondere Weiterbildung und Therapie gehören in diese Phase. Das kreative Training als Weiterbildungsmaßnahme im Vollzug sollte so gesehen werden, daß die Behandlungsaufgabe des Vollzuges im Bereich der Freizeit nach der Inhaftierung auch einen wesentlichen Bereich umfassen muß, mit dem Ziel, dem Gefangenen konkrete Lebenshilfen für den privaten und familiären Bereich zu vermitteln. Hierbei müssen die Befähigung des Jugendlichen, sich in sozialer Verantwortung in die Gesellschaft einzugliedern, geweckt und ausgebaut werden. Spezielle soziale Hilfs- und sozial- oder individuelle-therapeutische Behandlungsmaßnahmen müssen die Weiterbildungsmaßnahmen stützen, ergänzen oder erst ermöglichen. Die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, Behandlungsangebote im Rahmen der Freizeit zu machen, umfaßt auch die Verpflichtung, die organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Die Finanzierung seiner Freizeitbeschäftigung ist Angelegenheit des Jugendlichen, es sei denn, es handelt sich um eine Maßnahme, die ihm als therapeutische Behandlungsmaßnahme die Mitwirkungspflicht auferlegt. Hier entsteht dann eine Rechtsposition, die den Haushalt zwingt, diese Maßnahme finanziell abzudecken.

Diese Voraussetzung liegt bei dem im folgenden aufgeführten Wahlpflichtangeboten des Rudolf-Sieverts-Hauses in der Jugendanstalt Hameln vor. Als Hausangebot wird das kreative Training in Form eines Kurses durchgeführt. Die

Jugendlichen müssen teilnehmen. Verweigerungen werden sanktioniert. Für die etwa 30 Jugendlichen, die an dieser Maßnahme teilnehmen, werden an Verbrauchsmaterialien pro Kopf und Unterrichtsstunde etw 3,- DM benötigt. Die Durchführung des kreativen Trainings erfolgt in den Räumen der Arbeitstherapie durch zwei Arbeitspädagogen, die in der arbeitstherapiefreien Zeit an zwei Wochentagen von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr dieses Angebot durchführen. Jeweils 10 bis 15 Jugendliche sind in jedem Kurs. Die Kurse sind aufgliedert in drei Phasen. In der Phase 1 werden den Jugendlichen die Grundkenntnisse vermittelt. In der Phase 2 werden, aufgebaut auf diesen Grundkenntnissen, spezielle Zusatzkenntnisse und weiterführende Techniken vorgestellt. In der Phase 3 können die Jugendlichen dann ihren Neigungen gemäß dieses kreative Training für freies Arbeiten nutzen.

In den Phasen 1 und 2 dürfen die Jugendlichen die hergestellten Gegenstände für die Ausschmückung der Wohngruppe oder des Hauses verwenden. In der Phase 3 können sie gegen Zahlung der Materialkosten (das Geld wird ihnen in Form einer Einzugsermächtigung vom Hausgeld abgebucht) die persönlich hergestellten Gegenstände käuflich erwerben.

Die Themen der Eingangsstufe sind festgelegt wie folgt:

1. Woche – bis 3 Stunden: *Einführung in die Tonbearbeitungstechnik:*
Materialkunde – Verarbeitungstechniken (Platten, Wülste, Handformung)
2. Woche – bis 3 Stunden: *Aufbau eines Reliefs*
3. Woche – bis 3 Stunden: *figürliches Üben:*
z.B. Nilpferd, Elefant, Hund, Katze, Vogel
4. Woche – bis 3 Stunden: *Menschen, Masken*
(Barlach-Phase) dazu Informationen über Tonbrand und Glasurbrand
5. Woche – bis 3 Stunden: *Farbkunde:*
Farbkreis aus den drei Grundfarben herstellen – Primärfarben – Sekundärfarben – warme und kalte Farben – hell/dunkel
6. Woche – bis 3 Stunden: *Aquarellmalerei:*
Pinsel – Papiere – Farben – Aquarelltechnik
7. Woche – bis 3 Stunden: *Druckgrafik:*
Einführung Radierung: Radierung nach Vorlage in eine Acrylglasplatte stechen – Materialinformation
8. Woche – bis 3 Stunden: *Radierung drucken:*
Materialinformation und Einweisung in die Drucktechnik sowie Farb- und Papierkunde
Auftrag, bis zur nächsten Unterrichtsstunde (1 Woche später) einen eigenen Entwurf (Zellenarbeit) zu fertigen
9. Woche – bis 3 Stunden: *Druckgrafik:*
Stechen der Radierung nach eigenem Entwurf und drucken von der Acrylglasplatte. Auflagenhöhe: 13 Abzüge
10. Woche – bis 3 Stunden: *Holzarbeiten:*
Materialkunde, Laubsägearbeit (Sperrholz bekleben mit auszusägendem Motiv) mit Plaka-Farben oder Brandmalerei weiter bearbeiten
11. Woche – bis 3 Stunden: *Metallarbeiten:*
Material- und Werkzeugkunde – Drahtbiegen nach Vorlage und Löten eines Metallbildes oder plastischen Gegenstandes

12. Woche – bis 3 Stunden: *Papierarbeiten*:
Herstellen von Masken aus Zeitungspapier und Leim –
Materialkunde – Vorbereitung des Werkstoffes
13. Woche – bis 3 Stunden: *Papierarbeiten*:
Verarbeiten des Papierbreies zu Masken
14. Woche – bis 3 Stunden: *Papierarbeiten*:
Grundieren und Bemalen der hergestellten Papiermas-
ken

So der Ablauf dieser Eingangsphase, in der erst einmal grundsätzliche Techniken vermittelt werden, die u.a. dazu dienen sollen, daß die ungeübten Jugendlichen Eingang finden in die kreativen Techniken, um daraus eventuell später Hobbies zu wählen, anstatt Pulle und Pille, und um für die viele freie Zeit eine sinnvolle und befriedigende Ausnutzung zu finden.

Nach dieser Einführung in die Techniken folgt die Aufbau-
phase, die das kreative Angebot vertiefen und weiter spezia-
lisieren soll durch die folgenden Angebote:

1. Woche – bis 3 Stunden: *Zeichnen – nach Modell*:
(Kreide/Bleistift) – z.B. eine Vase, einen Krug, eine Tasse
2. Woche – bis 3 Stunden: *Zeichnen – Perspektive üben*:
z.B. einen Anstaltsbereich, Pflanzen, Tiere, Wasser
3. Woche – bis 3 Stunden: *Tonarbeiten nach Vorgabe*:
z.B. einen Menschenkopf in Originalgröße erstellen
4. Woche – bis 3 Stunden: *Linolarbeiten*:
Herstellen eines Entwurfes für einen mehrfarbigen Linol-
druck
5. Woche – bis 3 Stunden: *Linolarbeiten*:
Herstellung der Linoldruckplatten
6. Woche – bis 3 Stunden: *Linolarbeiten*:
Druck des Mehrfarbenlinoldruckes
7. Woche – bis 3 Stunden: *Hinterglasmalerei*:
Einführung in die Technik – Materialkunde – Anfertigung
einer Vorlage (Skizze)
8. Woche – bis 3 Stunden: *Hinterglasmalerei*:
Vormalen mit schwarzer Glasfarbe – Ausmalen mit
Glasfarben auf einer Acrylglasplatte
9. Woche – bis 3 Stunden: *Einführung in die Ölmalerei*:
Technik, Materialkunde, Stilkunde
10. Woche – bis 3 Stunden: *Ölmalerei*:
Grundierung der Malplatte (Sperrholz) – Materialkunde
Farbkunde
11. Woche – bis 3 Stunden: *Ölmalerei*:
Aufbringen der Skizze oder Vorzeichnung und Ausar-
beitung
12. Woche – bis 3 Stunden: *Ölmalerei*:
Fertigstellung des Ölbildes

Nach dieser Aufbauphase schließt nun die Endphase an.
Hier werden zuerst noch nicht fertiggestellte Arbeiten been-
det. Freies Arbeiten beginnt für die Jugendlichen, die nun
soweit in die verschiedenen Techniken eingeführt worden
sind, so daß sie sich jetzt aus den erlernten Techniken aus-
wählen können, was ihnen liegt. Dazu können sie sich noch
entscheiden für Zusatzangebote, wie zum Beispiel: Tiffany-
Glashäuser bauen, Emailarbeiten fertigen, Gemeinschafts-
projekte durchführen, wie Steinmetzarbeiten, Mosaikarbei-
ten oder die Verschönerung des Hauses durch Wandbilder.

Die Grundvoraussetzungen für eine sinnvolle und zu
praktizierende Freizeitbeschäftigung sind durch die vorher-
gehenden Unterweisungen sicher als gegeben zu sehen.
Nur, wie reagieren die Jugendlichen auf das „Kreative“? Er-
fahrungsgemäß sind die Jugendlichen zu Beginn der Maß-
nahme folgsam und willig. Es besteht als Wahlpflichtange-
bot für sie eine Teilnahmepflicht. Sie haben eventuell durch
Schule oder Heimaufenthalte bereits Vorerfahrungen in den
kreativen Techniken gemacht. Die ersten Störungen treten
im Verlauf der Phase 1 auf, wenn die Vergleichsängste und
die motorischen Ungeübtheiten sowie die Konzentrations-
schwächen der Jugendlichen zum Durchbruch kommen.
Hier müssen mit viel Einfühlungsvermögen, Hilfen und Zu-
spruch der Weglaufftendenz entgegenwirken. In der Stufe 2
agiert der Jugendliche oftmals noch stärker. Speziell der
„Sportlertyp“ hat hier die größten Schwierigkeiten durchzu-
halten.

Doch auch hier finden positive Prozesse statt, in denen
Jugendliche ihre Bereitschaft zum kreativen Tun entdecken
und ausleben möchten. Hier kommen erstmals die Anfra-
gen, ob nicht Geräte und Material mit auf die Zelle gegeben
werden können. Die Abendstunden werden so inhaltlicher,
ausgefüllter und sinnvoller genutzt. Fachliteratur wird von
den Jugendlichen angefordert.

Wettbewerbssituationen zwischen den Jugendlichen
schaffen auch ein neues Freizeitbewußtsein, in denen der
einzelne Jugendliche auch das Bekenntnis zu seiner Be-
schäftigung mit Form und Farbe eingesteht und offenlegt.
Dieses hat dann wiederum einen Schneeballeffekt, der an-
deren hilft, sich zu ihrem Hobby zu bekennen und die Moti-
vation zum Weitermachen auszuleben. Hier beginnen auch
subtile aber hochwertige Persönlichkeitsstabilisierungen.
Durch den Gewinn an Selbstwertgefühlen kommt es bei den
Jugendlichen zu einer Verminderung von Unsicherheit und
Angst, was im Alltag des Strafvollzuges auch zu einer Mithil-
fe bei der Entscheidung für ein drogenfreies Leben führen
kann und subkulturelle Einflußnahmen reduzieren kann.
Über die schrittweise Förderung von Eigeninitiative und
Selbständigkeit erfährt der Jugendliche eine Herausforde-
rung, die somit im Gegensatz zu der im Strafvollzug erleb-
ten Bevormundung steht. Nur muß dieser Weg in der Regel
durch eine vorgeschaltete Informations-, Motivations- und
Vorbereitungsphase im Sinne eines Basic-Trainings begon-
nen werden. Dieses kreative Training ist eingebunden in
analog ablaufende Hausprogramme, in welchen der Ju-
gendliche ein Binnentraining erlebt, dem später weitere Au-
ßentrainingsmaßnahmen zugeschaltet werden, die im Frei-
gangseinsatz oder der Bewährungsentlassung gipfeln. Ab-
schließend zum kreativen Training im Strafvollzug möchte
ich als Erfahrungswert benennen:

Eine Therapie muß sich zwangsweise im Vollzug von der
Verwahrung abzeichnen, als Anforderung an den Jugendli-
chen, seine Veränderung zu wollen und daran mitzuwirken.
Der Jugendliche gibt in der Regel nur als Lippenbekenntnis
seine Zustimmung, agiert aber in entgegengesetzter Rich-
tung. Aus der eigenen Erfahrung heraus möchte ich behaup-
ten, daß im Vollzug mit einer straffen aber transparenten
Führung begonnen werden sollte, und daß diese in einer
echten Mitarbeitsbereitschaft und praktizierten Nestwärme

Aktuelle Informationen

20 Thesen zur Kriminalpolitik

enden sollte! Nur eine Symptombekämpfung durch die Erziehungsbeeinflussung reicht m.E. nicht aus, um das Vollzugsziel wirklich zu erreichen.

Eine gute Arbeitsbereitschaft und -leistung kann auf die Dauer nicht nur durch einen äußeren Antrieb gehalten werden, sondern nur in Verbindung mit innerer Einsatzbereitschaft. Diese Einsatzbereitschaft wird durch gefühlsmäßig beeinflusste Erfahrungen (z.B. Anerkennung u.a.) gesteuert. Hierbei werden offensichtlich Kräfte ebenso aktiviert, wie sie von negativen Erlebnissen dieser Art gehemmt werden. Sicher spielt dabei in erster Linie das Wohlbefinden eine Rolle. Innere Zufriedenheit und Sichwohlfühlen werden einen anregenden Impuls ausüben. Seelische Erlebnisse wirken sich in jedem Fall anregend oder belastend auf die Leistungsdisposition aus.

Sehen wir darauf unser Klientel an, daß außer den vielen Störungen noch unter starken Pubertätsproblemen leidet, so trifft die Aussage zu, daß der Geist wie ein Fallschirm sei – und beide müssen sich halt öffnen, um zu funktionieren. Und dazu bedarf es eben besonderer Voraussetzungen, die auch existenzielle Bereiche ansprechen müssen.

Die Mitgliederversammlung des Bundesarbeitskreises Christlich-Demokratischer Juristen (BACDJ) hat eine Fachkommission Kriminalpolitik eingesetzt mit dem Auftrag, ein kriminalpolitisches Programm zu erarbeiten. Mit dem Vorsitz der Kommission wurde Minister a.D. Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind betraut.

Der Kommission gehörten weiterhin an: Professor Dr. Alexander Böhm, Mainz; Ministerialrat Dr. Reinhard Böttcher, München; Richter am Oberlandesgericht Professor Dr. Volker Krey, Trier; Ministerialrat Dr. Gernot Steinhilper, Hannover; Landespolizeipräsident Dr. Alfred Stümper, Stuttgart.

Am 4. Juli 1985 haben unter Vorsitz von Staatsminister beim Bundeskanzler Friedrich Vogel MdB Vorstand und Koordinierungsausschuß des BACDJ die von der Kommission vorgelegten 20 Thesen zur Kriminalpolitik einschließlich ihrer Begründungen gebilligt und ihre Veröffentlichung beschlossen.

Im einzelnen umfassen die 20 Thesen folgende Themenbereiche:

- | | | |
|------|--|----------|
| I. | <i>Umfang und Entwicklung der Kriminalität</i> | |
| | 1. Allgemeine Kriminalitätsslage | These 1 |
| | 2. Analyse der Kriminalitätsursachen | These 2 |
| | 3. Die weitere Kriminalitätsentwicklung | These 3 |
| II. | <i>Ressortübergreifende Kriminalpolitik</i> | |
| | 1. Anwendungsfeld der Kriminalpolitik | These 4 |
| | 2. Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Familie | These 5 |
| | 3. Schulische Erziehung | These 6 |
| | 4. Förderung der beruflichen Bildung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit | These 7 |
| | 5. Förderung einer sinnvollen Freizeitgestaltung | These 8 |
| | 6. Verantwortung der Medien | These 9 |
| | 7. Ausländerpolitik | These 10 |
| | 8. Bekämpfung des Rauschmittelmißbrauchs | These 11 |
| | 9. Verbesserung der polizeilichen Arbeit | These 12 |
| | 10. Kriminalpolitische Aufgabe des Strafrechts | These 13 |
| | 11. Erziehung zur Verantwortung im Jugendstrafrecht | These 14 |
| | 12. Verbesserte Verbrechensaufklärung und Beschleunigung des Strafverfahrens | These 15 |
| | 13. Weiterentwicklung des Strafvollzugs | These 16 |
| | 14. Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen | These 17 |
| | 15. Ausbau der außerstaatlichen Entlassenenhilfe | These 18 |
| | 16. Hilfe für die Opfer von Straftaten | These 19 |
| III. | <i>Bürger und Kriminalpolitik</i> | These 20 |

Von besonderem Interesse für Strafvollzug und Entlassenenhilfe sind die Thesen 16 bis 18 und ihre Begründungen. Sie lauten:

13. Weiterentwicklung des Strafvollzuges

These 16:

Der Strafvollzug dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Wiedereingliederung des Straftäters. Zu den vordringlichen Aufgaben der Rückfallverhütung gehört die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben. Gefangenen soll während der Haft nach Möglichkeit Gelegenheit zur Aus- und Fortbildung sowie zu einem Schul- und Berufsabschluß gegeben werden. Bei den Investitionen für den Jugendstrafvollzug ist ein Schwerpunkt zu setzen.

Begründung:

Auf den Täter soll die Freiheitsstrafe in dreifacher Richtung einwirken (Spezialprävention): Er soll nachdrücklich gewarnt werden; während des Vollzugs der Freiheitsstrafe und im Rahmen eines begleitenden Übergangs in die Freiheit soll ihm geholfen werden, in der Gesellschaft (wieder) Fuß zu fassen; durch die Inhaftierung soll die Gemeinschaft vor ihm geschützt werden.

Das Schwergewicht des Vollzugs der Freiheitsstrafe liegt bei der Resozialisierung. Wie die Resozialisierungsprogramme im gegenwärtigen Jugendstrafvollzug und Freiheitsstrafvollzug wirken und wie sie verbessert werden können, ist Gegenstand verstärkter wissenschaftlicher Forschung. Die bisherigen Erkenntnisse sind noch sehr lückenhaft. Sie deuten aber darauf hin, daß die Rückfallquote bei intensiv einem Resozialisierungsprogramm unterworfenen Gefangenen, insbesondere solchen, die schulisch und beruflich fortgebildet worden sind, niedriger liegt.

Strafvollzug ist teuer, nicht nur wegen der Anstaltsbauten, sondern auch vor allem wegen der personellen Aufwendungen, weil die Anstalten Tag und Nacht besetzt sein müssen und der Umgang mit häufig gefährlichen und schwierigen Menschen personal- und persönlichkeitsintensiv ist. Gemessen an diesen „Grundkosten“ des Strafvollzugs sind die für spezielle Resozialisierungsprogramme anfallenden Kosten vergleichsweise gering und dürften nicht gescheut werden.

Der Jugendstrafvollzug hat eindeutig erzieherischen Auftrag. Hier sind Programme des sozialen Trainings regelmäßig anzubieten, insbesondere ist die schulische und berufliche Ausbildung für alle Insassen sicherzustellen. Auch der Gewährung regelmäßiger Arbeit kommt bei vielen Gefangenen grundlegende Bedeutung zu. Der junge Gefangene darf nicht durch Bevormundung in allen Kleinigkeiten und eine perfekte Versorgung bequem und unselbständig werden. Die Einbeziehung der Eltern und anderer Bezugspersonen in die Arbeit im Strafvollzug und ihre Beratung sind sicherzustellen. Für besonders junge Gefangene sind spezifische, altersgemäße Formen des Jugendstrafvollzugs bereitzustellen. Sportliche Betätigung ist zu fördern.

Angesichts des bisher geringen Wissens über Erfolge und Möglichkeiten der Resozialisierung ist eine wissenschaftliche Begleitung von Maßnahmen im Strafvollzug entsprechend dem gesetzlichen Auftrag (§ 166 StVollzG) erforderlich.

14. Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen

These 17:

Alternativen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen sind vor allem in einer besseren Ausgestaltung der Straf(rest)-

aussetzung zur Bewährung zu sehen und bei Jugendlichen auch in der Einführung von intensiven Maßnahmen sozialen Trainings in Freiheit.

Begründung:

Nicht nur die Überbelegung der Strafanstalten legt es nahe, Alternativen zu Freiheits- und Jugendstrafen sowie zum Jugendarrest, soweit sie sich bewährt haben, auszubauen bzw. zu entwickeln und zu erproben, sondern auch die (nicht begründete) Hoffnung, daß auf diese Weise dem Rückfall häufig besser vorgebeugt werden kann. Solche Alternativen sind vornehmlich in einer besseren Ausgestaltung der Straf(rest)aussetzung zur Bewährung zu sehen und bei Jugendlichen auch in der Einführung von intensiven Maßnahmen sozialen Trainings (Erziehungskurse) in Verbindung mit der Weisung, sich für einige Zeit der Beratung und Anleitung durch eine pädagogisch befähigte Person zu unterstellen (Betreuungszuweisung). Entsprechende Bemühungen befinden sich bei den Bundesländern allerdings erst im Versuchsstadium. Die Straf(rest)aussetzung zur Bewährung (mit Bewährungshilfe) konnte sich hingegen seit ihrer (Wieder-)Einführung 1953 als ambulante Sanktionsmaßnahme (zumindest quantitativ) zur wichtigsten Alternative zum Freiheitsentzug (bzw. zur wichtigsten entlastenden Hilfe) entwickeln. Sie ist kostengünstiger als der Vollzug. Gegenwärtig scheitern jedoch noch fast die Hälfte aller Strafaussetzungen zur Bewährung meist deshalb, weil der Proband während der Bewährungszeit neue Straftaten begangen hat. Durch intensivere Beratung und stärkeres soziales Training ist der Anteil der Mißerfolge zu senken. Hierfür muß die Bewährungshilfe personell verstärkt werden.

15. Ausbau der außerstaatlichen Entlassenenhilfe

These 18

Eine wirksame Entlassenenhilfe ist ein wichtiger Beitrag zur Verhütung von Rückfallkriminalität. Der Ausbau der Entlassenenhilfe in einem flächendeckenden Netz von Anlaufstellen ist das notwendige Seitenstück des Strafvollzugs.

Begründung:

In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich ca. 60.000 Gefangene aus dem Strafvollzug entlassen. Etwa jedem sechsten Entlassenen wird ein Bewährungshelfer beigeordnet. Von den übrigen 50.000 Personen verfügt die Mehrzahl über keine Ansprechpartner für ihre Probleme kurz nach ihrer Entlassung. Viele haben hohe Schulden, keine Arbeit und keine Unterkunft.

Mit der Eingliederung von Straffälligen befassen sich viele Behörden, Institutionen und Vereine. Sie verteilen größtenteils nur kleinere Geldzuwendungen, ohne eine längerfristige angelegte Betreuungsarbeit leisten zu können. Durch die Vielzahl paralleler Betreuungen addieren sich die Gelder trotz der geringen Höhe bei den einzelnen Organisationen zwar zu erheblichen Summen. Aufwand und Nutzen stehen aber in keinem angemessenen Verhältnis zueinander.

Hilfsangebote müssen gebündelt, neue Organisationsformen entwickelt werden. Eine entsprechende Organisationsform sind die „Anlaufstellen für Straffällige“. Als „Zusammenschluß der Helfenden unter einem Dach“, organisiert in der Form der nicht rechtskräftigen Arbeitsgemeinschaften, sollen Anlaufstellen bei freien Verbänden und im offenen Rahmen mit pädagogischer Breitenarbeit angesiedelt werden. Die Anlaufstellen erfüllen folgende Aufgaben:

- Betreuung von Gefangenen zur Vorbereitung auf die Entlassung durch Einzelberatung, Gruppenarbeit und Vermittlung von Bezugspersonen;
- ambulante oder evtl. stationäre Betreuung von Straffälligen durch Einzelberatung, Hilfen bei der Schuldenregulierung, Beschäftigung in gemeinnützigen Arbeitsprojekten, materielle Hilfeleistung, Vermittlung von Behördenkontakten, Hilfe bei der Schaffung von Wohnraum usw.;
- Gewinnen, Anleiten und Fortbilden ehrenamtlicher Mitarbeiter, verbunden mit einer Verständniswerbung in der Öffentlichkeit für die Belange der Straffälligenhilfe.

Eine solche gemeinwesenorientierte Straffälligenhilfe erfordert eine große Anzahl ehrenamtlicher Betreuer. Dadurch wird nicht nur das soziale Umfeld, sondern auch die breite Öffentlichkeit stärker als bisher einbezogen.

Berufsausbildung für Straffällige wird weiter ausgebaut: 1. „Umschulungslehrgang zum Koch für Probanden der Bewährungshilfe und andere Teilnehmer“ im Landgericht Hannover eingerichtet

Am 5. September 1985 um 17.00 Uhr wird im Casinobetrieb des Landgerichts Hannover der 1. „Umschulungslehrgang zum Koch für Probanden der Bewährungshilfe und andere Teilnehmer“ der Öffentlichkeit vorgestellt. Der Lehrgang, der im wesentlichen aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit und der Justizverwaltung des Landes Niedersachsen finanziert wird, begann am 1. 3. 1985 und endet nach einer Laufzeit von 24. Monaten mit der Abnahme der Kochgehilfenprüfung vor dem Prüfungsausschuß der Industrie- und Handelskammer Niedersachsen-Bremen.

Die unterschiedliche Zusammensetzung der Lehrgangsteilnehmer (14 Probanden der Bewährungshilfe, ein Freigänger und fünf unbestrafte Teilnehmer) ist einmalig auf Bundesebene und wird mit der Zielsetzung erprobt, die Bildungsmaßnahmen als ständige Ausbildungseinrichtung für den Bereich der Bewährungshilfe weiterzuführen.

Die Absolventen dieses Umschulungslehrganges haben eine gute Chance, im Dienstleistungsbereich des Hotel- und Gaststättengewerbes eine Anstellung zu finden.

Träger der Bildungsmaßnahme ist die Landesgewerbeförderungsstelle der Niedersächsischen Hotel- und Gaststättenverbände e.V., die bereits seit 14 Jahren ähnliche Bildungslehrgänge für erwachsene Strafgefangene im Lehrrestaurant der Justizvollzugsanstalt Hannover und seit einem Jahr für Probanden der Bewährungshilfe in der Jugendanstalt Hameln mit gutem Erfolg durchführt. Die mit dieser Ausbildungsmaßnahme verbundene Sozialgastronomie für die Bediensteten des Justizentrums Hannover hat die in diesem Bereich erfahrene Dienstleistungsgruppe Piepenbrock aus Osnabrück übernommen.

An der Vorstellungsveranstaltung im Casinobetrieb des Landgerichts Hannover nehmen u.a. neben dem Niedersächsischen Justizminister Walter Remmers die Gattin des Niedersächsischen Ministerpräsidenten, Frau Dr. Heidi

Adele Albrecht, der Direktor des Arbeitsamtes Hannover, Jobst du Buisson und in Vertretung für den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover Bürgermeister Horst Fitjer teil.

Die Umschulungsmaßnahme gilt im Rahmen der Beschäftigungsinitiative der Niedersächsischen Landesregierung als Pilotprojekt und ist richtungsweisend für weitere „Ausbildungs- und Arbeitsprojekte in der Bewährungshilfe“, die in Zusammenarbeit mit dem Landesarbeitsamt Niedersachsen-Bremen ab Oktober d.J. mit bis zu 40 ABM-Mitarbeitern in etwa 30 Standorten entwickelt und aufgebaut werden sollen.

Hierzu erklärt der Niedersächsische Justizminister Walter Remmers: „Der Nachholbedarf beim Ersatz überalterter Gefängnisse in Niedersachsen ist weitgehend gedeckt. Jetzt gilt es, die ‚ambulante Straffälligenhilfe‘, d.h. die Betreuung von Straftätern in Freiheit, weiter auszubauen. Hierzu begrüße ich die Einrichtung dieses ‚Umschulungslehrgangs zum Koch für Probanden der Bewährungshilfe und andere Teilnehmer‘ als einen wichtigen Schritt, um auch in konzeptioneller Hinsicht neuartige Erfahrungen zu sammeln. Die weiteren auf Landesebene geplanten Ausbildungs- und Beschäftigungsprojekte gelten als ein arbeitsmarkt- wie auch kriminalpolitisch bedeutsames Vorhaben, das unserer aller Mithilfe bedarf. Nur so können Alternativen zum Freiheitsentzug entwickelt und neue Ideen zur Rückfallverhinderung wirksam erprobt werden“.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministers der Justiz – Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit – vom 4. 9. 1985)

Eyrich: Zwischenbilanz des Sozialen Trainings im Strafvollzug ist positiv

Das im Jahr 1983 vom Justizministerium landesweit im baden-württembergischen Strafvollzug eingeführte Soziale Training hat sich nach den vorliegenden Erfahrungen als eine sinnvolle Ergänzung zu anderen bewährten Resozialisierungsmaßnahmen erwiesen.

Dies erklärte der baden-württembergische Justizminister Dr. Heinz Eyrich in einer Pressemitteilung seines Hauses.

Es habe sich, so Eyrich weiter, immer wieder gezeigt, daß Straftatlassene an der Bewältigung alltäglicher Lebenssituationen scheiterten. In den Trainingsbereichen ‚Arbeits- und Berufswelt‘, ‚Umgang mit Geld‘, ‚Recht im Alltag‘, ‚Freizeit‘ und ‚Soziale Beziehungen‘ werden daher die notwendigen Kenntnisse beigebracht, hilfreiche Alltagsfertigkeiten geübt und soziale Einstellungen vermittelt.

Eyrich wies darauf hin, daß der baden-württembergische Vollzug das wissenschaftlich anerkannte und vom Justizministerium vorgegebene Rahmenkonzept in erfreulichem Maße angenommen und in die Vollzugswirklichkeit umgesetzt habe. Die Anstalten berichteten von über 200 Trainern aus dem Kreis der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kräfte. Zwischenzeitlich hätten bereits nahezu 3.000 Untersuchungs- und Strafgefangene aus allen Altersgruppen und in unterschiedlichen Vollzugsphasen an derartigen lebens-

praktischen Kursen teilgenommen, die – so hob der Justizminister hervor – den Gefangenen nicht nur fördern, sondern in seiner Persönlichkeit auch fordern sollen.

Im zweiten Teil der Einführungsphase gehe es nun vor allem um eine Ausweitung, eine methodische und inhaltliche Verbesserung und um einen verbesserten Verbund mit anderen Resozialisierungsschwerpunkten.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 28. 8. 1985)

Kriminologische Zentralstelle

Trotz beachtlicher Forschungsaktivitäten an Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen besteht in der Bundesrepublik Deutschland ein Mangel an praxisorientierter kriminologischer Forschung.

Hier zeichnet sich jedoch eine Wende ab: Die neue gemeinsame Forschungs- und Dokumentationsstelle des Bundes und der Länder, die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden, führt – nach der Bereitstellung der erforderlichen Mittel – gegenwärtig die Vorarbeiten für die Aufnahme des Forschungsbetriebes durch. Es ist ihre Aufgabe, die kriminologische Forschung zu fördern und kriminologische Erkenntnisse für die Forschung, Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung zu vermitteln und zu erarbeiten. Sie wird zur Hälfte aus Bundesmitteln finanziert.

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard erklärte, daß Gesetzgebungsvorhaben auf strafrechtlichem Gebiet kriminologisch vorbereitet werden müßten. Nach durchgeführten Änderungen des Strafrechts müßten Erfolgskontrollen vorgenommen werden. Der Gesetzgeber könne bei seinen Entscheidungen jedoch auch heute noch viel zu wenig auf gesicherte kriminologische Erkenntnisse zurückgreifen.

Er habe sich deshalb nachdrücklich dafür eingesetzt, daß die Kriminologische Zentralstelle mit den nötigen finanziellen Mitteln ausgestattet werde. Er habe es sehr begrüßt, daß nunmehr mit der alsbaldigen Arbeitsaufnahme gerechnet werden könne. Es warteten auf sie viele Forschungsaufgaben, deren Ergebnisse zur Durchführung einer rationalen, gerechten und effizienten Verbrechensbekämpfung unumgänglich seien.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 3/1985, S. 41)

Bundeszentrale Fortbildung des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik

Das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik – Fortbildung –, Am Stockborn 5 - 7, 6000 Frankfurt 50, führt im Jahr 1986 wiederum Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter und Interessenten aus den verschiedensten sozialen Bereichen durch. Das 32 Seiten umfassende Jahresprogramm, das vom Institut bezogen werden kann, weist folgende Themenschwerpunkte auf:

- Grundsätzliche Ansätze zur Entwicklungsarbeit in Sozialarbeit und Sozialpädagogik

- Jugend als Gegenstand von Forschung und Planung
- Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien in sozialen Problemfeldern
- Lokale Beschäftigungsinitiativen und arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit
- Neue Aspekte in der Ausländersozialarbeit
- Qualifizierungsarbeit in der Straffälligenhilfe
- Mit Drogenabhängigkeit leben?
- Management in sozialen Organisationen

Im Rahmen des Themenschwerpunktes „Qualifizierungsarbeit in der Straffälligenhilfe“ sind im einzelnen folgende Veranstaltungen vorgesehen:

- Aufgabenbezogene Qualifizierung von Jugendgerichtshelfern
- Fortentwicklung der sozialen Dienste der Justiz
- Mutter- und Kind-Einrichtung im Strafvollzug
- Probleme und Möglichkeiten –

Zahl der Gefangenen in der Bundesrepublik Deutschland

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden befanden sich am 31. März 1984 49.254 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in den 167 Vollzugsanstalten der Bundesrepublik. Davon waren 47.606 männlichen, 1.648 weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Ausländer belief sich auf 4.735. Über 43% der Gefangenen waren zu einer Haft von einem Monat bis zu einem Jahr verurteilt, 44% zu Strafen von einem bis zu fünf Jahren, 13% zu mehr als fünf Jahren, darunter 2% zu lebenslanger Haft.

Gegenüber dem Vorjahr war die Zahl der männlichen Gefangenen um 2,1%, die der weiblichen um 3,4% gestiegen. Die Zahl der Ausländer hatte gegenüber dem Vorjahr um 2,2% zugenommen.

Bericht über die 11. Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug vom 6. bis 10. Mai 1985 in der Bayerischen Justizvollzugsanstalt Straubing

1. An der diesjährigen Arbeits- und Fortbildungstagung der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter beteiligten sich erstmals über 90 Teilnehmer.

Der 1. Vorsitzende eröffnete die Tagung. Bei den erschienenen Gästen begrüßte er die beiden Abgeordneten von CSU und SPD des Bayerischen Landtags, den Bayerischen Staatsminister der Justiz in Begleitung des Ministerialdirektors und des Leiters der Abteilung Strafvollzug sowie den Leiter der Bayerischen Justizvollzugsschule.

Der 1. Vorsitzende brachte seine besondere Freude darüber zum Ausdruck, daß der Bayerische Staatsminister der Justiz der Bundesvereinigung die Ehre gab, eine Begrüßungsansprache zu halten.

Herzlich willkommen hieß er weitere Gäste aus den Bereichen der Justiz und des öffentlichen Lebens, insbesondere auch den Oberbürgermeister der Stadt Straubing.

Sein besonders herzlicher Gruß galt den Kolleginnen und Kollegen aus allen Bundesländern.

Es wurde als sehr erfreulich festgestellt, daß auch in diesem Jahr ein Vertreter des Hessischen Ministers der Justiz an der Tagung teilnehmen.

2. In seiner Begrüßungsansprache drückte der Staatsminister seine Anerkennung dafür aus, daß sich die Anstaltsleiter grundsätzlich mit den aktuellen Problemen des Strafvollzugs beschäftigen, die Vollzugsgestaltung ständig überdenken und um neue Lösungsansätze bemüht sind. Er hob die Bedeutung solch überregionaler Tagungen hervor, bei denen in Kollegenkreisen ein offener Meinungs- und Erfahrungsaustausch stattfinden könne, der für alle im Vollzug eine Bereicherung sei.

Besonderen Schwerpunkt legte der Herr Staatsminister in Anlehnung an die Wahl der Hauptreferate für diese Tagung auf die Feststellung, daß das Resozialisierungsinteresse und das Sicherheitsbedürfnis beides Anliegen der Allgemeinheit seien, die oft zu unrecht in einem unvereinbaren Gegensatz gesehen werden.

Er hoffe, daß es gelingt, immer einen sachgerechten Ausgleich zu finden, wobei der Freistaat Bayern das Interesse der Bevölkerung hieran hoch veranschlagt. Man sei verpflichtet, den jeweiligen Einzelfall besonders sorgfältig und gewissenhaft nach beiden Richtungen hin zu untersuchen. Der Gefangene müsse akzeptieren, daß auch die Verteidigung der Rechtsordnung, die Berücksichtigung der Schwere von Schuld und die Durchsetzung der Strafzwecke von Bedeutung seien. Die Bevölkerung selbst werde dann Verständnis dafür haben, daß die Vollzugsbehörden dem Gefangenen im Rahmen von Lockerungen die Gelegenheit zur Bewährung einzuräumen müssen.

3. Nach weiteren Grußworten, auch an die erschienene Presse, ergab sich die erste Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch und gegenseitigem Kennenlernen beim Abendessen mit Faßbier und Musik.

4. Einem der Schwerpunktthemen entsprechend nahm breiten Raum die Behandlung der Gedanken aus den Referaten des Herrn Ltd. Regierungsdirektors Schmuck „Die Strafzwecke als Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzugs“, das von Herrn Regierungsdirektor Döschl vorgetragen wurde, sowie „Strafzwecke einerseits, Ziele des Strafvollzugs andererseits“, von Herrn Oberregierungsrat Otto, ein.

Sehr ausführlich wurde die Notwendigkeit eines individuellen Strafvollzugs dargelegt, der neben den Gesichtspunkten der Resozialisierung und des Schutzes der Allgemeinheit auch die Strafzwecke zu berücksichtigen habe. Zusammenfassend legt Herr Ltd. Regierungsdirektor Schmuck dar, daß die Berücksichtigung generalpräventiver Strafzwecke oder der Strafzwecke des Schuldausgleichs und der Sühne durch die Vollzugsbehörde bei Entscheidungen über die individuelle Gestaltung des Vollzugs zwar verfassungs-

rechtlich unbedenklich sein mag, die genannten Strafzwecke können sich aber aus institutionellen Gründen nicht als Grundlage für Ermesenserwägung eignen. Zwar bilden sie, soweit sie auf internalisierten Wertvorstellungen der Entscheidungsträger beruhen, eine wesentliche Grundlage ihrer Haltungen und Einstellungen. Sie lassen sich indessen nicht in rationale Erwägungen einbinden, ohne daß solche Begründungen zu Leerformeln geraten.

Als Gegenpol faßte Herr Oberregierungsrat Otto sein Referat in folgenden Thesen zusammen: „Ich stelle fest, daß man in der Rechtsprechung immer noch nicht ausdrücklich aus Behandlungsgründen ablehnende Entscheidungen der Justizvollzugsanstalten als solche Ermessensentscheidungen anerkennt. Alles soll noch in dem Beurteilungsspielraum bei unbestimmten Rechtsbegriffen erfaßt und gewürdigt werden.“

Insgesamt warne ich jedoch vor einer Überanwendung der Formel von der Schwere der Schuld oder anderen schwer greifbaren Strafzwecken. In der Vergangenheit bereits hat man dem Strafvollzug den Vorwurf der Überstrapazierung der Grundsätze von Sicherheit und Ordnung gemacht und damit letztlich den Verdacht von der Willkür im Strafvollzug bei einer kritischen Öffentlichkeit genährt. Das hat uns letztlich ein gerade den Strafvollzug mit Argusaugen beobachtendes rechtsstaatliches Verfahrensnetz mit vielfältigen Rechtsweg- und Beschwerdemöglichkeiten für den Inhaftierten eingebracht. Der Strafvollzug sollte sich deshalb hüten, die neuere Rechtsprechung übermäßig zu strapazieren. Es war meines Erachtens ein Fehler, das Vollzugsziel in dieser Allgemeingültigkeit für alle Gefangenen und der damit korrespondierenden umfassenden Verpflichtung für die Vollzugsbehörden zu formulieren. Genau so groß wäre jedoch meines Erachtens der Fehler und der nicht wiedergutzumachende Schaden, wenn man die Gedanken der Schuldschwere, Schuldverarbeitung und Sühne anwenden sollte.“

5. Im Anschluß an das 3. Hauptreferat „Vollzugslockerungen, ein Ärgernis für Justiz und Polizei“, das anstelle des erkrankten Verfassers, Ltd. Regierungsdirektor Preusker, vom 1. Vorsitzenden vorgetragen wurde, schloß sich eine Podiumsdiskussion unter Beteiligung von Herrn Dr. Dietl, Ministerialdirigent, Leiter der Strafvollzugsabteilung im Bayerischen Staatsministerium der Justiz, Herrn Schrickler, Vorsitzender Richter am Landgericht Regensburg, Herrn Goldmund, Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München, Herrn Sertl, Leiter der Polizeidirektion Passau, Herrn Schaller, Chefredakteur der Mittelbayerischen Zeitung Regensburg, Herrn Döschl und Herrn Otto, Referent, an.

Das 3. Hauptreferat bot einen guten Einstieg in die Diskussion.

Es wurde betont, daß in allen Bereichen eine umfangreichere und tiefergehende Information über die realen Verhältnisse des Strafvollzugs erwünscht werden. Der Strafvollzug stehe nur dann im Lichte der Öffentlichkeit, wobei auf die Art der Darstellung kaum Einfluß genommen werden könne, wenn spektakuläre Vorgänge über die Medien „verkauft“ werden.

Auch in den sonstigen Justizbereichen sei der Kenntnisstand nicht viel weitreichender. Es sei deshalb zu empfehlen, daß bei der Ausbildung bei Polizei und Justiz zumindest der Besuch einer Anstalt vorgesehen ist. Es ergebe sich vielleicht dann die Möglichkeit, entgegenzusteuern, nachdem das Bild des Vollzugs immer noch von der geringen Anzahl von Mißbräuchen geprägt sei.

Es ist weiter anzumerken, im Bereich der Medienpflege Pressebesuche in den Behörden zu fordern. Auch von seiten der Aufsichtsbehörden könne weiterem Auseinanderdriften entgegengewirkt werden, wenn bei behördeninternen Fortbildungsveranstaltungen – wie es in Bayern üblich sei – den Vertretern der anderen Bereiche Gelegenheit gegeben werde, die derzeitige Situation darzustellen.

6. Ein weiterer Schwerpunkt war der Erfahrungsaustausch über die verschiedenen Gestaltungsgrundsätze des offenen Vollzugs und des Freiganges in den Bundesländern. Es gelang den einzelnen Referenten hervorragend, die prägenden Differenzen herauszuarbeiten, so daß sich anschließend ausreichend Stoff bot, um die Beweggründe für die unterschiedlichen Vorgehensweisen zu hinterfragen und Erfahrungen für das eigene praktische Handeln zu übernehmen.

7. Gleichfalls beeindruckend war die Besichtigung der Vollzugsanstalt Straubing, deren Konzept, eine Öffnung nach Innen mit hoher Sicherheit nach Außen, fühlbar sich auf das Klima und die Mitarbeitsbereitschaft ausdrückt. Es ist dort gelungen, Zielvorstellungen des Strafvollzugsgesetzes behutsam den baulichen Realitäten anzugleichen. Die Vielzahl der Möglichkeiten, die für Gefangene im Bereich der Ausbildung, der Arbeit, der Fortbildung und der Freizeitbetätigung zur Verfügung stehen, überzeugte durch ihre Qualität und ihrem zeitgemäßen Standard.

8. Mit viel Zustimmung wurde der Vortrag des bewährten Referenten, Vorsitzender Richter am Landgericht Hamburg, Dr. Franke, über die neuere Entwicklung der Rechtsprechung in Strafvollzugssachen aufgenommen, wobei in der Aussprache erneut ein Schwerpunkt auf der Bewertung von Schuld und Sühne bei Vollzugsentscheidungen lag.

9. In der Abschlußbesprechung trug einleitend Herr Staatsanwalt Kohlmann vom Bundesjustizministerium vor, daß im Bereich eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes derzeit Abstimmungen mit den anderen Referaten wegen notwendiger Änderungen, z.B. der StPO, stattfinden.

Beim Jugendstrafvollzugsgesetz lägen die Stellungnahmen der Justizverwaltungen noch nicht vollständig vor. Es werde hier wohl zu länger andauernden Verhandlungen kommen, damit tragbare Kompromisse gefunden werden könnten.

Ein Schwerpunkt sei die Beschäftigung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung. Hier werde eingehend geprüft, ob im Vollzugsbereich gesetzliche Regelungen geändert, eingeführt oder lediglich praktische Arbeitserledigungen verändert werden müßten.

10. Für die 12. Arbeits- und Fortbildungstagung sind folgende Themen vorgeschlagen worden:

- a) Datenschutz
- b) Typologie des offenen Vollzugs
- c) Mitarbeiterführung und Delegationsformen
- d) Auswirkungen des § 114 StVollzG (einstweilige Anordnung) auf eine kontinuierliche Vollzugsgestaltung.
- e) Verwendung des Einkommens von Freigängern mit freiem Beschäftigungsverhältnis.

11. Der 1. Vorsitzende schloß die 11. Arbeits- und Fortbildungstagung mit besonderem Dank an das Land Bayern und die Mitarbeiter der Strafvollzugsschule, die durch ihren persönlichen Einsatz für einen reibungslosen Verlauf der Tagung gesorgt haben.

Karl Schmelcher

Gerhard Nagel

6. Tübinger Fortbildungskurs in angewandter Kriminologie

Die kriminologische Erfassung des Täters in seinen sozialen Bezügen in der täglichen Praxis.

Leitung: Prof. Dr. Dr. H. Göppinger, Dr. W. Maschke, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.

Form der Veranstaltung: Kurs in Form von drei aufeinander aufbauenden Kompaktseminaren.

Termin: 24./25. Januar 1986, 07./08. Februar 1986, 18. April 1986.

Ort: Institut für Kriminologie, Corrensstr. 34, 7400 Tübingen.

Angesprochener Personenkreis: alle Personen, die im Rahmen der Strafrechtspflege, in der Wohlfahrtspflege und in der Jugendarbeit mit Straffälligen oder entsprechend Gefährdeten zu tun haben; angesprochen ist auch der Personenkreis, der mit der Ausbildung dieser Berufsgruppen befaßt ist.

Ausführliches Programm, Auskunft und Anmeldung: Universität Tübingen, Arbeitsstelle für Wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung, Frau Dr. Fischer, Wilhelmstraße 5, 7400 Tübingen, Tel.: 0 70 71/29-50 10 oder 29-68 72.

Im Kurs soll den Teilnehmern eine erfahrungswissenschaftlich gewonnene und inzwischen jahrelang praktisch erprobte Methode zur kriminologischen Beurteilung des individuellen Täters in seinen sozialen Bezügen vermittelt werden. Die Methode ermöglicht eine differenzierte Erfassung des Einzelfalls und erlaubt entsprechende Folgerungen im Hinblick auf Prognose und Einwirkungen im Sinne der Spezialprävention oder Prophylaxe.

Intensive Bemühungen um AIDS-Vorsorge in den Vollzugsanstalten

Mit der Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenkatalogs wollen die Justizminister und -senatoren die AIDS-Vorsorge in den Vollzugsanstalten intensivieren. Zwar ist die AIDS-

Vorsorge kein spezifisches Problem des Justizvollzugs. Sie stellt jedoch den Justizvollzug situationsbedingt vor besondere Aufgaben, wobei die Vorsorgemaßnahmen mit den Gesundheitsverwaltungen der Länder abgestimmt werden sollen. Dies erklärte der baden-württembergische Justizminister Dr. Heinz Eyrich in seiner derzeitigen Eigenschaft als Vorsitzender der Konferenz der Justizminister und -senatoren.

Die 56. Konferenz der Justizminister und -senatoren hatte in ihrer Konstanzer Sitzung im September den Strafvollzugsausschuß beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsamt konkrete und möglichst einheitliche Vorschläge zur weiteren AIDS-Vorsorge in den Vollzugsanstalten zu erarbeiten. Der Strafvollzugsausschuß hat in der vergangenen Woche in Hessen getagt und dabei einen möglichen Maßnahmenkatalog aufgestellt, durch den die Bediensteten und die Gefangenen vor Ansteckung geschützt werden sollen.

Auf folgende Punkte des vorgeschlagenen Katalogs wies Minister Eyrich besonders hin:

- *Allen Gefangenen* soll auf Wunsch die Untersuchung auf Antikörper gegen das HTLV-III-Virus auf *freiwilliger* Basis ermöglicht werden. Gefangenen, die Risikogruppen (Fixer, Tätowierer, Homo- und Bisexuelle, Prostituierte, Bluter, Intimpartner von Inhaftierten) angehören, soll die Blutuntersuchung ausdrücklich empfohlen werden.
- Den Bediensteten soll auf Wunsch eine Untersuchung ermöglicht werden.
- Die Unterrichtung der Betroffenen über das Untersuchungsergebnis erfolgt durch den Arzt. Bei positivem Befund sind eine Beratung durchzuführen und weitere Beratungsgespräche anzubieten.
- *Gefangene* mit einem *positiven Testergebnis* nehmen grundsätzlich am allgemeinen *Vollzugsgeschehen* teil.
Die Unterbringung in Vollzugskrankenhäusern oder Krankenabteilungen ist ohne besondere Indikation nicht erforderlich.
Die Einzelunterbringung ist empfehlenswert.
Bei konkreten Krankheitserscheinungen entscheidet der Arzt über die zu treffenden Maßnahmen (z.B. Verlegung in ein externes Krankenhaus, Prüfung der Vollzugstauglichkeit).
- Eine Pflicht zu einer allgemeinen *Information* der Bediensteten oder Gefangenen über Gefangene mit positivem Testergebnis besteht nicht.
- Die Unterrichtung bestimmter Bediensteter ist im Hinblick auf die Maßnahmen, die wegen der von dem Gefangenen ausgehenden Infektionsgefahr möglicherweise zu treffen sind, notwendig und zulässig.
- Bedienstete und Gefangene sollen durch *Informationsblätter* über die Infektionskrankheit AIDS, die bestehenden und die auszuschließenden Ansteckungsrisiken, die Untersuchungsmöglichkeiten und das Beratungsangebot des ärztlichen Dienstes unterrichtet werden.
Bei Informationsveranstaltungen im Jugendstrafvollzug ist insbesondere auf die Infektionsgefahr durch Tätowieren hinzuweisen.

- *Schutzmaßnahmen* gegen Blut- und Sekretkontakte sind gegenüber allen Gefangenen und nicht nur gegenüber erkrankten Infizierten anzuwenden.

Diese Vorschläge, so Eyrich abschließend, stellen eine gute Grundlage dar, auf der die Justizminister und -senatoren eine möglichst einheitliche Verfahrensweise erörtern können.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 22. 10. 1985)

Änderung des Kontaktsperregesetzes vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages verabschiedet

Als einen erneuten eindrucksvollen Beweis der Eignungs- und Handlungsfähigkeit der Koalition auch in schwierigen und sensiblen Fragen der Rechtspolitik hat Bundesjustizminister Hans A. Engelhard die Verabschiedung von Änderungen zum Kontaktsperregesetz durch den Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 25. September 1985 bezeichnet.

Der Bundesjustizminister zeigte sich höchst befriedigt darüber, daß damit eine wesentliche Forderung der Liberalen entsprechend der Koalitionsvereinbarung auf gutem Wege zu ihrer endgültigen gesetzgeberischen Realisierung sei.

Die vorgesehenen Änderungen des im Zuge der Terrorismusbekämpfung im Jahre 1977 geschaffene Kontaktsperregesetzes bezeichnete der Bundesjustizminister als „Ausdruck der Souveränität und Festigkeit des liberalen Rechtsstaates gegenüber dem Extremismus“. Er unterstrich, daß es dabei nicht um eine „Lockerung“ des Kontaktsperregesetzes im Sinne einer Verminderung des Schutzes vor terroristischen Aktivitäten gehe. Die vorgesehenen Änderungen zielten allein darauf ab, auch in Zeiten höchster Anspannung und Abwehrbereitschaft dem mit einer notwendigen Kontaktsperre belegten Inhaftierten gleichzeitig ein Höchstmaß an rechtsstaatlichen Garantien zu gewährleisten. Zu diesem Zweck können einem von einer Kontaktsperre Betroffenen, zu dem auch sein Verteidiger keinen Zutritt mehr hat, auf Antrag ein Rechtsanwalt als Kontaktperson zugeordnet werden, der nicht die Aufgabe eines Verteidigers habe, jedoch in der Lage sei, den Gefangenen in allen seinen Angelegenheiten rechtlich zu betreuen.

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard machte deutlich, daß die vorgesehene Änderung der Kontaktsperreregelung eine unserem liberalen Rechtsstaat angemessene und würdige Maßnahme sei. Sie sei auch Ausdruck der Souveränität und Festigkeit des Rechtsstaates gegenüber dem Terrorismus. Der Schutz vor extremistischen Aktivitäten werde hierdurch nicht beeinträchtigt.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Sep./Okt. Nr. 5/1985, S. 67 f.)

Für Sie gelesen

Konsequenzen aus dem Strafvollzug im NS-Regime gezogen

Auf der Fortbildungstagung für Bedienstete des Nieders. Justizvollzuges zum Thema „NS-Regime und Strafvollzug – Mahnende Verpflichtung bis heute –“ wies Staatssekretär Rehwinkel in seinen Begrüßungsworten darauf hin, daß dies die erste Fortbildungstagung zu dem Thema „NS-Regime und Strafvollzug“ sei. Es gebe noch immer Stimmen, die – wenn auch hinter vorgehaltener Hand – die Kriminalitätsbekämpfung während des Dritten Reiches für beispielhaft halten und ihre Nachahmung empfehlen. Solchen Äußerungen müsse mit Entschiedenheit entgegengetreten werden. Dies könne aber nur mit Überzeugungskraft geschehen, wenn man wisse, wie es wirklich gewesen sei und wie es dazu habe kommen können.

Das NS-Regime habe bestimmte Menschen aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und in ihnen höchstens noch als Arbeitssklaven einen – begrenzten – Wert gesehen. Nur so sei es zu erklären, daß Gefangene hätten mißachtet, gequält und sogar in den Tod getrieben werden können. Allerdings habe es nicht nur Bedienstete gegeben, die die ihnen eingeräumte Macht über Gefangene mißbraucht hätten; eine geringe Zahl von Bediensteten habe auch unter dem NS-Regime das Gefühl für Anstand, Gerechtigkeit und Menschlichkeit behalten und sich nicht nur über schikanöse Behandlung von Gefangenen empört, sondern versucht, dies zu verhindern.

Staatssekretär Rehwinkel führte weiter aus, ausschlaggebend für das, was der Gefangene als Praxis des Strafvollzuges erlebe, sei die Entscheidung jedes einzelnen Bediensteten, ob er bereit sei, auch in dem Straffälligen einen Menschen zu sehen, dessen Würde er zu achten und zu schützen habe. Aus den Erfahrungen des NS-Regimes seien im Strafvollzug Konsequenzen gezogen. Im Strafvollzugsgesetz sei die Rechtsstellung der Gefangenen genau beschrieben. Aufsichtsbehörden, Gerichte, Parlamente und Öffentlichkeit kontrollierten unabhängig voneinander die Einhaltung dieser Vorschriften. Den Vollzugsbediensteten würden in ihrer Ausbildung die Ziele und Grundsätze des Strafvollzuges in einem freiheitlichen, sozialen und demokratischen Rechtsstaat eingehend vermittelt.

Staatssekretär Rehwinkel: „Auch im Strafvollzug gelten die Grundsätze unserer Verfassung und gilt insbesondere der Satz, daß die Würde des Menschen unantastbar ist. Wer sein Handeln hieran mißt und ausrichtet, hat die richtigen Konsequenzen aus der Vergangenheit gezogen.“

Die Fortbildungsveranstaltung wird von der Hermann-Ehlers-Akademie Hannover und der Landesarbeitsgemeinschaft des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes im nieders. Justizvollzug vom 8. – 10. November 1985 in Goslar veranstaltet.

(Pressemitteilung des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz vom 8. 11. 1985)

„...wir haben ja Psychiater...“. **Berichte über Psychiatrie im Gefängnis.** Hrsg. von Robert Lewinsky und Hans Reller. Limmat Verlag Zürich 1983. 200 S. Brosch. Fr. 24.–

Das Buch dokumentiert Bemühungen und Schwierigkeiten, im Rahmen des Strafvollzuges therapeutische Arbeit ohne Eingliederung in die Vollzugsverwaltung zu leisten. Von 1971 bis 1982 waren Ärzte und Psychoanalytiker der psychiatrischen Poliklinik des Universitätshospitals Zürich und eine Gruppe von Psychoanalytikern, die sich aus eigener Initiative heraus mit dem Verhältnis von Psychotherapie und Strafvollzug beschäftigten, im Bezirksgefängnis Zürich und in der kantonalen Strafanstalt Regensdorf psychotherapeutisch und psychiatrisch tätig. Ihnen ging es um den Aufbau einer psychotherapeutischen Betreuung und eines gefängnispsychiatrischen Dienstes, die nicht unter der Leitung der Justizdirektion standen. Die Tätigkeit sollte sich an ureigenen ärztlichen Grundsätzen (wie Schweigepflicht, freie Arztwahl, Unabhängigkeit in der Berufsausübung) orientieren und nicht den Zwecken des Strafvollzuges dienstbar gemacht werden (die man – hinsichtlich der ärztlichen Tätigkeit – vor allem in „Medikalisierung“, „Psychiatisierung“ und „Disziplinierung“ erblickte). Sie wurde 1982 eingestellt, weil die beteiligten Ärzte und Psychoanalytiker keine Möglichkeit mehr sahen, ihre Unabhängigkeit gegenüber der Strafjustiz durchzusetzen.

Über diese Erfahrungen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse berichtet das Buch. Die Ärzte und Psychoanalytiker, die hier zu Wort kommen, schildern im einzelnen ihre Vorstellungen, Hoffnungen und Wünsche, die sie mit ihrer therapeutischen Arbeit verbunden haben. Sie geben aber auch ebenso unverhohlen ihrer Enttäuschung und ihren Gefühlen der Ohnmacht wegen des Scheiterns ihres Vorhabens Ausdruck. Fachliche Gesichtspunkte und Analysen mischen sich mit durchaus subjektiv eingefärbten Erlebnisberichten, Grundsatzfragen des Strafvollzuges mit Kritik an dessen heutiger Ausgestaltung. Insoweit nehmen die Verfasser der zehn Beiträge, die im einzelnen nicht aufeinander abgestimmt wurden, kein Blatt vor den Mund. Wenn sie auch unterschiedliche Schlüsse aus ihren Erfahrungen zogen, waren sie sich jedoch darin einig, „daß die Haftbedingungen weitgehend unmenschlich sind und daß diesbezüglich in den letzten Jahren eine Verschlechterung, Verhärtung eingetreten ist“ (S. 9).

Ein Überblick über die Beiträge (und ihre Titel) zeigt die Spannweite der Themen und Fragestellungen:

- Konzepte und Aufbau des gefängnispsychiatrischen Dienstes (Ralf Binswanger);
- Die Arbeit als Psychiater in der Strafanstalt Regensdorf (Werner Salzmann);
- Ein Nachmittag im Bezirksgefängnis (Hans Reller);
- Mein erster Gang durch das Gefängnis (Renate Grätter);
- Gruppentherapeutische Erfahrungen in der Strafanstalt (Robert Lewinsky);
- Die Medikamente (Josef Dossenbach);
- Als Frau im Gefängnis analysieren (Bluma Aurbach);
- Untersuchungsgefängnis – ein Rückblick (Tedy Hubschmid);

- Nein Danke (Ein Rückblick) (Peter Eisler);
- Versuch einer politischen Einschätzung (Ralf Binswanger).

Das Buch, das im Anhang einen zeitlichen Überblick über den gefängnispsychiatrischen Dienst des Universitätshospitals Zürich vermittelt, Eingaben zur Abschaffung der Arreststrafe und zum Verzicht auf technische Sicherheitsmaßnahmen sowie eine Stellungnahme von Dr. Binswanger vom 17. 12. 1980 zu seinem Rücktritt als Berater des gefängnisärztlichen Dienstes wiedergibt, ist lehrreich und – auch für Laien – leicht lesbar geschrieben. Wie immer man im einzelnen zu den Bewertungen stehen mag – es stimmt nachdenklich. Man erfährt aus ihm, wie die Ärzte ihre Tätigkeit und deren Ende erfahren haben. Auch die Situation der Insassen wird sichtbar. Gerne wüßte man jedoch, wie die Mitarbeiter des Vollzugs selbst die ärztliche Tätigkeit erlebt haben. So fehlt für ein Gesamtbild ein nicht unwichtiges Teilstück.

Heinz Müller-Dietz

Ulrike Lübke-Gotschol: Die Freiheitsstrafe im kanadischen Strafrecht. (Hochschulsammlung Rechtswissenschaft/Rechtsvergleichung Bd. 3). Hochschul Verlag, Freiburg 1983. VI, 254 S. DM 61,-

Die Verf. stellt in ihrer Freiburger Dissertation das – hierzulande meist weniger bekannte – kanadische Strafrechts- und Strafvollzugssystem vor. Bereits in ihrer einleitenden Kurzbeschreibung macht sie auf den Inhalt ihrer Arbeit – und damit deren Gegenstand – neugierig: „Das kanadische Strafrechtssystem stellt eine problematische Mischung aus englischer Tradition und amerikanischer Realität dar. Die gesetzlichen Regelungen gehen zumeist auf englische Vorbilder zurück. Außergewöhnlich harte Höchststrafen lassen sowohl das englische als auch das kanadische Strafrecht antiquiert und reformbedürftig erscheinen. Die kanadische Vollzugswirklichkeit andererseits erinnert an Berichte über amerikanische Zuchthäuser“ (S. 1).

Wir erfahren nach einem geschichtlichen Überblick, daß auch in Kanada die Tendenz dahin geht, den Anwendungsbereich des Strafrechts, nicht zuletzt der Freiheitsstrafe einzuschränken. Die Notwendigkeit von Reformen scheint weithin anerkannt. Reformziele werden etwa in der Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe und der Einführung der Möglichkeit gesehen, kurze Freiheitsstrafen an Wochenenden oder in der Freizeit verbüßen zu können. Aber während die Möglichkeit des „Wochenend- und Freizeitvollzugs“ gesetzlich verwirklicht ist, spielt offenbar der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe nach wie vor eine erhebliche Rolle. Man erblickt darin ein Anzeichen dafür, daß das Geldstrafensystem (in seiner Funktion als Ersatz für die Freiheitsstrafe) nicht wirksam und erfolgreich genug ist. Großes Gewicht kommt anscheinend auch der Untersuchungshaft und der Vollstreckung kurzfristiger Freiheitsstrafen zu. Freilich sind Aussagen über Umfang und Anwendung relativ enge Grenzen gezogen. Verf. führt das auf „das beinahe völlige Fehlen verlässlicher und vergleichbarer Statistiken“ zurück, was wiederum mit der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Provinzen und damit mit der Art

und Weise zusammenhängen soll, in der jeweils Daten gesammelt und ausgewertet werden (S. 17): Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren müssen in Gefängnissen verbüßt werden, die in die Kompetenz der Provinzen fallen, Freiheitsstrafen über zwei Jahren werden in Zuchthäusern vollstreckt, für die der Bund zuständig ist.

Mit der heutigen rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung des Strafvollzugs scheint es gleichfalls nicht zum Besten bestellt. Die gesetzlichen Regelungen sind teils älteren Datums, teils erschöpfen sie sich eher in Rahmenvorschriften. So stammt das – inzwischen wiederholt geänderte – Gesetz für den Vollzug der Gefängnisstrafe von 1927 und stellt obendrein nur ein Rahmengesetz dar. Letzteres gilt auch für das Zuchthausgesetz von 1961, das gleichfalls Änderungen erfahren hat. Bemerkenswerterweise sind Vollzugsentscheidungen keiner richterlichen Überprüfung unterworfen; die bisherige Reformdiskussion hat jedenfalls an dieser Rechtslage nichts zu ändern vermocht. Strafgefangene können sich daher nur im Beschwerdeweg gegen Vollzugsmaßnahmen wenden. Ihnen steht dann allerdings noch die Anrufung des Ombudsmannes offen, der 1973 als unabhängige Kontrollbehörde eingeführt wurde. Über die Unterbringung der Strafgefangenen wird in Klassifizierungs- und Einweisungsverfahren entschieden, die freilich regional unterschiedlich sind. Dabei spielen anscheinend immer wieder Sicherheitsgesichtspunkte (Gefährlichkeit des Verurteilten) eine besondere Rolle. Die Vollzugswirklichkeit ist – ähnlich wie in den USA – durch häufige Gefangenenaufstände, Geiselnahmen und gewaltsame Ausbruchsversuche gekennzeichnet. Im Bericht eines Ombudsmannes werden als Ursachen der bestehenden Vollzugsprobleme genannt:

- „– die Überfüllung der Gefängnisse,
- das Fehlen von Spezialanstalten,
- das Fehlen von Zellen,
- der Mangel an gut ausgebildetem Personal,
- die unzureichende aktenmäßige Vorbereitung (der Einweisungsverfahren),
- die bestehende Gefangenen-Subkultur“ (S. 112).

Gerne würde man zur Ausgestaltung der Vollzugspraxis noch mehr an Einzelheiten erfahren, um ein genaueres Bild des kanadischen Vollzugssystems zu erhalten; die verschiedentlich wiedergegebenen Statistiken können dafür nicht ganz entschädigen.

Besondere Aufmerksamkeit widmet Verf. der Entlassung aus dem Strafvollzug und den Möglichkeiten, die dem Richter zur Vermeidung von Freiheitsentzug eingeräumt sind. Auch im kanadischen Strafvollzug ist man bestrebt, Gefangene nicht ohne jeden Übergang in die völlige Freiheit zu entlassen. Diesem Zweck dienen der Hafturlaub und die Tagesentlassung. Bezeichnenderweise muß kaum ein Verurteilter seine Strafe voll verbüßen. Entweder kann er seine vorzeitige Entlassung im Wege eines Antrags auf bedingte Entlassung beim Parole Board oder aber durch gute Führung im Wege eines Straferlasses erreichen. Freilich ist gerade die Praxis des Parole Boards umstritten. Die hohe Versagerquote bei den Entlassenen mit Überwachung hat schon wiederholt Kritik in der Öffentlichkeit ausgelöst. Recht bedeutend ist offenbar der Anteil privater Straffälligenhilfe-Organisationen an den Maßnahmen zur Eingliederung Straffälliger.

Die Möglichkeiten, Freiheitsentzug zu vermeiden, werden unterschiedlich beurteilt. Während „Probation“ (Strafaußsetzung zur Bewährung) schon zahlenmäßig eher an Bedeutung gewonnen hat, scheint die Geldstrafe sich – wie angedeutet – nicht in dem erwarteten Maße bewährt zu haben; die Einführung des Tagessatzsystems ist am Widerstand der Richterschaft gescheitert. Die (bedingte oder unbedingte) Einstellung des Verfahrens blieb bisher auf wenige Fälle beschränkt.

Durchgreifenden Reformen gibt die Verf. aus zwei Gründen wenig Chancen: „die kanadische Richterschaft hat eine konservative, strafende Grundeinstellung und der Strafvollzug wird in erster Linie unter Sicherheitsaspekten konzipiert.“ „Es ist daher wohl sehr unwahrscheinlich, daß sich das kanadische Strafen- und Strafvollzugssystem in diesem Jahrhundert noch entscheidend verändern wird“ (S. 190).

Heinz Müller-Dietz

Strafzeit. Vom Ausgrenzen und Einsperren. Lesebuch von Helmut Ortner. Mit zahlreichen Dokumenten und Fotos sowie Beiträgen von Peter-Paul Zahl und Werner Schlegel. (minotaurus edition Nr. 15). 2. Aufl., korrigiert und überarbeitet. Minotaurus Projekt, Darmstadt 1983. 268 S. DM 20,-

Die Vielzahl alternativer und kritischer Berichte, Stellungnahmen und Dokumentationen über den Strafvollzug in der Bundesrepublik Deutschland ist kaum noch zu überschauen. Auch der hier vorliegende Sammelband gehört dazu. Er erinnert in mancher Hinsicht an den 1972 von Bökelmann und Wetter herausgegebenen „Knastreport“. Der Herausgeber der „Strafzeit“, Helmut Ortner, ist schon seit langem auf jenem Feld sozialpädagogisch und publizistisch tätig. Seine Erfahrungen aufgrund der praktischen Arbeit mit Straffälligen wie auch seine einschlägigen theoretischen Überlegungen sind in eine ganze Reihe von Büchern eingegangen (z.B. Normalvollzug, 1978; Ortner/Wetter, Gefängnis und Familie, 2. Aufl. 1978; Ortner/Wetter, Sozialarbeit ohne Mauern, 1980; Freiheit statt Strafe, 1981; Hinter Schloß und Riegel, 1983).

Der Band enthält ein buntes Gemisch aus kritischen Beiträgen, Stellungnahmen, Aktenauszügen, Interviews, Literaturhinweisen, Anschriften von Knastgruppen und Vereinigungen der Straffälligenhilfe. Die Auswahl der Äußerungen und Dokumente entspricht der alternativen Zielsetzung des Bandes. Das zeigen nicht zuletzt Beiträge aus der Feder von Peter-Paul Zahl und Werner Schlegel. Gegenständlich werden praktisch alle wesentlichen Bereiche des Vollzuges angesprochen: die Aufnahme in den Vollzug, das Strafvollzugsgesetz, die Arbeit, das Verhältnis von Strafvollzug und Gewerkschaft, die medizinische Versorgung, das Problem der Sexualität, die Mitarbeiter des Vollzugs, der Jugendstrafvollzug, sog. besondere Vorkommnisse, die Problematik des Hochsicherheitstrakts, Sterben im Gefängnis, die Schwierigkeiten der Angehörigen, die lebenslange Freiheitsstrafe, die Sicherungsverwahrung, Drogen in der Vollzugsanstalt, Gefangenenzeitungen, Schreiben hinter Gittern, Entlassung, Alternativen zur Freiheitsstrafe. Besonders heftig wird die Auseinandersetzung mit verschiedenen Auffassungen und Tendenzen innerhalb der „linken Szene“

geführt. Das ändert aber nichts daran, daß der Grundton auf entschiedene Ablehnung des Strafvollzugs und seiner gegenwärtigen Ausgestaltung gestimmt ist. Da scheut man sich nicht, alte Skandale und Vorfälle neu aufzuwärmen. Überhaupt hat es mit der Aktualität des Werkes seine eigene Bewandnis. So wenig man schon von der Tendenz des Buches her einen umfassenden und differenzierten Überblick über die heutige Lage des Vollzuges erwarten darf, so wenig entspricht die Auswahl der Literatur dem heutigen Stand. Das Standardwerk von Kaiser/Kerner/Schöch zum Strafvollzug, das nunmehr in der 3. Auflage (1982) vorliegt, wird noch nach der 1. Auflage (1974) zitiert. Dieses Beispiel steht für manches andere. Aber wem an einer objektiven Darstellung gelegen ist, die der Wirklichkeit des heutigen Vollzugs möglichst nahe kommt und seinen Problemen auch gerecht zu werden versucht, wird ohnehin nach anderen Werken greifen (müssen): zum Beispiel nach dem erwähnten von Kaiser/Kerner/Schöch oder nach der Untersuchung von Dünkel/Rosner (Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Aufl. 1982). Diejenigen jedoch, die sich sowieso in der grundsätzlichen Kritik am „bundesdeutschen“ Strafvollzug einig sind, werden sich durch den Sammelband einmal mehr bestätigt finden.

Gleichwohl macht die Lektüre des Bandes in zweierlei Hinsicht betroffen. Zum einen gilt dies für die Maßstäbe von Kritik. Daß es manches an der Praxis auszusetzen gibt, ist bekannt. Daß bestimmte besondere Sicherungsmaßnahmen (§ 88 StVollzG) als „Sonderbehandlung“ bezeichnet werden, zeugt entweder von einem fahrlässigen Umgang mit Zeitgeschichte oder bezweckt Parallelen zu ziehen, die so einfach nicht stehenbleiben können. Über das, was „Sonderbehandlung“ im sog. Dritten Reich war, kann es keine Diskussion geben. Zum anderen fragt sich der kritische Leser, ob Strafvollzug so – was die Schilderung konkreter Vorfälle und Praxis anlangt – sein muß; denn schwerlich alles, was im Buch steht, läßt sich einfach mit der subjektiven Blickrichtung und Tendenz seiner Verfasser abtun. So bietet der Band insgesamt doch einigen Stoff zum Nachdenken.

Heinz Müller-Dietz

Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Bd. 7. Herausgegeben von Helmut Kury. Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München 1984. 649 S. ca. DM 40,-

Der Band gibt die auf dem 3. internationalen wissenschaftlichen Kolloquium des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen vom 27. bis 29. 10. 1982 dargebotenen Referate wieder, gegliedert nach den Themenbereichen Behandlung Straffälliger in Freiheit, Jugend(gerichts-)hilfe und Jugendschutz, Bewährungshilfe und Nachbetreuung, Strafvollzug und die Bedeutung der Öffentlichkeit für Sozialisationsprogramme.

Im Vorwort bringt der Herausgeber eine ausgewogene Betrachtung der im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle schwer zu vereinigenden Gegensätze und geben die einzelnen Autoren einen Kurzbericht über die Problematik ihrer Themen. Über die wichtigsten Inhalte der Diskussionen

berichtet der Herausgeber am Schluß des Bandes. Aus Raumgründen kann nicht auf sämtliche Beiträge eingegangen werden; sie sind unterschiedlich in Umfang und Gewicht; zum Teil geben sie Anregungen für weitere Forschungsarbeit, zum Teil weisen sie – sehr nachdenkenswert – auf die in der Praxis bestehenden Probleme hin.

Heinz Schöch wirft die Frage nach „Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung Straffälliger in Freiheit“ auf: Trotz begrenzter Leistungsfähigkeit und negativer Auswirkung strafrechtlicher Sanktionen dürfen der Schutz der Rechtsgüter und die Sicherstellung der Rechtsordnung nicht vernachlässigt werden. Auch wenn man die Bedürfnisse der Allgemeinheit (Sicherheit, Bestand der Rechtsordnung, Vergeltungsbedürfnis) berücksichtigt, läßt sich die Gefangenzahl verringern. Nach genauerer Analyse sind die Möglichkeiten des geltenden Rechts nicht ausgeschöpft, so bei Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung, Aussetzung des Strafrestes. Wichtig wird die Bewährungshilfe für das Funktionieren neuer Modelle, auch für die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Schöch verneint mit gutem Gewissen, daß Alternativen einer Behandlung in Freiheit die Effektivität der Strafrechtspflege beeinträchtigen. Allgemeine Leitlinien der Kriminalpolitik wie Strafziel, Humanität, Verhältnismäßigkeit, Rechts- und Sozialstaatlichkeit und schließlich ökonomische Gründe sprechen für ambulante Alternativen.

Was die Kriminalpolitik bezüglich Jugendlicher in USA anbetrifft, beklagt C. Aaron McHeece, daß in der Behandlung Jugendlicher mit nicht kriminellem abweichenden Verhalten oftmals genauso vorgegangen wird wie gegen Kriminelle. Er gibt Alternativen aus finanziellen und humanen Gründen den Vorzug, auch wenn sie nicht immer niedrigere Rückfallquoten bewirken. Aus den Niederlanden berichtet Josine Junger-Tas über die Behandlung Jugendlicher: eine Begrenzung in der Weiterleitung an die Justiz und eine verstärkte Berücksichtigung von Hilfsinstitutionen in weniger schweren Fällen, sowie die Entwicklung neuer Interventionsformen. Unter den staatlichen Projekten werden als Alternativen zur kurzen Freiheitsstrafe die Einrichtung des „Community-service“ und spezieller Trainingskurse beschrieben. Astrid Fricke verweist auf den vom Jugendamt kraft gesetzlichen Auftrags zu leistenden „erzieherischen Jugendschutz“ als ambulante Maßnahme im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, der in der öffentlichen Diskussion meist übergangen wird. Viele Gefahren in der Familie und Öffentlichkeit werden mehr oder weniger gesellschaftlich toleriert; oftmals ist ein Einschreiten des Gesetzgebers weder möglich noch erwünscht. Nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz ist neben aufklärenden und vorbeugenden Maßnahmen auch Einzelfallhilfe zu leisten. Die unterschiedliche Organisation der Jugendämter, die problematische Zusammenarbeit der Sozialarbeiter lassen pädagogische Gesichtspunkte vernachlässigen. Als Forderungen werden erhoben: den Jugendschutz stärker als positive erzieherische Aufgabe zu begreifen, dazu personelle Verstärkung, erweiterte Kompetenz, keine Aufspaltung der Zuständigkeit, Verbesserung der Kooperation. Die Gefahr der Zuständigkeitsüberschreitung ist in Kauf zu nehmen. Die notwendigen Grenzen gegenüber unzulässiger staatlicher Einmischung liegen im Kindeswohl, in wachsender Selbständigkeit der Jugendlichen, weitgehender Respektie-

rung des privaten Schutzbereichs der Familie einschließlich Elternrecht und Vorrang der Elternerziehung, auch dort, wo sie dem Anspruch des Sozialarbeiters nicht entspricht. Jürgen Hilde prüft, in welchem Maße das Jugendstrafrecht Möglichkeiten bietet, den Diversionsgedanken in die Praxis umzusetzen. Er nennt unterschiedliche Alternativen zu einer Verurteilung (kein passives Erdulden, keine Belastung die zu Straftaten führt) und Möglichkeiten einer Anwendung des Diversionsgedankens in der Hauptverhandlung und übt Kritik an einseitiger Sichtweise der Justizpraxis.

Aus der Sicht der Bewährungshilfe ergibt sich eine deutliche Spannung zwischen ihrer helfenden Aufgabe und den Aufgaben der Gefahrenabwehr, Verfolgung bzw. Aufklärung von Polizei und Staatsanwaltschaft. Am kritischsten wird das Verhältnis zum Gericht gesehen. Die Grenzen liegen in den Strukturen wie in den unterschiedlichen Berufsgruppen (Sprachbarrieren, Verständigungsschwierigkeiten und Schwellenängste). Wie an Beispielen aus der Praxis gezeigt wird, ist ein vernünftiges Zusammenarbeiten möglich (Hansjörg Adam). Interessant ist, daß nach der Untersuchung von Bernhard Hesener, soweit repräsentativ, auf Seiten der Probanden keine extrem vorurteilshafte Haltung gegenüber Behörden, keine generell negative Einstellung zur Bewährungshilfe, ja größtenteils ein Vertrauensverhältnis zum Bewährungshelfer besteht. Es herrscht die Tendenz vor, Probleme selber lösen zu wollen. Doch ist die Unterstützung bei Arbeits- und Wohnungsangelegenheiten, im Umgang mit Behörden, Institutionen, der Justiz erwünscht, dagegen bei vielen nicht Beratung und Hilfe im persönlichen Bereich.

Die generelle Skepsis auf Seiten der Bewährungshelfer hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, mit den Probanden ein vertrauensvolles Verhältnis aufzubauen, wird von vielen Probanden nicht geteilt, obwohl ihnen die Kontrollfunktion der Bewährungshelfer durchaus bewußt ist. Es besteht die paradoxe Situation, daß die Bewährungshelfer durch ihr an sozialarbeiterischen Normen orientiertes Handeln gerade die Zielkonflikte, die sie als so belastend in der Interaktion mit den Probanden ansehen, für diese gar nicht erfahrbar machen. Das Problem Hilfe leisten und Kontrolle ausüben wird auch für das Niederländische Bewährungshilfesystem aufgezeigt, das aus privaten Institutionen entstanden ist. Dadurch, daß die Überwachung der vom Gericht gestellten Bedingungen dem Staatsanwalt obliegt, ist der Bewährungshelfer therapeutisch orientiert (L. C. M. Tigges).

Interessant sind die Beiträge aus der Sicht des Strafvollzuges. Ausführlich berichtet H.-D. Stark über den kriminalpsychologischen Dienst in Hamburg bis zu dessen Auflösung. Im Gegensatz dazu steht die ermutigende Darstellung, die Dieter Rössner über die Modellvorhaben im baden-württembergischen Strafvollzug gibt: ein Kurzstrafenvollzug mit Verhinderung der Entsozialisierung und weitgehender Regionalisierung, eine Neuregelung des Einweisungsverfahrens bei längeren Freiheitsstrafen (ein aufwendiges Verfahren hat nach 10 Jahren die Erwartungen nicht erfüllt und eine negativ wertende Klassifikation den Behandlungsprozeß und die Entfaltungsmöglichkeiten des Gefangenen behindert), ein soziales Training im Vollzug, das auf Lebensprobleme, die Rückfallgefährdung bedeuten, ausgerichtet ist, und eine Langzeittherapie im Strafvollzug für drogenab-

hängige Straftäter. Der Verfasser weist abschließend darauf hin, daß neue Programme im Strafvollzug niemals bedeuten dürfen, über Alternativen zum Strafvollzug nicht nachzudenken. Rüdiger Wohlgemut untersucht das Dilemma, daß bei den Vollzugslockerungen die Verfeinerung offizieller Prüfungskriterien den Entscheidungsspielraum nicht sicherer und angstfreier macht, daß über den Lockerungen als Disziplinierungs- und Steuerungsmittel das Fehlen von Konfliktstrategien übersehen wird. Die Lockerungsentscheidungen werden inoffiziell beeinflusst durch das Bedürfnis der Institution nach äußerer Ruhe, Anpassung und Arbeitsproduktivität des Gefangenen, durch die Mühsal, Lockerungen pädagogisch zu begründen und zäh zu begleiten und durch die individuelle Betroffenheit der Entscheidenden.

Im letzten Beitrag, der besondere Beachtung verdient, über „Ambulante Maßnahmen – Kriminologische Überlegungen und Ausblick“ spricht sich Wolfgang Heinz für Verzicht auf den Strafvollzug aus, wenn nicht Gefährlichkeit und Behandlungsbedürftigkeit eine stationäre Behandlung notwendig machen, zumal ambulante Sanktionen den stationären Maßnahmen zumindest gleichwertig sind und außer der Überlastung der Strafrechtspflege und Überbelegung der Vollzugsanstalten ökonomische Gründe und Gründe der Humanität, Sozialstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit dafür sprechen. Heinz zeigt die Entwicklung und den Ausbau ambulanter Sanktionen, getrennt nach Allgemeinem Strafverfahrensrecht und Jugendstrafverfahren, wie der Möglichkeiten der Verschonung von Strafvollstreckung und -vollzug im Vollstreckungsverfahren auf. Anschließend beschreibt er, unter Hinweis auf die Grenzen der Datenerhebung und -aufbereitung, die Sanktionspraxis. Sie steht unter den Tendenzen der Entkriminalisierung, der Reduzierung der Sanktionsvielfalt, der Ersetzung von stationären durch ambulante (formelle) Sanktionen und Ausbau der Geldstrafe einerseits, der Beeinflussung der Lebensführung im Bereich der ambulanten Sanktionen andererseits. Durch Verlagerung der Sanktionskompetenz auf die Staatsanwaltschaften erfolgt zum nicht unerheblichen Teile eine Entkriminalisierung der Bagatelldelikte. Allerdings weist die Einstellungspraxis nach sanktionsstatistischen Analysen regional, damit auch rechtspolitisch, bedenkliche Unterschiede auf, was auch für die informelle Sanktionierung durch die Gerichte gilt. Wie im Allgemeinen Strafrecht findet sich auch bei der Anwendung des Jugendstrafrechts der Trend zu ambulanten Sanktionen, aber deutlich seltener. Der Zustand der praktischen Jugendstrafrechtspflege befriedigt nicht: Ambulante Sanktionen sind seltener als nach Allgemeinem Strafrecht. Beim Vollzug von Jugend- und Freiheitsstrafen erfährt die bedingte Entlassung zunehmend größere Bedeutung. Dennoch zählt die Bundesrepublik im internationalen Vergleich zu den Ländern mit der höchsten Gefangenenerate. In der Verwirklichung alter kriminalpolitischer Ziele (durch Austausch stationärer durch ambulante Maßnahmen bei gleichzeitigem Ausbau der Bewährungshilfe) ist die Sanktionspraxis weitergekommen. Bisherige sanktionsstatistische Analysen und Effizienzuntersuchungen sprechen genügend dafür, daß sich die kriminalpolitische Entwicklung im Bereich der formellen Sanktionen bewährt hat. Der Beitrag, bereichert durch einen Anhang mit Tabellen, Anmerkungen und Literaturverzeichnis, stellt am Schluß Leitlinien einer rationalen Kriminalpolitik heraus und weist auf mögliche Konsequenzen für Gesetzgebung, Strafrechtspflege und Wissenschaft hin.

Die abschließende Diskussion der Tagung betonte den Wunsch, die Analysen über die Wirkung von ambulanten Sanktionen stärker voranzutreiben und, sofern diese mindestens gleichwertig sind, stationäre Sanktionen aufgrund humanitärer und sozialstaatlicher Gesichtspunkte abzubauen. Der Band, der zu den einzelnen Referaten Hinweise auf die Literatur bringt und ein Personen- und Sachregister enthält, gibt viele Anregungen und geht alle in der Strafrechtspflege Tätigen an.

Johannes Feige

Siegfried Kosubek: Ehrenamtliche Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe. Ein sozial-pädagogisches Modell aus der Praxis. Fachverlag Dr. N. Stoytscheff, Darmstadt o.J. (1984). 276 S. Kart. DM 38,-

Das Buch will in umfassender Weise in das Arbeits- und Problemfeld der Straffälligenhilfe einführen. Es ist zugleich als Handreichung und Arbeitshilfe für ehrenamtliche Mitarbeiter in diesem Tätigkeitsbereich gedacht. Verf. selbst verfügt über langjährige Erfahrungen in der Straffälligenhilfe, namentlich mit Straffentlassenen. Er ist darüber hinaus durch eine ganze Reihe einschlägiger Veröffentlichungen (auch in der ZfStrVo) hervorgetreten. In seinem Buch stellt er das aus der Praxis heraus entwickelte sozialpädagogische Modell einer Drei-Phasen-Hilfe vor, das gleichsam auf typische Schwierigkeiten und Probleme im Rahmen der gesellschaftlichen (Wieder-)Eingliederung Straffälliger zugeschnitten ist. In der ersten, sog. Interaktionsphase geht es darum, daß der Gefangene mit dem ehrenamtlichen Helfer in Beziehung tritt und zu ihm Vertrauen gewinnt. Dabei hebt Verf. die Bedeutung persönlicher Gespräche für die Bewältigung von Konfliktsituationen und die Vorbereitung der Entlassung hervor. Die zweite, sog. Emanzipationsphase betrifft die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Vorurteilen, pädagogische Hilfen zur Überwindung der Anpassungsschwierigkeiten und die Aufnahme von Kontakten zu Gruppen und Vereinen. In der dritten, sog. Integrationsphase soll der Entlassene das Zusammenleben mit anderen in den verschiedensten Bereichen einüben und erlernen. Verf. nennt insoweit beispielhaft Wohngemeinschaften, Stammtischgespräche, pädagogische Angebote der Volkshochschulen für Straffentlassene.

Die Schilderung des Drei-Phasen-Modells ist eingebettet in eine Gesamtdarstellung der Möglichkeiten und Probleme, denen sich der ehrenamtliche Helfer im Rahmen seiner Tätigkeit gegenüber sieht. Das beginnt mit Hinweisen auf die Geschichte der Straffälligenhilfe, Ursachen der Kriminalität, das Rollenverhalten Straffälliger, die Kriminalitätsentwicklung (in Nordrhein-Westfalen), die schulische und berufliche Bildung im Strafvollzug und leitet über zu Bestrebungen, die Freiheitsstrafe allmählich durch andere Formen der Reaktion auf Kriminalität zu ersetzen (z.B. Mathiesen: Überwindet die Mauern! Die skandinavische Gefangenenbewegung als Modell politischer Randgruppenarbeit, 1979). Verf. wartet darüber hinaus mit drei Fallstudien eines ehrenamtlichen Bewährungshelfers auf.

Für die Praxis (des ehrenamtlichen Helfers) besonders wichtig sind die Darstellung besonderer Problemfelder sowie Empfehlungen zur Gestaltung der Arbeit. So werden

etwa die Beziehungen des Helfers zu hauptamtlichen Mitarbeitern und zum Straffälligen selbst, Fragen der Weiterbildung des Helfers und der Rückfälligkeit Strafflassener erörtert. Vor allem aber wird dem Helfer selbst Hilfestellung durch Tips, Musterbriefe und -satzungen (für den organisatorischen Rahmen der Tätigkeit) sowie Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten sowie einschlägige Vorschriften geleistet. Hierin liegen denn auch die Stärken des Buches. Es informiert den Leser in vielfältiger Weise, macht ihn auf die besonderen Probleme ehrenamtlicher Straffälligenhilfe aufmerksam und zeigt Lösungswege auf. Insofern stellt das Buch ein nützliches Anleitungswerk für diese Arbeit dar.

Ein wenig ärgerlich erscheinen demgegenüber der Umgang mit der einschlägigen Literatur und deren Verarbeitung. Das wäre weiter nicht erwähnenswert, hätte Verf. nur den Anspruch erhoben, ehrenamtliche Helfer durch praktische Hinweise auf ihre Tätigkeit vorzubereiten. Tatsächlich reicht der Bezugsrahmen – wie schon Titel, Einleitung und Inhalt des ersten Teils zeigen – weiter. Verf. bezieht auch die Theorie in seine Darstellung ein. So stellt er z.B. Ansätze zur Erklärung von Kriminalität vor – wobei er dem Definitionsansatz folgt. Dann sollte man aber auch erwarten, daß das Werk insoweit auf dem neuesten Stande ist und nicht nur eine Zufallsauswahl einschlägiger Erkenntnisse und Beiträge bietet. Die einschlägigen Lücken bilden schon keinen Schönheitsfehler mehr; Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug, werden nach der 1. Auflage (1974) zitiert; die Arbeiten zur (ehrenamtlichen) Straffälligenhilfe, die fehlen, lassen sich hier nur beispielhalber aufzählen (Molinski, Versöhnen durch Strafen? Perspektiven für die Straffälligenhilfe, 1979; Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit. Festschrift der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung usw., 1980; H. Baumann, Die Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik, 1980; Hämmerle, „Neustart“. Ein Modellversuch der Straffälligenhilfe, 1980; Straffälligenhilfe – politische Aufgabe. 12. Bundestagung der Straffälligenhilfe, 1982, S. 168 ff.; vgl. ferner z.B. die Beiträge von Orlovsky, ZfStrVo 1979, S. 26 ff.; Ruppelt, ZfStrVo 1980, S. 216 ff.; Schäfer, ZfStrVo 1981, S. 352 ff.; Maelicke, BewHi 1982, S. 5 ff.; Cyrus, BewHi 1982, S. 357 ff.).

Heinz Müller-Dietz

Paul Sauer: Im Namen des Königs. Strafgesetzgebung und Strafvollzug im Königreich Württemberg 1806 bis 1871. Konrad Theiss Verlag, Stuttgart 1984. 256 S. Kunstleinen. DM 59,-

Die geschichtliche Studie umfaßt den Zeitraum von der Erhebung des Kurfürstentums Württemberg zum Königreich im Jahre 1806 bis zur Einführung des Reichsstrafgesetzbuches 1871. Es ist eine gediegene, überaus gründliche Quellenarbeit. Verf., Staatsarchivdirektor im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, hat dafür die besten Voraussetzungen mitgebracht. Er hat die im Hauptstaatsarchiv verwahrten Akten des Württembergischen Justizministeriums sowie die im Staatsarchiv Ludwigsburg befindlichen, allerdings recht fragmentarischen Unterlagen der württembergischen Strafanstalten ausgewertet. Auf diese Weise ist ein recht

genaues und überaus lebendiges Bild von der württembergischen Strafrechspflege des 19. Jahrhunderts sowie dem damaligen Strafvollzug entstanden.

Der Leser erhält dadurch einen Überblick über die Strafgesetzgebung, die Freiheitsstrafen, die Strafanstalten, die Strafgefangenen und ihre Behandlung, gewinnt einen Einblick in die konkrete Ausgestaltung des Vollzuges, die Hausordnungen für die Zucht- und Arbeitshäuser sowie die Kreisgefängnisse, die Entwicklung der Gefangenenzahlen, die gesundheitlichen Verhältnisse in den Vollzugsanstalten, die Beschäftigung der Gefangenen, die Ernährung, die Disziplinarmaßnahmen (nicht zuletzt die körperliche Züchtigung), die personelle Ausstattung der Vollzugsanstalten, den finanziellen Aufwand für Gefangene, die Fürsorge für entlassene Gefangene, in Reformen und Reformbestrebungen sowie vieles andere mehr. Obwohl das Buch nicht weniger als 42 Tabellen mit Statistiken verschiedenster Art enthält und eine Vielzahl von Einzelheiten mitzuteilen weiß, wirkt die Darstellung nirgends trocken oder langweilig. Vielmehr gewinnt sie gerade durch die minutiöse Schilderung der Verhältnisse und Vorkommnisse im Strafvollzug an Anschaulichkeit und Farbe. Dabei kommt manches amüsante oder aber auch beklemmende Detail zur Sprache. Wer mit dem heutigen Strafvollzug vertraut ist, wird auf die Veränderungen aufmerksam werden, die der Vollzug in so vieler Hinsicht seit damals durchlaufen hat. Sichtbar wird aber auch die zunehmend bedeutendere Rolle, welche die Freiheitsstrafen (Gefängnis, Arbeitshaus, Festung, Zuchthaus) bei der Verbrechensbekämpfung im 19. Jahrhundert spielten.

Im einzelnen gliedert sich das Buch in zehn Teile, deren Abfolge sich im wesentlichen an die geschichtliche Entwicklung anlehnt. Einleitend werden Strafen und Strafvollzug bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts geschildert. Es folgt ein Kapitel über die Zeit König Friedrichs (1806 – 1816). Daran schließt sich eine Darstellung der Zeit von der Regierungsübernahme König Wilhelms I. (1816) bis zum Inkrafttreten des Strafedikts vom 17. 7. 1824 an. Das folgende Kapitel beschreibt die Zeit bis zur Einführung des württembergischen Strafgesetzbuchs von 1839. Der Zeitraum bis zur Revolution von 1848/49 bildet wiederum ein eigenes Kapitel. Hierauf folgen zwei Abschnitte, die sich mit den Auswirkungen der Revolution und ihres Scheiterns auf die Ausgestaltung des württembergischen Strafrechts und Strafvollzugs beschäftigen. Verf. geht dann auf die einschlägige Entwicklung in den 50er und 60er Jahren ein. Dem läßt er eine Skizze über die Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs folgen. Den Schlußteil bildet ein Abschnitt über die Fürsorge für entlassene Strafgefangene. Quellen- und Literaturnachweise, Anmerkungen, Orts- und Personenregister runden die Darstellung ab.

Das Buch stellt eine Fundgrube an geschichtlichen Erkenntnissen über den Strafvollzug dar. Es dürfte auf absehbare Zeit hinaus als das Standardwerk über den württembergischen Strafvollzug des 19. Jahrhunderts anzusehen sein. Wenn man überhaupt etwas darin vermißt, dann allenfalls einschlägiges Bildmaterial.

Heinz Müller-Dietz

Cornelia Schweppe: Es geht auch ohne Jugendgefängnisse. Zur Entinstitutionalisierung jugendlicher Straffälliger in den USA (Beltz Forschungsberichte). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1984. 110 S. DM 29,-.

Der Titel des Buches deutet nicht nur dessen Thema, sondern zugleich die Zielsetzung an, für die hier – jedenfalls im Grundsatz – geworben wird. Die Verfasserin lernte während ihres Studiums der Sozialarbeit in Chicago das Programm zur Abschaffung der Jugendgefängnisse im Staate Massachusetts kennen, das dort seit Anfang der siebziger Jahre in die Praxis umgesetzt wird. Der damalige (neue) Leiter des Strafvollzuges, Jerome Miller, wollte zunächst den Jugendstrafvollzug reformieren. Diesem Vorhaben stellten sich indes erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Miller kam zum Ergebnis, daß grundlegende Veränderungen in den Jugendgefängnissen nicht herbeizuführen seien. So entstand der Plan, die Jugendgefängnisse zu schließen und stattdessen alternative Modelle zur Behandlung straffälliger Jugendlicher zu entwickeln. In der Tat wurden zwischen 1970 und 1972 ca. 800 Haftplätze aufgelöst und sog. community-based-Programme eingeführt, die eine Resozialisierung außerhalb geschlossener Einrichtungen ermöglichen sollten. Diese Programme sollten in den verschiedenen Lebensbereichen der Jugendlichen ansetzen und ihnen Hilfestellung bei der sozialen Eingliederung bieten. Sie bezogen (und beziehen) Arbeitsvermittlung, Berufsausbildung, Nachhilfeunterricht, schulische Maßnahmen, Beratung, Therapie und weitere Hilfe ein. Freilich glaubte man bei einer Minderheit von ca. 10% der straffälligen Jugendlichen (zwischen 129 und 168) auf Freiheitsentzug nicht verzichten zu können; sie werden in sogenannten Intensiv-Behandlungseinrichtungen untergebracht, die in vieler Hinsicht mit Jugendgefängnissen vergleichbar sind.

Über Sinn und Zweck, Durchführung und Erfolg dieser „Entinstitutionalisierung“ ist viel (auch bei uns) geschrieben – und zum Teil auch gerätselt – worden. So sehr man verschiedentlich die – weitgehende – Abschaffung des Jugendstrafvollzuges in Massachusetts zunächst begrüßt hat, so sind doch bei näherer Überprüfung nach einiger Zeit Bedenken und Zweifel laut geworden. Sie gelten weniger der grundsätzlichen Zielsetzung als vielmehr den Chancen und Möglichkeiten, hinreichende und geeignete Alternativen zu finden und zu schaffen. Praktische Erfahrungen mit der Reform verweisen nämlich auf eine ganze Reihe von Problemen, die – jedenfalls bisher – noch nicht zufriedenstellend gelöst sind. Die Verfasserin nennt etwa die Gefahr willkürlicher Behandlung der Jugendlichen. Durch die Reform scheinen eher die leichteren Fälle begünstigt zu werden (die bei uns ohnehin in der Regel für den Jugendstrafvollzug nicht in Betracht kommen). Auch fällt offenbar die Einschätzung der vielfältigen alternativen Programme nicht leicht. Die Frage ist, ob sie tatsächlich die Jugendlichen und ihre Probleme in einer Weise erreichen, die sich letztlich rückfallmindernd auswirkt. Nicht zuletzt hat die Reform dazu geführt, daß mehr straffällige Jugendliche als bisher amtlich erfaßt und registriert werden. Gerade diese – auch anderwärts schon kritisierte – Folge stimmt nachdenklich. Es ist eine Binsenweisheit, daß nicht selten Maßnahmen sozialer Kontrolle – welche Art auch immer – mehr Schaden anrichten als Nutzen stiften. Schließlich hat auch die Bevölkerung die neuen Programme in Massachusetts nicht in dem nötigen

Maße unterstützt, ist ferngeblieben oder hat sie gar abgelehnt. Trotz dieser teilweise wenig ermutigenden Erfahrungen hält die Verfasserin an der grundsätzlichen Zielsetzung fest, den Jugendstrafvollzug (allmählich) abzuschaffen. Auch ihre – informative und nützliche – Studie muß die Antwort auf die Frage, ob und gegebenenfalls wie jenes Ziel erreicht werden kann, letztlich offenlassen.

Heinz Müller-Dietz

Axel D. Neu: Entwicklungstendenzen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Auswirkungen auf die Jugendkriminalität (Kriminologische Schriftenreihe Bd. 86). Kriminalistik Verlag Heidelberg 1984. VIII, 144 S. Kart. DM 58,-.

Darüber, daß das Thema dieser Untersuchung zur Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und ihren Folgen für die Jugendkriminalität aktuell ist, kann kein Zweifel bestehen. Dies gilt unabhängig davon, wie man die Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität im einzelnen sieht und bewertet. Der Verfasser, wirtschaftswissenschaftlich ausgebildet und seit langem tätig, ist bereits durch eine Reihe von Arbeiten über die Kosten des Strafvollzuges (1971, 1974) hervorgetreten. Schon sie ließen die – bei uns nicht eben häufige – Sachkenntnis in beiden Bereichen, die Fähigkeit erkennen, ökonomische und kriminologische/kriminalpolitische Fragestellungen miteinander zu verbinden.

Auch in der vorliegenden Studie, zu der der Leiter des Landeskriminalamts Bremen, Herbert Schäfer, ein Vorwort beigesteuert hat, wartet der Verfasser mit eindrucksvollen Berechnungen und einem umfassenden Zahlenmaterial auf, das in zahlreichen Schaubildern und Tabellen vor dem Leser ausgebreitet wird. Obgleich Sachlichkeit und Sachkunde die Darstellung und Entwicklung der Grundgedanken prägen, hält der Verfasser nicht mit kritischen Urteilen – etwa zu Einschätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung und wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit – zurück. Die Ergebnisse, zu denen er in Auswertung wirtschaftlicher und kriminologischer (hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung ausländischer und deutscher Jugendlicher) gelangt, erscheinen in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Zum einen bestätigen sie einmal mehr bestimmte wirtschaftswissenschaftliche und kriminologische Befunde und Voraussagen zur Wirtschafts- und Kriminalitätsentwicklung. Zum anderen zeigen sie, wie schwierig die Lage auf diesen Feldern geworden ist und voraussichtlich bleiben wird.

Danach ist die Zahl dauerhafter Arbeitsplätze laufend geschrumpft. Ein wachsendes Ungleichgewicht auf dem Arbeitsmarkt wird registriert. Betroffen sind von dieser Entwicklung vor allem zwei Personengruppen: ausländische Arbeitskräfte und jugendliche Berufsanfänger. Am ungünstigsten wirkt sich die jetzige Lage auf dem Arbeitsmarkt auf jene Personengruppe aus, bei der beide Merkmale zusammentreffen: Ausländische Jugendliche, die in besonders starkem Maße unter Mängeln der schulischen und beruflichen Ausbildung leiden, drohen am ehesten ins soziale Abseits zu geraten. Hier scheinen soziale Konflikte gleichsam vorprogrammiert. Der Verfasser stellt denn auch eine vergleichsweise hohe Kriminalitätsbelastung ausländischer

Jugendlicher fest, die bereits auf den Jugendstrafvollzug durchzuschlagen beginne. Er rechnet eher mit einer Verschärfung als mit einer Milderung der bestehenden Problemlage. Die Forderung nach Abhilfen – die ja auch immer wieder erhoben wird – liegt auf der Hand. Indessen setzt der Verfasser allzu große Hoffnung in vielfach vorgeschlagene wirtschaftspolitische Maßnahmen – wie z.B. die Umverteilung der Arbeitszeit – nicht. Dagegen sieht er gewisse, freilich begrenzte Möglichkeiten zum Abbau jener Spannungen – auf dem Arbeitsmarkt und im sozialen Bereich – in aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen.

Auch nach dieser gründlichen und materialreichen Untersuchung wird man nicht vorschnell Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität herstellen dürfen. Doch jeder, der mit arbeitslosen Jugendlichen zu tun hat oder im Jugendstrafvollzug tätig ist (was oft genug auf dasselbe hinausläuft), weiß, welches Bündel sozialer Probleme mit Arbeitslosigkeit häufig verknüpft ist. Er wird diese Studie – wie immer er auch zu ihren Voraussagen stehen mag – mit Gewinn lesen.

Heinz Müller-Dietz

Jürgen Bartsch – Nachruf auf eine „Bestie“. Dokumente – Bilder – Interviews. Das Buch zum Film von Rolf Schübel. Vorwort: Prof. Dr. med. Wilfried Rasch. Herausgegeben von Michael Förster. Torso Verlag, Essen 1984. 237 S. mit 42 Abb. DM 16,80.

Der „Fall“ ist in unserer schnellebigen Zeit fast schon wieder vergessen – und hat doch seinerzeit großes Aufsehen erregt. Jürgen Bartsch beging 1962 als 15jähriger, in seiner sexuellen Entwicklung gestört, seinen ersten Mord an einem 8jährigen Jungen. Verzweifelt sucht er von seinem „Trieb“ loszukommen. Es gelang ihm nicht. Mit 18 und 19 Jahren beging er drei weitere Morde an 11 – 13jährigen Jungen. 1966 wurde er verhaftet. Seinem fünften Opfer gelang es, sich zu befreien und an der Überführung des Täters mitzuwirken. Im ersten Urteil wurde Jürgen Bartsch 1967 zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Der Bundesgerichtshof hob die Entscheidung auf, weil das Gericht es abgelehnt hatte, einen Sexualwissenschaftler als Sachverständigen hinzuzuziehen. Dies geschah im zweiten Prozeß. 1971 wurde Jürgen Bartsch erneut – aber diesmal zu zehn Jahren Jugendstrafe mit anschließender Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt – verurteilt. Das Urteil wurde rechtskräftig. Um die Chance zu erhalten, wieder auf freien Fuß zu kommen, wünschte er seine Kastration. Während des Eingriffs starb er 1976 an einem Narkosefehler.

Die knappe Schilderung läßt das psychische Elend des „Falles“ und das Leiden der Opfer kaum ahnen. Das vorliegende Buch macht beides sichtbar. Es ist keineswegs das erste, das zum Fall Bartsch erschienen ist. Aber es erinnert uns im geschichtlichen Rückblick nochmals an die Umstände jenes Falles, daran, wie es zu den furchtbaren Taten gekommen ist (die heute in manchen Videofilmen genüßlich ausgemalt werden) – und daran, wie vergeßlich wir sind.

Natürlich ist das Buch nicht zufällig gerade jetzt erschienen. Es gibt dafür einen konkreten Anlaß. Rolf Schübel hat über den Fall Bartsch einen abendfüllenden Film fürs Kino und das ZDF gedreht, der als bester Dokumentarfilm des

Jahres ausgezeichnet wurde. Das Buch gibt Entstehung und Inhalt jenes Filmes wieder. Mit reichlichem Bildmaterial versehen, zeichnet es noch einmal die einzelnen Abschnitte und Stationen eines Lebensweges nach, der schon sehr früh in Ausweglosigkeit mündete und schließlich im Abgrund endete. Wenn man die zahlreichen Dokumente, die im Film versammelt sind, aufmerksam liest, beginnt man zu begreifen, wie leicht die Fassade äußerlich wohlgeordneter bürgerlicher Verhältnisse zu täuschen vermag, was sich dahinter an Elend für Kinder und Jugendliche verbergen kann, wie es zu Entwicklungen kommen kann, die unbegreiflich erscheinen. Darauf verweist namentlich das einfühlsame Vorwort des Psychiaters Wilfried Rasch, der auch Gutachter im zweiten Verfahren gewesen war. Wie ein Schlüssel zum ganzen Geschehen mutet der Satz des Psychoanalytikers Tobias Brocher an: „die Taten waren eigentlich ein Abbild dessen, was innerlich in seiner Entwicklung vorher in seiner Kindheit, in seiner Gesamtentwicklung geschehen ist.“

Das reichhaltige Material an Daten, Äußerungen und Stellungnahmen von Wissenschaftlern und Journalisten, das der Verfasser vor dem Leser ausbreitet, erteilt indessen nicht nur denen Lehren, die als Eltern und Erzieher für Kinder Verantwortung haben. Es belegt auch den Lern-Prozeß, den die Strafjustiz in und mit diesem Fall zu durchlaufen hatte. Das zeigt schon der auszugsweise Vergleich der beiden erstinstanzlichen Urteile. Manchmal können wenige Jahre Welten voneinander trennen. Inzwischen mögen wir hellhöriger geworden sein. Aber unsere Schwierigkeiten, zu erklären – nicht zu entschuldigen! –, was im Grunde unfaßbar ist, sind geblieben. Und nicht minder unsere Schwierigkeiten, mit denen umzugehen, die Unfaßbares getan haben.

Heinz Müller-Dietz

Franziska Lamott: Die erzwungene Beichte. Zur Kritik des therapeutischen Strafvollzugs. Profil-Verlag, München 1984. 280 S. Kart. DM 36,-.

Die Verfasserin ist bereits als Kritikerin des Behandlungsvollzugs hervorgetreten (vgl. Lamott, Zur Heilungsideologie des Strafvollzuges, in: Kritische Justiz 1982, S. 79 – 87). Sie legt nunmehr ihre Dissertation, eine soziologische Untersuchung, vor, die dem Nachweis gilt, daß Sozialtherapie unter den Rahmenbedingungen des Strafvollzugs im Grunde nur die Prozesse des Ausgrenzens, Einsperrens und Strafens, die Unterwerfung des Gefangenen unter die Herrschaft der Anstalt verschleierte. Eine wesentliche Aussage des Buches geht dementsprechend dahin, daß Sozialtherapie letztlich zur Rechtfertigung und Aufrechterhaltung von Herrschaft und Macht beitrage, indem sie diese legitimiere, ohne jedoch den vorgeblichen Anspruch auf „Befreiung“ der Betroffenen, auf Hilfe zu ihrem Mündig- und Selbständigwerden tatsächlich einzulösen. In dieser Sicht wird das soziale Problem Kriminalität individualisiert, d.h. die Gefangenen, die in sozialtherapeutischen Einrichtungen aufgenommen werden, werden durch die Art und Weise des Umgangs erst zu Patienten oder Klienten gemacht, die therapeutischer Behandlung bedürfen. Das ist nach der Grundthese der Verfasserin nur im Wege einer systematischen Verleugnung der Wirklichkeit möglich, indem eben jene Zwangsbedingungen des Strafvollzugs schlicht ausgeblendet, als nicht

vorhanden hingestellt würden. Ein Schlüsselsatz von Maud Mannoni auf der Einbanddecke des Buches bringt diese Kritik auf den Nenner: „Das Gefängnis ist nicht der Ort, an dem es erlaubt wäre, freies Sprechen zu propagieren.“ Schon die einzelnen Untersuchungsschritte der Arbeit verweisen der Verfasserin zufolge auf das beschriebene Grunddilemma des (sozial-)therapeutischen Vollzugs. Therapie Straffälliger gehört danach zur Sprach-Regelung der Strafvollzugsreform, die Rede von Therapie zu den Begründungs- und Rechtfertigungsmustern der Reformbestrebungen. Der Wissenschaft wird in diesem Prozeß eine wesentliche Rolle zugeschrieben. Die Verfasserin spricht von „Verwissenschaftlichung der Handlungsentwürfe“, die sich darin ausdrücke, daß Träger helfender Berufe (wie Psychologen, Sozialarbeiter u.a.) in zunehmendem Maße jene Aufgabe übernommen hätten, die in der Kriminalität liegende soziale Störung psychologisch und behandelnd aufzuarbeiten. Dies münde in das „medizinische Modell‘ der Verhaltenskontrolle“.

Diese Grundthesen des Buches werden im ersten Teil theoretisch entwickelt. Im zweiten Teil trägt die Verfasserin entsprechende Belege einer empirischen Untersuchung zusammen. Ausgangspunkt waren Ergebnisse einer kriminologischen Begleit- und Erfolgsforschung an einer sozialtherapeutischen Anstalt gewesen. In diesem Rahmen hatte geklärt werden sollen, wer – erfolgreich oder erfolglos – therapiert wird, welche Therapieziele besondere Schwierigkeiten bereiten. Dabei war ein Vergleich der Daten derjenigen Gefangenen, welche die Sozialtherapie erfolgreich durchlaufen hatten, mit Daten jener Gefangener, welche die Behandlung abgebrochen hatten, von besonderem Interesse gewesen. Zu diesem Zweck waren Akten von 232 Gefangenen ausgewertet worden, die sich zwischen 1972 und 1978 einmal in einer sozialtherapeutischen Anstalt befunden hatten. Der zweite Teil der empirischen Erhebung, auf den sich nicht zuletzt die Aussagen der Verfasserin gründen, war nicht mehr von jener Untersuchung, einer Auftragsforschung, umfaßt gewesen. Hier ging es vor allem um eine Auswertung der Bewerbungsschreiben der Gefangenen sowie Diagnosen und Stellungnahmen der Therapeuten.

Die Darstellung der Verfasserin, namentlich ihre kritische Bewertung der Sozialtherapie, läßt an Eindeutigkeit nichts zu wünschen übrig. Schon die Zwischentitel des Buches, welche die grundsätzliche Blickrichtung angeben, tragen kräftige Farben auf. Die Beispiele sprechen für sich: „Die psychotherapeutische Verarbeitung von Störern: Therapie zwischen Knüppel und Kittel“ – „Die Guten ins Töpfchen, die Schlechten ins Kröpfchen: Zur Aussonderung der Gefangenen“ – „Der ideale Proband oder Wer braucht wen?“ – „Die ‚therapeutische‘ Herstellung eines Falls“ – „Wie werden Patienten gemacht?“. Im Text freilich bedient sich die Verfasserin häufig der Sprachmuster jenes soziologischen Jargons, der beim Leser leicht Unwillen auslöst, wenn nicht gar die verhandelte Sache selbst in Verruf bringt.

Diese indessen erscheint doch wohl etwas differenzierter, als es die allzu eingängigen (und oft einlinigen) Rechtfertigungen und Verwerfungen von Sozialtherapie nahelegen: Sicher ist das „medizinische Modell“ der Behandlung verfehlt. Aber mehr noch als auf solche Feststellungen kommt es darauf an, wie man Behandlung inhaltlich definiert und

praktisch handhabt. Mit Etiketten wird nicht gespart: Mit denen nicht, die man Straftätern anheftet – und mit den anderen nicht, die dem Strafvollzug selber gelten. Es gibt einen Bedarf an Lebens- und Sozialtraining – gewiß nicht bei allen Insassen; und es gibt Ausblendung und Verleugnung der Wirklichkeit – freilich nicht nur bei unkritischen Therapeuten. Gleichwohl könnte das Buch eine nützliche Funktion erfüllen: Seine Lektüre könnte (und sollte) den Blick dafür schärfen, wo die eigentlichen Fußangeln und Probleme der Sozialtherapie liegen.

Heinz Müller-Dietz

Wolfgang Herget: Leben im Knast. Die unbekanntete Welt von „Santa Fu“. Selbstzeugnisse. Rasch und Röhring Verlag. Hamburg-Zürich 1984. 168 S. DM 28,-.

„Santa Fu“: das ist der Spitzname der JVA Hamburg-Fuhlsbüttel, jener Anstalt, die vor etlichen Jahren in die Schlagzeilen geraten ist, weil sie es unternommen hat, den Vollzug an langstrafigen und nicht selten schwierigen Gefangenen zu liberalisieren. Was das heißt, kann letztlich nur beurteilen, wer den Strafvollzug „von innen“ kennt. Mitarbeiter der Anstalt, Insassen, Aufsichtsbehörde wissen ein Lied davon zu singen, wie die Öffentlichkeit, nicht zuletzt die Massenmedien oft genug darauf reagieren, wenn innerhalb einer solchen Anstalt etwas „passiert“, wenn Vollzugslockerungen mißbraucht, Straftaten während des Urlaubs begangen werden. Dann gerät die Anstalt wiederum in die Schlagzeilen, in negative, versteht sich, weil eben im Strafvollzug nichts „passieren“ darf und weil man draußen schnell mit dem Urteil bei der Hand ist, daß das Übel von der Liberalisierung kommt. Täter, die schwere und schwerste Straftaten begangen haben, verdienen in den Augen vieler kein Mitleid; und die Anstalt – die ja wie jede andere den gesetzlichen Auftrag hat, nach Kräften zur sozialen Eingliederung ihrer Insassen beizutragen – wird wieder einmal daran erinnert, daß sie lieber auf „Nummer Sicher“ gehen soll als irgendetwelche Risiken einzugehen. In Bild und Text berichtet das Buch, die Arbeit eines Journalisten, über „Santa Fu“. Ein gewöhnliches Buch? Wir sehen auf vielen Bildern die Anstalt von außen und innen. Die Blicke gleiten über die Gesichter von Insassen und Mitarbeitern. Da wird nichts verdeckt. Da sind Arbeitsräume abgebildet, Zellen, Gemeinschafts- und Freizeiträume, Stockwerke und Flure. Da erleben wir Gefangene bei der Arbeit, beim Sport, bei anderen Freizeitbeschäftigungen, beim Besuch, beim Essenausteilen, beim Unterricht, bei der Trauung in der Anstaltskapelle, bei Gesprächen in der Literaturgruppe und in der Redaktion der Gefangenenzeitung, bei Proben in der Musikgruppe. Und da sehen wir immer wieder Mitarbeiter, vom Anstaltsleiter über Abteilungsleiter bis zum Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Anstalt wird in Bildern vorgestellt – aber mehr noch werden es die Menschen: diejenigen, die dort leben müssen, und diejenigen, die dort arbeiten. Unter letzteren sind auch Frauen. Das Buch spart auch dieses Problem nicht aus.

Und alle kommen zwischen den Bildern zu Wort: der Anstaltsleiter, die Studentin, die ihren inhaftierten Freund besucht, die freiwillige Helferin, die Ehefrau eines Gefangenen, eine andere Besucherin, Abteilungsleiter(innen), Be-

Aus der Rechtsprechung

amate des allgemeinen Vollzugsdienstes, Werkbeamte, Anstaltsbeiräte, Lehrer(innen), der Gefängnispastor – und immer wieder Insassen: wegen Mordes zu zehn Jahren Jugendstrafe oder zu langen zeitigen Freiheitsstrafen oder gar zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, der wegen Diebstahls zu viereinhalb Jahren, der wegen Raubes oder wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu elf Jahren, der wegen Sexualdelikten zu fünf Jahren und Sicherungsverwahrung, der wegen Raubes zu sechs Jahren oder wegen Zuhälterei zu acht Jahren Verurteilte. Es sind „Selbstzeugnisse“, wie der Untertitel des Buches zu Recht sagt. Wir erfahren aus ihnen noch einmal, wie der Vollzug von Insassen, Angehörigen, Besuchern und Mitarbeitern erlebt und verstanden wird. Wir nehmen am Alltag des Anstaltslebens, am Lebensschicksal von Menschen teil, die eine böse Vor- und Lebensgeschichte in schwere Kriminalität verstrickt hat und sich nunmehr mit den – nicht selten als erträglich geschilderten – Lebensbedingungen in der Haft und nicht zuletzt einer schwierigen Zukunft auseinandersetzen müssen. Natürlich gehen die Schilderungen in Eigenart, Stil und Temperament des Verfassers auseinander. Da steht der nüchterne Lebensbericht neben der Erzählung vieler kleiner Ereignisse; da finden sich Betrachtungen über das Leben, den Strafvollzug – wie er ist und wie er sein sollte – neben Auseinandersetzungen mit sich selbst und seiner Umgebung. In den Selbstzeugnissen der Insassen ist vor allem – wie anders! – von Hoffnungen die Rede, von unerfüllten Sehnsüchten und Wünschen.

Ein gewöhnliches Buch? Demjenigen, der den Vollzug kennt, kommt vieles bekannt, vielleicht allzu bekannt vor. Aber das Buch ist für eine breitere Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist ihm zu wünschen.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Rolf Zelter: Ohne Mauern – hinter Gittern. Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1985. 192 S. Kart. DM 18,80

Rolf Marschner: Psychische Krankheit und Freiheitsentziehung. Eine vergleichende Kritik des geltenden Unterbringungsrechts (Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung Bd. 60). Verlag V. Florentz GmbH, München 1985. 198 S. DM 34,80

Ulrich Eisenberg: Kriminologie. 2., vollständig überarbeitete und erheblich erweiterte Auflage. Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1985. XXVI, 1022 S. DM 178,-

Knut Papendorf: Gesellschaft ohne Gitter. Eine Absage an die traditionelle Kriminalpolitik. AG SPAK, München 1985. 271 S. DM 22,-

Heinz-W. Wattenberg: Arbeitstherapie im Jugendstrafvollzug: eine Bestandsaufnahme. Verlag R. G. Fischer, Frankfurt a.M. 1985. 158 S. DM 28,-

Jürgen Baumann: Entwurf eines Jugendstrafvollzugsgesetzes (Forum Rechtswissenschaft. Beiträge zu neueren Entwicklungen in der Rechtswissenschaft Bd. 14). C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1985. XII, 83 S. Kart. DM 34,-

§§ 2, 3 Abs. 3, 7 Abs. 2, 8 Abs. 1 StVollzG (Verlegung zur Förderung der Behandlung oder Eingliederung)

1. Bei den Begriffen der Förderung der Behandlung bzw. der Eingliederung des Gefangenen nach der Entlassung handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe mit Folgeermessen (Mischtatbestand), bei denen dem Gericht eine Aufklärungspflicht obliegt.
2. Die Förderung eines Gefangenen im Sinne des § 3 StVollzG bleibt während der gesamten Haftzeit Aufgabe des Vollzuges und ist daher nicht allein am Entlassungszeitpunkt auszurichten.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 15. 7. 1985
– 1 Vollz (Ws) 83/85 –

Gründe:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses hat der Leiter der Vollzugsanstalt den Antrag des Betroffenen auf Verlegung in eine Anstalt des Landes Niedersachsen in die Nähe seines Heimatortes zur Aufrechterhaltung des Kontaktes mit seiner Familie abgelehnt. Den auf den Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Vollzugsamts Köln eingelegten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer als unbegründet zurück. Sie ist der Auffassung, daß es sich bei der Entscheidung, ob die Verlegung abweichend vom Vollzugsplan zur Behandlung oder zur Eingliederung des Gefangenen nach der Entlassung aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist, um eine Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde handelt, die vom Gericht nur auf fehlerfreie Ermessensausübung hin überprüft werden könne. Diese Ermessensüberprüfung ergebe im vorliegenden Falle, daß die Anstalt ermessensfehlerfrei entschieden habe, da sie darauf hingewiesen habe, der Betroffene werde erst frühestens 1987 aus der Haft entlassen, so daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt von einer Verlegung zur Förderung der Eingliederung nach der Entlassung nicht gesprochen werden könne und daß auch familiäre Gründe eine Verlegung nicht rechtfertigen, weil der Betroffene selbst den Bestand seiner Ehe in Frage gestellt habe und die Scheidung beantragt bzw. dieses angekündigt habe. Weiterhin habe die Behörde ihre Entscheidung darauf gestützt, daß der Betroffene nicht einmal ansatzweise an der Erreichung des Vollzugszieles mitgearbeitet habe, so daß auch unter diesem Blickwinkel einer Verlegung nicht zugestimmt werden könne. Diese Erwägungen sind nach Auffassung der Strafvollstreckungskammer frei von Ermessensfehlern.

Gegen diesen Beschluß der Strafvollstreckungskammer hat der Betroffene form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt, die der Senat zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen hat.

Die Rechtsbeschwerde hat auch einen vorläufigen Erfolg.

Rechtlichen Bedenken begegnet schon die Auffassung der Strafvollstreckungskammer, daß es sich bei der Verlegungsentscheidung gemäß § 8 StVollzG um eine Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde handelt. Bei den

Begriffen der Förderung der Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen nach der Entlassung handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, bei denen die Subsumtion nur eine und deswegen gerichtlich vollnachprüfbar richtige Entscheidung zuläßt, so daß auf der Tatbestandsseite der Norm kein Raum für Ermessen vorhanden ist und sich der Ermessensbereich auf das sog. Folgeermessen beschränkt (vgl. OLG Hamm Beschluß vom 13. Juli 1978 – 1 Vollz (Ws) 33/78). Kann oder darf die Behörde bei Vorliegen eines durch einen unbestimmten Rechtsbegriff gekennzeichneten Tatbestandes eine Maßnahme treffen, liegt somit eine Koppelung von einem unbestimmten Rechtsbegriff und Ermessen vor, so spricht man im Verwaltungsrecht von einem sogenannten Mischtatbestand (OLG Hamm a.a.O. m.w.N.). Daher hätte die Strafvollstreckungskammer im vorliegenden Fall zunächst näher überprüfen müssen, ob durch die begehrte Verlegung tatsächlich die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung nicht gefördert werden, wovon die Vollzugsbehörde ausgegangen ist. Sie durfte nicht ohne weiteres nur die Ansicht der Vollzugsbehörde hierzu übernehmen, sondern mußte eigene Feststellungen treffen. Führte das Ergebnis dazu, daß die Voraussetzungen für die Vergünstigung bereits auf der Tatbestandsseite fehlen, so ist der Antrag zu verwerfen. Andernfalls ist zu prüfen, ob das Folgeermessen fehlerfrei ausgeübt worden ist (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG), was indessen durchweg zu verneinen sein dürfte, wenn vorab über die Tatbestandsseite rechtsfehlerhafte Vorstellungen bestanden. Da die Strafvollstreckungskammer bereits die ihr obliegende Prüfung unterlassen hat, ob die Voraussetzungen der unbestimmten Rechtsbegriffe gegeben sind, war der angefochtene Beschluß aufzuheben.

Für die neue Behandlung der Sache wird für die Auslegung des § 8 Abs. 1 Ziffer 1 StVollzG auf folgendes hingewiesen:

Fehlerhaft ist die Überlegung, eine Förderung des Gefangenen im Hinblick auf seine Eingliederung sei schon deswegen nicht erforderlich, weil er frühestens 1987 aus der Haft entlassen werde. Wiedereingliederungsbemühungen setzen nicht erst am Tage der Entlassung ein. Die Kontaktpflege zu Angehörigen und anderen, dem Gefangenen nahestehenden Personen ist während der gesamten Haftzeit zu fördern, insbesondere bei Personen mit langen Freiheitsstrafen. Daher ist der Hinweis auf den Entlassungszeitpunkt im Jahre 1987 für fehlende Eingliederungsförderung ungeeignet. Bei mangelnder Mitarbeit am Vollzugsziel kann möglicherweise davon ausgegangen werden, daß der Gefangene an einer Eingliederung nach der Entlassung kein wirkliches Interesse hat, so daß die Verlegung seine Behandlung oder Wiedereingliederung nicht fördert. Hierzu bedarf es jedoch stets konkreter Darlegung, da auch bei einem zur Zeit schwierigen und nicht kooperativen Gefangenen die Verlegung in eine heimatnahe Anstalt seine Einstellung zur Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 Satz 1 StVollzG) günstig zu beeinflussen vermag.

§§ 4 Abs. 1 Satz 1, 10, 13, 102 ff. StVollzG

1. Die Unterbringung im geschlossenen Vollzug soll nach § 10 StVollzG die Ausnahme sein. Solange die Anstaltsverhältnisse, vor allem die bauliche Ausge-

staltung der Vollzugsanstalten, die Verwirklichung dieses Grundsatzes noch nicht zulassen, ist zwar die Pflicht der Vollzugsverwaltung, die Gefangenen im offenen Vollzug unterzubringen, hinausgeschoben (vgl. § 201 Nr. 1 StVollzG). Jedoch setzt die Rückverlegung eines Gefangenen, der sich bereits im offenen Vollzug befindet, – außer den Fällen des § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Behandlungsgründe) – Umstände voraus, die die Unterbringung im offenen Vollzug nach § 10 Abs. 1 StVollzG ausschließen würden (Eignungsmangel).

- 2. Als Umstände, die die Annahme rechtfertigen können, daß der Gefangene „den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges“ nicht genügt, kommen vor allem Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt durch zu erwartende erhebliche Pflichtwidrigkeiten des Gefangenen in Betracht; auch ein befürchteter schädlicher Einfluß auf Mitgefangene (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 1 Buchst. e) zu § 10 StVollzG) wird hierfür in Betracht zu ziehen sein. Der Umstand allein, daß der Gefangene durch sein Verhalten keine Bereitschaft gezeigt hat, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken, kann eine Zurückverlegung dagegen nicht rechtfertigen.**
- 3. Eine gesetzliche Pflicht zur Mitarbeit an der Erreichung des Vollzugszieles gibt es nicht; § 4 Abs. 1 Satz 1 StVollzG spricht nur eine Erwartung, aber keine Verpflichtung aus.**
- 4. Eine „Urlaubssperre“ ist unzulässig, weil sie vom Gesetz nicht vorgesehen ist (§§ 102 ff. StVollzG).**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 4. 3. 1985 – 3 Ws 495/84 –

§ 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG (Beobachtung durch Sichtspion)

- 1. Für die Beurteilung der Beschränkung der Freiheit des Gefangenen mittels Beobachtung durch Sichtspion kommt § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Eingriffsgrundlage in Betracht.**
- 2. Aus dem tatsächlichen Umstand, daß Sichtspione als bauliche Vorrichtung generell in Türen von Hafträumen vorhanden sind, läßt sich nicht folgern, daß sie auch uneingeschränkt zur Beobachtung des Hafttraums benutzt werden dürfen.**
- 3. Vielmehr hat die Vollzugsanstalt im Einzelfall zu prüfen, ob bei einem bestimmten Gefangenen im Konkreten Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer unter den Gesichtspunkten der Aufrechterhaltung von Sicherheit bzw. Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Anstalt das ständige Freihalten des Sichtspions erforderlich ist oder ob nur zeitweise oder gar keine Sichtkontrolle durch den Türspion angebracht ist.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 12. 6. 1985 – 1 Ws 717/83 –

Gründe:

I.

Der Beschwerdeführer ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken. Er befindet sich im geschlossenen Vollzug. Weil er mehrfach den Sichtspion in seiner Zellentür zugehängt hatte, war durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt am 7. Oktober 1983 als Disziplinarmaßnahme für die Dauer eines Monats der Entzug von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit und der Ausschluß von der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen angeordnet worden.

Der Beschwerdeführer hatte daraufhin am 8. Oktober 1983 Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit folgenden Anträgen gestellt:

- „1. Es wird *festgestellt*, daß die ständige Überwachung durch den Zellschloß außerhalb der gesetzlichen Maßnahmen des § 88 StVollzG *rechtswidrig* ist.
2. Dem Gefangenen ist daher zu gestatten, den Zellschloß – ggfls. zeitweise oder bis zum Einschluß – zu verhängen, wenn keine Umstände vorliegen, die eine Flucht-, Selbstbeschädigungs- oder Selbstmordgefahr begründen könnten.
3. Die am 7. Oktober 1983 verhängte Disziplinarmaßnahme ist rechts- und ermessensfehlerhaft und wird daher aufgehoben.
4. Die Anstalt wird *verpflichtet*, den Gefangenen während einer Freizeitsperre – analog zu den sonstigen Fortbildungs-, Aussprache- und Trainingsgruppen – auch in der Trainingsgruppe des Herrn C. zu belassen.“

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen, wobei sie zu dem Ergebnis gelangt war, die einzelnen Anträge seien zulässig aber nicht begründet. Zum Begehren des – eventuell auch zeitweisen – Verhängens des Sichtspions in der Zellentür hat sie anknüpfend an die Regelung in § 19 II StVollzG ausgeführt, es erhellte daraus, daß die wohnliche, persönliche Komponente gegebenenfalls gegenüber dem Postulat der Sicherheit und Ordnung zu weichen habe. Die Strafvollstreckungskammer fährt dann in ihrer Begründung wie folgt fort:

„Dies ist hier der Fall. Der Antragsteller befindet sich im geschlossenen Vollzug, in welchem gegenüber einer weniger einschneidenden Vollzugsart bereits deshalb eine engere Beaufsichtigung zu handhaben ist. Die Kontrollmöglichkeit der Anstalt muß gewährleistet bleiben. Dem könnte zwar entgegengehalten werden, daß durch das Öffnen der Zellentür eine ausreichende Kontrollmöglichkeit gewährleistet sei. Hierbei ist aber nicht beachtet worden, daß durch das Öffnen der Haftraumtür Geräusche entstehen und Zeit verstreicht, so daß der möglicherweise verbotswidrig handelnde Gefangene gewarnt wird und Zeit gewinnt, den Erfolg seines Handelns zu verdecken.“

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde (§ 118 StVollzG). Er rügt mit ihr unter näherer Darlegung die Verletzung von Verfahrensrecht und sachlichem Recht.

Das Rechtsmittel führt auf die materielle Rüge hin zu einem teilweisen vorläufigen Erfolg:

II.

1. Unzulässig ist die Rechtsbeschwerde, soweit der Beschwerdeführer Aufhebung der am 7. Oktober 1983 verhängten Disziplinarmaßnahme begehrt hat, da das Rechtsmittel prozessual überholt ist.

Die Disziplinarmaßnahme wurde nämlich vom 7. Oktober 1983 bis zum 6. November 1983 vollstreckt. Der vom Beschwerdeführer im Rechtsbeschwerdeverfahren aufgestellte Behauptung, es handle sich bei diesem Antrag um einen Feststellungsantrag, ist angesichts dessen, daß er *Aufhebung* der Maßnahme begehrt, die Grundlage entzogen. Die mit dem Aufhebungsbegehren in dem Antrag gewählte Formulierung „ist rechts- und ermessensfehlerhaft“ enthält kein Feststellungsbegehren sondern bedeutet lediglich einen überflüssigen Hinweis auf die behauptete Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahme als Voraussetzung ihrer beantragten Aufhebung. Für einen zugleich mit dem Aufhebungsantrag gestellten Feststellungsantrag ergäbe sich im übrigen seine Unzulässigkeit im Hinblick auf § 115 Abs. 3 StVollzG. Im Rechtsbeschwerdeverfahren ist, wie der Senat mehrfach entschieden hat, der Übergang vom Aufhebungsbegehren zu einem Feststellungsbegehren nicht möglich.

2. Soweit der Beschwerdeführer sich mit seiner Rechtsbeschwerde dagegen wendet, daß die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung unter Ziffer 4, gerichtet auf Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt, ihn während einer Freizeitsperre auch in der Trainingsgruppe des Herrn C. zu belassen, zurückgewiesen hat, ist das Rechtsmittel ebenfalls unzulässig. Die Strafvollstreckungskammer hätte diesen Antrag bereits als unzulässig verwerfen müssen:

- a) Mit einem Verpflichtungsantrag, den der Beschwerdeführer ausdrücklich als solchen gestellt und aufrechterhalten hat, kann nur die Verpflichtung der Behörde zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme im konkreten Einzelfall begehrt werden (vgl. § 109 Abs. 1 S. 2 StVollzG). Es kann hingegen nicht zum Gegenstand eines Verfahrens nach §§ 109 ff. StVollzG gemacht werden, die Vollzugsbehörde generell zu einem bestimmten Verhalten in künftigen Fällen zu verpflichten.
- b) Selbst wenn der Verpflichtungsantrag als im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG grundsätzlich statthafter vorbeugender Unterlassungsantrag anzusehen wäre (vgl. OLG Celle NSTZ 1981, 250), wäre es vorliegend mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig; der Beschwerdeführer könnte gegen eine gleiche, ihn beschwerende Maßnahme Antrag auf Aufhebung (Anfechtungsantrag) stellen. Im übrigen kann der Beschwerdeführer nicht – wie von ihm dazu vorgetragen – eine Wiederholungsgefahr damit dartun, daß er behauptet, die derzeitige Freizeitsperre sei willkürlich und zeige eindrucksvoll, daß ein Ende dieser Behandlungspraxis seitens der Anstalt nicht abzusehen sei, und weiter, daß die Vollzugsanstalt ständig Disziplinarsanktionen, bekanntermaßen exzessiv betreibe.

III.

Im übrigen führt die Rechtsbeschwerde auf die materielle Rüge hin zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses.

1. Insoweit sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 Abs. 1 StVollzG gegeben:

Die der Revision in Straf- bzw. der Rechtsbeschwerde in Ordnungswidrigkeitenverfahren nachgebildete Rechtsbeschwerde des Strafvollzugsgesetzes erlaubt dem Rechtsbeschwerdegericht nur die Überprüfung der Rechtsanwendung (§ 116 Abs. 2 S. 1 StVollzG). Infolgedessen muß die mit der Rechtsbeschwerde angegriffene gerichtliche Entscheidung die ihre Nachprüfung in rechtlicher Hinsicht ermöglichenden tatsächlichen Feststellungen erhalten (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1984, 122-123; Schwind-Böhm-Schuler, StVollzG, § 116 Rn. 6 mit weiteren Hinweisen; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rn. 3, gleichfalls mit Hinweisen). Entspricht – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – die gerichtliche Entscheidung diesem Erfordernis nicht, so ist die Rechtsbeschwerde zulässig (Schuler, wie vor; Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 116 Rn. 3; beide mit Hinweisen).

Der angefochtene Beschluß leidet an einem auf die materielle Rüge hin zu beachtenden Mangel der aufgezeigten Art.

2. Zunächst ist klarzustellen, daß dem Antrag unter Ziffer 1) des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, nämlich, festzustellen, „daß die ständige Überwachung durch den Zellenespion rechtswidrig ist“, neben dem Verpflichtungsantrag unter Ziffer 2) „zu gestatten, den Zellenespion . . . zu verhängen, . . .“ keine selbständige prozessuale Bedeutung zukommt.

Der unter Ziffer 2) gestellte Antrag beinhaltet als Hauptantrag den Verpflichtungsantrag „zu gestatten, den Zellenespion zu verhängen mit dem Hilfsbegehren der zeitweisen Gestattung bzw. der Gestattung bis zum Einschluß.“

3. In § 4 StVollzG, der Grundsätze über die Rechtsstellung des Gefangenen enthält und sie den Einzelregelungen des Vollzugsgesetzes voranstellt (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 4 Rn. 1), ist festgelegt (Abs. 2 S. 1), daß der Gefangene nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit unterliegt. Bei Fehlen einer solchen besonderen Regelung, dürfen ihm nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind (Abs. 2 S. 2). Da es nach Auffassung des Senats an einer besonderen gesetzlichen Regelung fehlt, nach der die Beschränkung der Freiheit des Gefangenen mittels Beobachtung durch Sichtspion zu beurteilen ist, hierfür im besonderen nicht auf § 19 Abs. 2 StVollzG zurückgegriffen werden kann, kommt § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG als Eingriffsgrundlage in Betracht.

Aus dem tatsächlichen Umstand, daß Sichtspione als bauliche Vorrichtungen generell in Türen von Hafträumen vorhanden sind, läßt sich nicht folgern, daß sie auch uneingeschränkt zur Beobachtung des Haftraumes benutzt werden dürfen.

Im übrigen enthält der angefochtene Beschluß keine Angaben dazu, welche Tatsachen die Vollzugsanstalt ihrer Entscheidung zugrundegelegt hat, dem Beschwerdeführer das (evtl auch zeitweise) Verhängen des Sichtspions zu versagen. Die Beeinträchtigung der Sicherheit und die schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, die die Vollzugsanstalt ausfüllen muß. Sie hat in der Begründung der Versagung anzugeben, welche Beeinträchtigungen der Sicherheit bzw. welche schwerwiegenden Störungen sie befürchtet (vgl. in diesem Zusammenhang auch OLG Celle NSTZ 1981, 238).

Der im angefochtenen Beschluß mitgeteilte tatsächliche Umstand, daß der Beschwerdeführer sich im geschlossenen Vollzug befinde, und die daran anschließende Folgerung, es sei deshalb eine engere Beaufsichtigung zu handhaben, die anders, nämlich erst nach vorherigem Öffnen der Türe, nicht durchführbar sei, läßt einmal nicht erkennen, daß dies auch die der Entscheidung der Vollzugsanstalt zugrundegelegten Tatsachen und die daran anschließenden Erwägungen für ihre Entscheidung waren. Zum anderen ließe sich darauf allein das versagte Verdecken des Sichtspions nicht stützen. Dies würde nämlich bedeuten, daß ausnahmslos alle Gefangenen im geschlossenen Vollzug der jederzeitigen Kontrolle durch den Sichtspion zugänglich sein müßten. Die generelle Notwendigkeit eines Sichtspions im geschlossenen Vollzug aus Sicherheitsgründen (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo SH 1977, 42; Feest-AK z. StVollzG § 19 Rn 5) enthebt die Vollzugsanstalt dennoch nicht von einer Einzelfallprüfung dahingehend, ob bei einem bestimmten Gefangenen im Konkreten Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer unter den Gesichtspunkten der Aufrechterhaltung von Sicherheit bzw. Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung in der Anstalt das ständige Freihalten des Sichtspions erforderlich ist oder ob nur zeitweise oder gar keine Sichtkontrolle durch den Türspion angebracht ist (vgl. dazu OLG Zweibrücken B1StEV H. 1 S. 5; LG Koblenz StrVert 1983, 26; Schwind-Böhm StVollzG § 144 Rn 2; Feest-Ak wie vor). Feststellungen hierzu sind im angefochtenen Beschluß mit der Folge seiner mangelnden Überprüfbarkeit nicht enthalten.

Der angefochtene Beschluß ist sonach auf die begründete materielle Rüge hin aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen, da – wie dargelegt – noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, und deshalb die Sache nicht spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 S. 2, 3 StVollzG).

Anmerkung

Diese – seit Inkrafttreten des StVollzG erste obergerichtliche – Entscheidung zum Gebrauch der Türspione war längst überfällig; insbesondere deshalb, weil es im StVollzG selbst an einer konkreten Regelung dieses Streitgegenstandes fehlt. Dies zeigt auch die unterschiedliche Wahl der Eingriffsgrundlage, nach der die bisher einzigen obergerichtlichen Entscheidungen bzgl. der Frage des Türspions beurteilt wurden:

– die Entscheidung des OLG Zweibrücken v. 27. 11. 1974 (Az. VAs 14/74), die seinerzeit noch mit einem Antrag nach §§ 23 ff. EGGVG angestrebt werden mußte, wurde

in BStVollzK Heft 1/1982, Seite 5 unter der Überschrift der §§ 19 (Ausstattung des Hafttraums) und 144 (Ausgestaltung der Räume) StVollzG abgedruckt. Das OLG Zweibrücken ist damals von den erhöhten Eingriffsvoraussetzungen ausgegangen, die der Gesetzgeber später beispielsweise in § 88 StVollzG konkretisiert hat und hat die Entscheidung von einer Einzelfallprüfung abhängig gemacht;

- in der ebenfalls nach §§ 23 ff. EGGVG ergangenen Entscheidung vom 08. 06. 1977 (Az. 3 VAs 111/76) hat das OLG Frankfurt lediglich als obiter dicta angemerkt, „daß im Rahmen der zulässigen Kontrolle des Hafttraums auch ein funktionsfähiger Sichtspion keinen unverhältnismäßigen Eingriff darstelle“ und hierbei § 19 des während der Verfahrensdauer inkraftgetretenen StVollzG zugrundegelegt (vgl. OLG Ffm ZfStrVo SH 77, 42/43).

Die nunmehr vorliegende Entscheidung des OLG Saarbrücken, die nach fast zweijähriger Verfahrensdauer im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG erging, stellt nunmehr endgültig – mit allgemeiner Bindungswirkung (§ 121 II GVG) – klar, daß der Beobachtung durch Sichtspion § 4 II 2 StVollzG als Eingriffsgrundlage zu dienen hat und daß eine strenge Prüfung im konkreten Einzelfall vorzunehmen ist.

Aus dem in § 4 II 2 StVollzG enthaltenen „Unerläßlichkeitsprinzip“ folgt, daß es sich im Einzelfall bei der Möglichkeit der Sichtüberwachung durch Türspion stets um die letzte Eingriffsmöglichkeit im Sinne einer ‘ultima ratio’ handeln muß, eine andere Überwachung oder Kontrolle durch mildere oder schonendere Maßnahme (z.B. Nachschau im Bedarfsfalle durch die geöffnete Tür oder Kostplatte) also nicht zu dem damit verfolgten Ziel führt.

Nachdem die Tendenz von Lehre, Literatur und vielfach auch Praxis angesichts der aus dem StVollzG sich ergebenden Gestaltungsgrundsätze (§ 3) schon etliche Zeit vom Gebrauch von Türspionen wegführt, hat sich nunmehr auch die Rechtsprechung dieser Richtung angeschlossen.

Unter den o.g. Voraussetzungen kann die Benutzung des Sichtspions demnach nur noch für einen kleinen Insassenkreis – vorübergehend – in Frage kommen, wobei die Eingriffsgründe in der Regel wohl mit denen des § 88 I identisch sein dürften.

Bernd Schaaf

§§ 13 Abs. 1 Satz 1, 103 StVollzG (Keine rechnerische Umlegung der Höchstdauer des Urlaubs auf einzelne Monate bei zeitweiliger Nichteignung)

1. **Als Behandlungsmaßnahme stellt der Regelurlaub keine Vergünstigung dar, die von einem besonderen, nicht zu beanstandenden oder hausordnungsgemäßen Verhalten im Vollzug abhängig ist und gewissermaßen als Belohnung gewährt wird. Vielmehr dient der Urlaub der Aufrechterhaltung und Festigung der sozialen Kontakte, der Bewährung in der Freiheit und nicht zuletzt der Compensation von schädlichen Einflüssen im Vollzug.**

2. **§ 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG legt die Höchstzahl von 21 Tagen Urlaub für das gesamte Kalenderjahr fest, ohne die Urlaubstage auf die einzelnen Monate zu verteilen. Dementsprechend ist es unzulässig, bei zeitweiser Nichteignung des Gefangenen die Höchstzahl der Urlaubstage auf den Zeitraum der Nichteignung rechnerisch umzulegen mit der Folge, daß sich die Höchstdauer des Urlaubs automatisch verkürzt und sich faktisch wie eine – von § 103 StVollzG nicht vorgesehene – Urlaubssperre auswirkt.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 11. 4. 1985 – 3 Ws 241/85 (StVollz) –

Aus den Gründen:

I.

Die Vollzugsbehörde hatte den Antragsteller wegen einer Disziplinwidrigkeit und eines Hausstrafenvorganges vom 18. April 1984 bei ihrer weiteren Vollzugsplanung hinsichtlich der Gewährung von Vollzugslockerungen für die Dauer von 6 Monaten als ungeeignet erachtet. Am 1. November 1984 hatte der Antragsteller bei dem Leiter der Vollzugsanstalt für die Zeit vom 21. Dezember 1984 bis zum 3. Januar 1985 restlichen Urlaubs beantragt, weil er ab dem 18. April 1984 für die Dauer von 6 Monaten keinen Urlaub erhalten habe.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Anstaltsleiter das Urlaubsgesuch des Antragstellers zurückgewiesen, da diesem für die Dauer von 6 Monaten kein Urlaub zugestanden habe und deshalb der Gesamturlaub für das Jahr 1984 verbraucht sei.

Den gegen die Urlaubsablehnung gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit der Begründung zurückgewiesen, daß ein Gefangener nur für die Zeit Urlaub erhalte, in der er sich urlaubswürdig erweise. Dies habe zur Folge, daß der auf die Zeit entfallende Urlaub, während der sich der Gefangene als nicht urlaubswürdig erwiesen habe, nicht auf später übertragen werden könne.

Mit seiner mit einem Antrag auf Gewährung von Prozeßkostenhilfe verbundenen Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer rügt der Antragsteller die Verletzung sachlichen Rechts.

Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und erneute Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats sowie festzustellen, daß der restliche Sozialurlaub aus dem Jahre 1984 auf das Jahr 1985 zu übertragen sei.

Der Antragsteller macht u.a. geltend, daß Disziplinarmaßnahmen als solche kein Grund für eine Urlaubsablehnung sein könnten. Ebensowenig wie die Vollzugsbehörde im voraus festlegen könne, für welchen Zeitraum unabhängig von der weiteren Entwicklung ein Strafgefangener urlaubsungeeignet sein werde, könne automatisch bei vorübergehender Nichteignung für Sozialurlaub davon ausgegangen werden, daß für den Rest des betreffenden Kalenderjahres grundsätzlich der restliche mögliche Jahresurlaub diesem Gefan-

genen nicht zu gewähren sei. Die Vollzugsbehörde handhabte die Urlaubsgewährung als Belohnung für Wohlverhalten bzw. deren Versagung als unzulässige zusätzliche Bestrafung für mißliebigenes Verhalten.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil es geboten ist, die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Ebenso sind auch die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe und die Beordnung der Rechtsanwältin V. für das Rechtsbeschwerdeverfahren erfüllt (§§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ff. ZPO).

Die Rechtsbeschwerde hat in der Sache Erfolg, weil der angefochtene Bescheid des Anstaltsleiters auf den für die Versagung des Urlaubsgesuchs angeführten und von der Strafvollstreckungskammer gebilligten Gründen nicht frei von Ermessensfehlern ist. Denn nach der dem Bescheid zugrundeliegenden Rechtsauffassung verkürzte sich die nach § 13 Abs. 1 StVollzG für das Kalenderjahr mögliche Höchstzahl von 21 Kalendertagen durch rechnerische Umlegung auf die einzelnen Monate grundsätzlich und automatisch aufgrund des Zeitraums, während dessen ein Gefangener als für Lockerungen des Vollzugs und damit auch für die Gewährung von Urlaub seitens der Anstalt für ungeeignet beurteilt worden ist.

Diese Handhabung ist rechtsfehlerhaft, da sie die Bedeutung des Urlaubs als Behandlungsmaßnahme verkennt und außer acht läßt, daß das Strafvollzugsgesetz die Höchstzahl von 21 Tagen Urlaub für das gesamte Kalenderjahr festgelegt hat, ohne die Urlaubstage auf die einzelnen Monate zu verteilen. Als Behandlungsmaßnahme stellt der Regelurlaub keine Vergünstigung dar, die von einem besonderen, nicht zu beanstandenden oder hausordnungsgemäßen Verhalten im Vollzug abhängig ist und gewissermaßen als Belohnung gewährt wird. Der Urlaub dient vielmehr der Aufrechterhaltung und Festigung der sozialen Kontakte, der Bewährung in der Freiheit und nicht zuletzt der Kompensation von schädlichen Einflüssen im Vollzug (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 3. Aufl., § 13 Rn. 4). Deshalb kann im Einzelfall der Urlaub aus objektiven Behandlungsgründen gerade dann notwendig und geboten sein, nachdem einem Gefangenen während eines bestimmten Zeitraums Vollzugslockerungen wegen Ungeeignetheit versagt worden sind. Wird deshalb bei zeitweiser Nichteignung des Gefangenen für Sozialurlaub die Höchstzahl der Urlaubstage auf den Zeitraum der Nichteignung rechnerisch umgelegt und hiernach die Urlaubszahl von 21 Tagen für das Kalenderjahr als verbraucht angesehen, so stellt sich dieses als eine vom Gesetz nicht gedeckte unzulässige Einengung des Ermessens der Vollzugsbehörde dar, weil sich damit der nach dem Gesetz der Vollzugsbehörde eingeräumte Handlungsspielraum automatisch reduziert und damit verhindert, die Behandlungsmaßnahme des Urlaubs auf den jeweils individuellen Stand des Behandlungsprozesses abstimmen.

Liegt der 6-monatigen Versagung jedweder Vollzugslockerungen wie vorliegend eine Disziplinarwidrigkeit zugrunde, so würde sich eine hieraus ergebende automatische Verkürzung der für das restliche Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Urlaubstage neben der bereits verhängten Disziplinarmaßnahme faktisch wie eine Urlaubssperre auswirken und damit zu einer nach § 103 StVollzG nicht zulässigen Rechtsbeschränkung aus disziplinarischen Gründen führen.

Soweit waren sowohl der angefochtene Beschluß als auch der angefochtene Bescheid der Vollzugsbehörde aufzuheben, weil die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 1 und 2 StVollzG).

Die Vollzugsbehörde ist nunmehr verpflichtet, über den Antrag des Strafgefangenen auf Gewährung restlichen Urlaubs für das Kalenderjahr 1984 unter Beachtung des Senats erneut zu befinden (§ 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Dem Beschwerdeantrag auf Feststellung, daß der restliche Sozialurlaub aus dem Jahre 1984 auf das Jahr 1985 zu übertragen sei, kommt nach Auffassung des Senats keine selbständige Bedeutung zu, da davon auszugehen ist, daß sich die Vollzugsbehörde bei ihrer neuen Entscheidung im Hinblick auf die vom Senat getroffene Entscheidung nicht auf die Unübertragbarkeitsregelung von VV 2 Satz 2 zu § 13 StVollzG berufen wird (vgl. Senatsbeschluß vom 19. Juli 1979 – 3 Ws 475/79 (StVollz) –). . . .

§ 22 StVollzG (Mengenmäßige Begrenzung des Nahrungsmiteleinkaufs aus Gründen der Sicherheit und Ordnung)

1. § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG findet nicht nur auf Gegenstände Anwendung, die bereits ihrer Art nach die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährden, sondern läßt jedenfalls dann eine mengenmäßige Begrenzung zu, wenn die Gefährdung gerade durch die über den normalen Verbrauch hinausgehende Einkaufsmenge begründet wird.
2. Die Vollzugsbehörde darf den Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Anstalt allgemein beschränken. Dementsprechend darf sie den Zuckereinkauf auf ein Maß begrenzen, das üblichen Bedürfnissen gerecht wird, um einer Lagerung und Weitergabe von Zucker zur Herstellung von Alkohol zu begegnen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 15. 4. 1985 – 1 Vollz (Ws) 8/85 –

Aus den Gründen:

I.

Der Beschwerdeführer verbüßt in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken eine Freiheitsstrafe. Mit dem angefochtenen Beschluß, der ihm am 17. Januar 1985 zugestellt worden ist, hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Zweibrücken seinen Antrag auf gerichtliche Entschei-

dung zurückgewiesen, mit dem er sich gegen die Begrenzung seines Einkaufs von Zucker am 26. Oktober 1984 auf 3 kg . . . wendet . . . Mit seiner am 29. Januar 1985 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Zweibrücken eingelegten und begründeten Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluß rügt er die Verletzung des materiellen Rechts.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, soweit sich der Beschwerdeführer unter Berufung auf die Kommentierung von Böhm (in: Schwind/Böhm, StVollzG § 22 Rdn. 5) gegen die Beschränkung des Zuckereinkaufs wendet.

Das Rechtsmittel ist jedoch nicht begründet.

1) Das Landgericht hat festgestellt: Aus Anlaß des Todes eines Strafgefangenen im Sommer 1984 der auf übermäßigen Konsum eines von diesem selbst angesetzten alkoholischen Getränkes zurückzuführen war, stellte die Vollzugsbehörde bei Zellenkontrollen fest, daß einzelne Strafgefangene erhebliche Mengen Zucker aufbewahrten. Der Leiter der JVA Zweibrücken erließ deshalb eine Verfügung, wonach der monatliche Einkauf von Zucker gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG auf eine Höchstmenge von 3 kg beschränkt wird und bei Zellenkontrollen darauf hinzuwirken ist, daß der Lagerbestand eine Höchstmenge von 5 kg Zucker nicht überschreitet. Dieser Verfügung entsprechend wurde dem Beschwerdeführer am 26. Oktober 1984 der Einkauf von Zucker auf 3 kg (statt der angemeldeten 5 kg) beschränkt.

Gegen diese Maßnahme hat der Beschwerdeführer Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. StVollzG gestellt. In seiner Stellungnahme zu diesem Antrag hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken auf von ihm eingeholte ärztliche Gutachten hingewiesen, nach denen aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen eine generelle Beschränkung des Zuckereinkaufs auf 3 kg im Monat bestünden.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Gefangenen zurückgewiesen und dazu ausgeführt, die Beschränkung sei aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt und unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit der Strafgefangenen gerechtfertigt. Dem stehe nicht entgegen, daß der Antragsteller versichere, die Zuckermengen sinnvoll zu verwenden. Es sei nämlich nicht auszuschließen, daß Mitgefangene von seinem Zuckervorrat profitieren und diesen zur Alkoholherstellung oder als Versteck für verbotene Gegenstände benutzen. Sofern § 22 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVollzG nicht als Eingriffsgrundlage zur Verfügung stünden, sei die Vollzugsmaßnahme durch § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gerechtfertigt.

2. Die von dem Beschwerdeführer beanstandete Beschränkung des Zuckereinkaufs auf 3 kg findet ihre Rechtfertigung in § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG. Nach dieser Vorschrift kann die Vollzugsanstalt Gegenstände, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, vom Einkauf ausschließen. Diese Möglichkeit den Einkauf zu beschränken, wird durch Satz 2 der genannten Vorschrift nicht begrenzt, sondern erweitert. § 22 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ermächtigt die Vollzugsbehörde, einzelnen Gefangenen oder auch bestimmten Gruppen von Gefangenen den Einkauf bestimmter Nahrungs- und Genußmittel ganz oder teilweise zu unter-

sagen, wenn eine Gefährdung *ihrer Gesundheit* ernsthaft zu besorgen ist. Darüber hinaus sieht § 22 Abs. 2 Satz 3 StVollzG die Möglichkeit einer allgemeinen Einkaufsbeschränkung für Vollzugskrankenhäuser und Krankenabteilungen vor, mit der sichergestellt werden soll, daß bestimmte Nahrungs- und Genußmittel ohne Rücksicht auf eine Gesundheitsgefährdung des einzelnen Patienten aus derartigen Einrichtungen ferngehalten werden können.

Aus dieser Regelung ergibt sich zwar, daß die Vollzugsbehörde den Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln außerhalb von Krankenhäusern oder Krankenabteilungen nicht mit der Begründung allgemein verbieten kann, sie seien für andere Gefangene gesundheitsschädlich, doch läßt sich daraus nicht folgern, daß der allgemeine Vorbehalt des § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG für Nahrungs- und Genußmittel keine Geltung beanspruchen könne. Das Strafvollzugsgesetz räumt der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt jedenfalls in der Regel Vorrang vor den Rechten der Gefangenen ein (vgl. z.B. §§ 19 Abs. 2, 25 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 1 StVollzG). Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Gesetzgeber hiervon bei der Regelung des Einkaufs von Nahrungs- und Genußmitteln abgewichen sein sollte. Aus der von dem Beschwerdeführer zitierten Begründung des Sonderausschusses (BT-Drucks. 7/3998 S. 13) ergibt sich vielmehr das Gegenteil. So ist es bei den Beratungen des Strafvollzugsgesetzes als selbstverständlich angesehen worden, daß „Alkohol u.s.w.“ nach § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG vom Einkauf generell ausgeschlossen werden kann (vgl. auch Abs. 1 Nr. 3 der VV zu § 22 StVollzG). Nichts anderes kann gelten, wenn die Anstalt den Zuckereinkauf auf ein Maß beschränkt, das üblichen Bedürfnissen gerecht wird, um damit einer Lagerung und Weitergabe von Zucker zur Herstellung von Alkohol zu begegnen. Der Einkauf einer darüber hinausgehenden Zuckermenge gefährdet die Sicherheit und Ordnung in vergleichbarer Weise wie der Einkauf von alkoholischen Getränken (vgl. Senatsentscheidung vom 7. März 1974 – VAs 13/74 –; Grunau/Tiesler, StVollzG § 22 Rdn. 2). Soweit die Auffassung von Böhm (aaO), dem entgegensteht, vermag ihr der Senat nicht zu folgen.

Es geht nicht darum, *Gesundheitsschäden*, die einzelnen Gefangenen durch unsachgemäße Verwendung normaler Nahrungsmittel entstehen können, durch einen allgemeinen Ausschluß zu begegnen, sondern um die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Ordnung, die durch den Genuß von „Angesetztem“ entstehen, der unter Verwendung von Zucker hergestellt ist.

Die Anwendung des § 22 Abs. 2 Satz 1 StVollzG ist auch nicht auf Gegenstände beschränkt, die bereits ihrer Art nach die Sicherheit und Ordnung gefährden, sondern läßt jedenfalls dann eine mengenmäßige Begrenzung zu, wenn die Gefährdung gerade durch die über den normalen Verbrauch hinausgehende Einkaufsmenge begründet wird. Ein Grund dafür, in derartigen Fällen die Gefährdung der Sicherheit und Ordnung hinzunehmen, ist nicht erkennbar. Wäre eine mengenmäßige Begrenzung unzulässig, müßte deshalb hier der gesamte Zuckereinkauf verboten werden. Eine derartige Auslegung würde indes dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht: Da der Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt durch die Begrenzung des Einkaufs auf die Menge, die voraussichtlich bis zum nächsten

Einkauf verbraucht wird, wirksam begegnet werden kann, darf die Beschränkung des Einkaufsrechts des Gefangenen nicht die Gesamtmenge erfassen. Insoweit kann nichts anderes gelten als bei der Beschränkung aus gesundheitlichen Gründen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 StVollzG), bei der nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut auch ein *teilweises* Untersagen des Einkaufs einzelner Nahrungs- oder Genußmittel zulässig ist.

§§ 2, 51 StVollzG (Widerruf begünstigender Maßnahme: hier Überschreitung gesetzlicher Höhe des Überbrückungsgeldes)

1. Der Widerruf einer begünstigenden Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzugs richtet sich nicht nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG); allenfalls können diese Vorschriften analog angewendet werden.
2. Im Regelfall ist das Vertrauen des Gefangenen in die Rechtsbeständigkeit begünstigender Maßnahmen geschützt. Bei offensichtlich rechtswidrigen Fehlentscheidungen, die dem Sinn und der Zielsetzung des Behandlungsvollzuges (§ 2 StVollzG) zuwiderlaufen, ist der Widerruf dagegen nicht nur bei nachträglichem Bekanntwerden neuer Tatsachen zulässig.
3. Jede Festsetzung von Überbrückungsgeld, die über die gesetzlich festgelegte Begrenzung der Höhe auf das für den Lebensunterhalt von vier Wochen Notwendige hinausgeht, ist rechtswidrig; sie beschränkt einerseits die Verfügungsbefugnis des Gefangenen über seine Bezüge, andererseits die Pfändungsmöglichkeit der Gläubiger in gesetzwidriger Weise. Wird das Übergangsgeld auf DM 3.500,- zum Zwecke des Schutzes vor Pfändungen festgesetzt, liegt darin eine offensichtlich rechtswidrige Fehlentscheidung, die dem Vollzugsziel und den Grundsätzen des § 51 StVollzG nicht zu vereinbaren ist.
4. Bei der Festsetzung der Höhe des Überbrückungsgeldes auf der Grundlage der VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 51 sind die für die im Zeitpunkt der Entlassung des Betroffenen bedeutsamen Umstände (z.B. lange Strafzeit, keine Bezugsperson, Unterkunft und Kleidung) zu berücksichtigen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. 6. 1985
– 1 Vollz (Ws) 63/85 –

Gründe:

Der Betroffene verbüßt in der Justizvollzugsanstalt eine wegen Totschlags erkannte Freiheitsstrafe von 13 Jahren. Das Strafende ist auf den 28. Januar 1992 notiert.

Die Justizvollzugsanstalt als Einweisungsanstalt hatte auf Antrag des Betroffenen die Höhe des Überbrückungsgeldes auf 3.500,- DM zur Abwehr von Pfändungen festgesetzt. Bei diesem Überbrückungsgeld verblieb es auch nach Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalten . . . und

. . . Nach Verlegung des Betroffenen in die Justizvollzugsanstalt . . . setzte der Leiter der Justizvollzugsanstalt durch die angefochtene Verfügung das Überbrückungsgeld auf 712,- DM herab. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die Festsetzung des Überbrückungsgeldes auf 712,- DM aufgehoben.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt, die mit näheren Ausführungen Verletzung materiellen Rechts rügt.

Die Rechtsbeschwerde ist auch im übrigen gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Soweit ersichtlich, ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Frage der Abänderung der Überbrückungsgeldfestsetzung eine Entscheidung nicht ergangen.

Die Rechtsbeschwerde ist begründet, soweit die Strafvollstreckungskammer eine Herabsetzung des Überbrückungsgeldes durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt in vollem Umfange aufgehoben hat.

Der Auffassung der Strafvollstreckungskammer, die Festsetzung des Überbrückungsgeldes auf 3.500,- DM könne nicht aufgehoben werden, weil der Gefangene nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsrechts über begünstigende Verwaltungsakte eine gefestigte Position erlangt habe, die ihm mangels Vorliegen der besonderen Voraussetzungen über deren Rücknahmen hier nicht genommen werden könne, kann nicht gefolgt werden. Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 2. 1. 1984 (ZfStrVo 1984, 248, 250 = NStZ 1984, 430) ausgesprochen, daß der Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes auf dem Gebiete des Strafvollzuges sich nicht nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. 5. 1976 (BGBl. I 1253) richtet. Allenfalls können die Voraussetzungen dieses Gesetzes auf Maßnahmen im Strafvollzug analog angewandt werden (vgl. OLG Hamm a.a.O.; OLG Frankfurt NStZ 1981, 116, 117; OLG Zweibrücken ZfStrVo 1983, 55). Das wird in der Tat regelmäßig dazu führen, daß das Vertrauen des Gefangenen in die Rechtsbeständigkeit begünstigender Maßnahmen grundsätzlich geschützt ist. Daher kann der Vollzugsbehörde auch nicht darin gefolgt werden, daß das Recht und die Pflicht, den Vollzugsplan fortzuschreiben (§ 7 Abs. 3 StVollzG) hier als Eingriffsnorm herangezogen werden kann. Bei offensichtlich rechtswidrigen Fehlentscheidungen, die dem Sinn und der Zielsetzung des Behandlungsvollzuges (§ 2 StVollzG) widersprechen, kann indessen der Widerruf von Maßnahmen nicht nur dann möglich sein, wenn nachträglich neue Tatsachen bekannt geworden sind (vgl. Senatsentscheidung a.a.O.). Andernfalls müßte sich die Vollzugsbehörde an Fehlentscheidungen, die auf Unzulänglichkeiten der Bediensteten oder auf zu unkritischer Einschätzung beruhen, auch dann festhalten lassen, wenn dies offenkundig dem Vollzugsziel oder dem berechtigten Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit nach Schutz vor weiteren drohenden Straftaten widerspräche. Daß dies nicht richtig sein kann, liegt auf der Hand und hat der Senat

bereits in der o.a. Entscheidung ausgesprochen. Insoweit setzt § 2 StVollzG immanente Rechte sowohl für die Vollzugsbehörde als auch für den Gefangenen.

Die Festsetzung des Überbrückungsgeldes auf 3.500,- DM, die der Gefangene ersichtlich deshalb beantragt hat, um in diesem Umfang Pfändungen zu entgegen, war eine offensichtlich rechtswidrige Fehlentscheidung, deren Fortbestand mit dem Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) nicht zu vereinbaren ist.

Die Bestimmung der Höhe des Überbrückungsgeldes richtet sich allein nach dem notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung. Insoweit nur kann die Vollzugsbehörde die Verfügungsbefugnis des Gefangenen über seine Bezüge einschränken und nur insoweit wird er auch vor dem Zugriff seiner Gläubiger geschützt (§ 51 Abs. 4 StVollzG). Das bedeutet, daß jede über den Vier-Wochen-Bedarf des § 51 Abs. 1 StVollzG hinausgehende Festsetzung von Überbrückungsgeld rechtswidrig ist, da sie einerseits die Verfügungsbefugnis des Gefangenen über seine Bezüge als auch die Pfändungsmöglichkeit der Gläubiger unangemessen beeinträchtigt. So liegt der Fall hier: Die Festsetzung des Überbrückungsgeldes auf 3.500,- DM war unvertretbar. Sie dient nicht der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts für die ersten vier Wochen und der Entlassung, sondern stellt in Wahrheit einen unvertretbaren Schutz vor berechtigten Ansprüchen Dritter dar und dient damit der Umgehung des Gesetzes. Zu der Befähigung des Gefangenen, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen, gehört es auch, daß er seine Schulden tilgt, zumal, wenn es sich – wie hier – um Schadensersatzansprüche aus einer von ihm verübten Körperverletzung handelt.

Die offensichtlich übersetzte Höhe des Überbrückungsgeldes zum Zwecke des Schutzes vor Pfändungen widerspricht in eklatanter Weise dem Vollzugsziel des § 2 StVollzG allgemein und den Grundsätzen des § 51 StVollzG speziell. Daher hat die Vollzugsbehörde im vorliegenden Fall zu Recht das anfänglich auf 3.500,- DM festgesetzte Überbrückungsgeld reduziert. Insoweit war die Rechtsbeschwerde erfolgreich.

Allerdings erscheint eine schematische Festlegung auf einen in den VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 51 genannten Betrag im vorliegenden Fall ohne Abwägung der für die im Zeitpunkt der Entlassung des Betroffenen nach langer Strafzeit bedeutsamen Umstände problematisch. Mag bei einer kurzen Freiheitsstrafe wegen der in der Regel bestehenden festen Bindungen zu Angehörigen oder anderen außenstehenden Dritten die Festsetzung des Überbrückungsgeldes nach dem Zweifachen des Mindestbetrages des Regelsatzes zu bestimmen sein, so können aber bei langer Freiheitsstrafe – wie hier – zusätzliche Momente hinzutreten, die eine angemessene Erhöhung des zweifachen Mindestsatzes rechtfertigen können. Der Betroffene wird voraussichtlich bei seiner Entlassung allein stehen und keine Bezugspersonen haben, zu der er ziehen kann. Weiterhin *kann* gerade bei längerer Strafzeit ein gewisser Nachholbedarf (vgl. OLG Köln NJW 1962, 1630; OLG Hamm Urteile vom 9. 12. 1981 – 7 Ss 1646/81 und vom 9. 6. 1982 – 7 Ss 490/82) angebracht sein, der in der Neubeschaffung von Kleidungsstücken u.ä. liegen

kann. Weiterhin wird für die vorläufige Unterbringung nach der Strafzeit zu sorgen sein. Ob dies bei der Festsetzung des Überbrückungsgeldes auf nur 712,- DM realitätsgerecht sein wird und von der Vollzugsbehörde bedacht worden ist, ist aus der angefochtenen Anstaltsleiterentscheidung nicht zu ersehen. Daher war auszusprechen, daß die Vollzugsbehörde über die Neufestsetzung des Überbrückungsgeldes unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats entscheidet.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 1 und 4 StVollzG, 473 Abs. 4 StPO.

§ 70 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Hifi-Sender mit Plattenspieler sicherheits- und ordnungsgefährdend)

1. Für die Frage des Mißbrauchs von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung unter dem Gesichtspunkt von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kommt es nicht darauf an, ob die Gefahr in der Person des antragstellenden Gefangenen besteht.
2. Die Überlassung oder die Benutzung eines Hifi-Senders Panasonic gefährdet im Hinblick auf Beschaffenheit und Funktion des eingebauten Plattenspielers die Sicherheit der Anstalt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 3. 5. 1985 – 3 Ws 263/85 (StVollz) –

§§ 23 ff. EGGVG, § 93 StVollzG (Ausnahmen vom Aufrechnungs- und Pfändungsverbot)

1. Die Aufrechnung der Vollzugsbehörde mit einer Schadensersatzforderung gegen den Anspruch des Gefangenen auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe im Vollzug der Jugendstrafe greift in das öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnis des arbeitspflichtigen Gefangenen ein und ist daher nach §§ 23 ff. EGGVG anfechtbar.
2. Die Ausnahmeregelung des § 93 Abs. 2 StVollzG gilt nach richtiger Auffassung nur für die in § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG geregelten Aufwendungsersatzansprüche aus Selbstverletzung des Gefangenen und Verletzung anderer Gefangener, dagegen nicht für Schadensersatzansprüche wegen Sachbeschädigung (§ 93 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).
3. Die regelmäßig nach § 850 Abs. 1 ZPO, § 394 BGB für das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe des Gefangenen geltenden Pfändungs- und Aufrechnungsverbote haben in Anlehnung an die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung ausnahmsweise dann zurückzutreten, wenn die Vollzugsbehörde mit einem

Schadensersatzanspruch aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung aufrechnet, der aus demselben Lebenssachverhalt stammt wie die Bezüge des Gefangenen. Es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, wenn sich der Gefangene auf ein gesetzliches Aufrechtsverbot berufen könnte.

4. Für die Entscheidung über Grund und Höhe des zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzanspruchs der Vollzugsbehörde sind allein die ordentlichen Gerichte zuständig.

Beschluß des Kammergerichts vom 10. 1. 1985
4 VAs 25/84 –

Gründe:

Der Antragsteller hat bis zum 16. Dezember 1984 eine Jugendstrafe in der Jugendstrafanstalt Plötzensee verbüßt. Für die Teilnahme am Unterricht zur Erlangung des Hauptschulabschlusses standen ihm einschließlich Leistungszulagen für die Monate April und Mai 1984 Bezüge von 66,98 DM und 141,04 DM zu. Gegen diese Forderungen des Antragstellers hat die Vollzugsbehörde am 10. Mai und am 5. Juni 1984 in zwei Teilbeträgen mit einer Schadensersatzforderung von 53,95 DM aufgerechnet. Der Anstaltsleiter hat den Schadensersatzanspruch damit begründet, daß der Antragsteller vorsätzlich Zelleninventar beschädigt habe, indem er die Rückseite des Hafttraumschranks als Bastelmaterial verwendet und den Bezug seiner Matraze durch lange Schnitte mit einem Messer oder einer Schere aufgeschlitzt habe. Der Antragsteller hat unter Beweisanzug bestritten, für diese Schäden verantwortlich zu sein. Er hält die Aufrechnung auch wegen Unpfändbarkeit der Ausbildungsvergütung für unwirksam. Seinen Antrag auf Ausgleich seines Hausgeldkontos hat die Vollzugsbehörde am 14. Juni 1984 zurückgewiesen. Der Antragsteller begehrt gerichtliche Entscheidung nach § 23 EGGVG und die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe für diesen Antrag. Da der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht lediglich für den Fall gestellt ist, daß Prozeßkostenhilfe gewährt wird, entscheidet der Senat über beide Anträge. Sie sind beide erfolglos.

1. Der Antrag, die Vollzugsanstalt zu verpflichten, dem Hausgeldkonto des Antragstellers 53,95 DM nebst 4 % Zinsen gutzuschreiben, ist unzulässig. Bei der Aufrechnung der Vollzugsbehörde mit einer Schadensersatzforderung gegen den Anspruch des Gefangenen auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe handelt es sich um eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Vollzug der Jugendstrafe (§ 23 Abs. 1 EGGVG). Die Aufrechnung greift in das öffentlich-rechtlich geregelte Beschäftigungsverhältnis des zur Arbeit verpflichteten Gefangenen ein (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1981, 249) und ist daher nach §§ 23 ff. EGGVG anfechtbar.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist jedoch unbegründet, weil die regelmäßig nach § 850 Abs. 1 ZPO, § 394 BGB für das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe des Gefangenen geltenden Pfändungs- und Aufrechnungsverbote (vgl. OLG Hamm NSTZ 1984, 432 m. weit. Nachw.; KG, Beschluß vom 16. Juni 1983 – 5 Ws 108/83 Vollz –) hier ausnahmsweise zurückzutreten haben.

Die Vollzugsbehörde kann ihre Aufrechnung gegen den Anspruch des Antragstellers auf Auszahlung des 35,- DM übersteigenden Teils des Hausgeldes zwar nicht auf eine sinngemäße Anwendung des § 93 Abs. 2 StVollzG stützen. Dabei kann dahinstehen, ob die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes im Jugendstrafvollzug überhaupt entsprechend anzuwenden sind (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 3. Aufl., § 1 Rdn. 8; a.A. Schwind/Böhm, StVollzG, § 1 Rdn. 7 und § 93 Rdn. 4). Denn die Ausnahmeregelung des § 93 Abs. 2 StVollzG gilt nach richtiger Auffassung nur für die in § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG geregelten Aufwendungsersatzansprüche aus Selbstverletzung des Gefangenen und Verletzung anderer Gefangener (vgl. OLG Celle NSTZ 1981, 78; Schwind/Böhm § 93 StVollzG Rdn. 5; a.A. LG Bielefeld NSTZ 1984, 527; Kaiser/Kerner/Schöch, StVollzG 3. Aufl., Rdn. 113) und nicht auch für Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung einer Sache (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 2 StVollzG).

In Anlehnung an die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung (BAG NJW 1960, 1589; 1965, 70) haben jedoch Pfändungs- und Aufrechnungsverbote zurückzutreten, wenn die Vollzugsbehörde mit einem Schadensersatz aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung aufrechnet, der aus demselben Lebenssachverhalt stammt wie die Bezüge des Gefangenen. Es würde dem Grundsatz von Treu und Glauben widersprechen, wenn der Gefangene sich in einem solchen Fall auf ein gesetzliches Aufrechnungsverbot berufen könnte. Ein derartiger Ausnahmefall liegt hier nach dem Sachvortrag des Anstaltsleiters vor. Von ihm muß der Senat ausgehen; denn für die Entscheidung über Grund und Höhe des zur Aufrechnung gestellten Schadensersatzanspruches der Vollzugsbehörde sind allein die ordentlichen Gerichte zuständig (vgl. OLG Hamm ZfStrVo 1981, 249). Dem Antragsteller bleibt es unbenommen, das einbehaltene Geld vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen. Die Frage des Pfändungs- und Aufrechnungsverbots muß dagegen unter Zugrundelegung der Annahme geprüft werden, daß der Antragsteller vorsätzlich sein Zellenmobiliar zerstört hat. Dafür hat er Ersatz zu leisten, und er kann nicht verlangen, daß die Anstaltsleitung ihm, solange er den Schaden nicht ersetzt hat, seine Bezüge wegen der gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen in voller Höhe auszahlt. Allein diese Betrachtungsweise wird dem das gesamte Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben gerecht. Den lebensnotwendigen Bedürfnissen des Antragstellers hat die Vollzugsbehörde dadurch hinreichend Rechnung getragen, daß ihm ein Mindesthausgeld von 35,- DM monatlich für Einkäufe belassen worden ist (vgl. auch BVerfG NJW 1982, 1583).

Nach alledem verstieß die von der Vollstreckungsbehörde erklärte Aufrechnung nicht gegen ein Pfändungs- oder Aufrechnungsverbot. Eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Gutschrift der abgebuchten Beträge kommt daher im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist unbegründet, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den angeführten Gründen aussichtslos ist (§§ 29 Abs. 3 EGGVG, 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 30 Abs. 1 EGGVG, 130 Abs. 1 KostO.

§§ 108, 109 ff. StVollzG (Keine Verbescheidung unzulässiger Eingaben)

1. Für Streitigkeiten um eine ordnungsgemäße Behandlung einer Petition ist der Verwaltungsrechtsweg, nicht der Rechtsweg nach den §§ 109 ff. StVollzG gegeben.
2. Eine Verpflichtung zur Verbescheidung einer Petition besteht nur bei zulässigen Eingaben.
3. Eingaben, die nach Form und Inhalt nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entsprechen, müssen nicht verbeschieden werden (VV Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 zu § 108 StVollzG).
4. Eine unzulässige Petition liegt vor, wenn sie beleidigenden, herausfordernden oder erpresserischen Charakter hat.

Beschluß des Landgerichts München I vom 6. 5. 1985
– StVK 113/85 –

§§ 118 Abs. 3, 120 Abs. 1 StVollzG, § 146 StPO (Verbot der Mehrfachverteidigung in Strafvollzugsangelegenheiten)

1. Der Beistand eines Rechtsanwalts in Strafvollzugsangelegenheiten ist Verteidigung; die Verteidigeraufgaben erstrecken sich auch auf den Beistand in den an eine Verurteilung sich anschließenden Abschnitten der Strafvollstreckung und des Strafvollzuges.
2. Die Verteidigung ist nicht auf Streitigkeiten über bestimmte Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Strafvollzug beschränkt. Vielmehr kann Gegenstand des Verteidigungsvertrages das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Gefangenen und der Vollzugsbehörde sein.
3. Das Verbot der Mehrfachverteidigung (§ 146 StPO) gilt auch für die Verteidigung im Strafvollzug. Es dient zugleich dem Interesse des Mandanten an einer effektiven Verteidigung und der Sicherung einer rechtsstaatlichen Strafrechtspflege.
4. Das vollzugsrechtliche Verbot der Mehrfachverteidigung beschränkt sich nicht auf Gefangene, die wegen derselben Tat verurteilt worden sind. Es umfaßt auch die Verteidigung mehrerer Gefangener, die in so großer Nähe untergebracht sind, daß sie von den meisten Vollzugsmaßnahmen gemeinsam betroffen werden (z.B. gemeinsame Unterbringung mehrerer Gefangener in einer kleinen, abgeschlossenen Abteilung, einer Hochsicherheitsstation einer Vollzugsanstalt).

5. Die Prozeßhandlungen eines Verteidigers, der unter Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachverteidigung tätig geworden ist (hier: Einlegung einer Rechtsbeschwerde), sind unwirksam.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 25. 7. 1985
– 3 Ws 339/85 StrVollz) –

Gründe:

Die Antragsteller sind in Strafhaft. Sie haben der Rechtsanwältin T. Vollmacht für die Verteidigung in Vollzugsangelegenheiten erteilt. Die Vollzugsanstalt hatte die Rechtsanwältin durch Verfügung vom 15. 2. 1985 als Verteidigerin zurückgewiesen. Nach erfolglosem Widerspruch haben die Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt (Anfechtungsantrag). Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß als unzulässig verworfen. Sie ist der Auffassung, daß die Antragsbegründung keine aus sich heraus verständliche Darstellung einer Vollzugsmaßnahme der Anstalt ergebe.

Die Rechtsbeschwerden sind unzulässig. Da die Rechtsanwältin T. wegen unzulässiger Mehrfachverteidigung als Verteidigerin zurückgewiesen war, sind die Rechtsbeschwerden nicht in der durch § 118 Abs. 3 StVollzG vorgeschriebenen Form eingelegt und begründet. Die Rechtsanwältin darf die Antragsteller nach §§ 120 Abs. 1 StVollzG, 146 StPO nicht gemeinschaftlich vertreten. Das Verbot der Mehrfachverteidigung des § 146 StPO gilt auch für die Verteidigung im Strafvollzug. Der Senat schließt sich der Auffassung des Oberlandesgerichts München an (Beschl. v. 23. 4. 1985 – 1 Ws 1100/84 –).

1. Der Beistand eines Rechtsanwalts in Strafvollzugsangelegenheiten ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats Verteidigung. Das ergibt schon der Wortlaut der §§ 27 Abs. 3, 29 Abs. 1 S. 1 StVollzG. Es entspricht dem historisch gewachsenen Verständnis von den Aufgaben des Rechtsanwalts im Strafrecht. Danach enden die Verteidigeraufgaben nicht stets mit der Rechtskraft des Strafurteils. Auch der Beistand in den sich an eine Verurteilung anschließenden Abschnitten der Strafrechtspflege, in Strafvollstreckung und Strafvollzug, gehört dazu (vgl. OLG München NJW 1978, 654; Senatsentsch. NStZ 1981, 116; Kleinknecht/Meyer, StPO, § 148 Rz 5; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 26 Rz 1; Schwind in: Schwind/Böhm, StVollzG, § 26 Rz 3; Volckart/Schmidt in: AK StVollzG, § 112 Rz 9, § 120 Rz 4).

2. Die Verteidigung ist nicht auf Streitigkeiten über bestimmte Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten im Strafvollzug beschränkt. Aus der in den Gründen der angefochtenen Entscheidung wiedergegebenen Antragschrift und der Rechtsbeschwerdebegründung ergibt sich, daß Vollzugsanstalt und Aufsichtsbehörde die Auffassung vertreten, ohne Bezug auf eine bestimmte Vollzugsmaßnahme sei keine Verteidigung gegeben. Deswegen dürfe ein Rechtsanwalt einen Gefangenen nicht ohne weiteres aufgrund einer allgemein gehaltenen Verteidigungsvollmacht besuchen. Um einen Verteidigerbesuch handele es sich nur, wenn die Vollmacht sich konkret auf ein Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG oder auf ein Widerspruchsverfahren nach § 9 NdsAGGVG beziehe. Den von der Strafvoll-

streckungskammer angenommenen Mangel der Verständlichkeit der Antragschrift vermag der Senat nicht festzustellen.

Die danach von den Vollzugsbehörden vertretene Auffassung trifft nicht zu. Ein Gefangener kann sich im Strafvollzug auch zu anderen Zwecken als wegen eines vollzugsrechtlichen Rechtsstreits oder eines zu dessen Vorbereitung erforderlichen Widerspruchsverfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Zu den möglichen Anlässen für anwaltliche Beratung und Hilfe zählen z.B. auch die Verteidigung in Disziplinarverfahren nach § 106 Abs. 1 StVollzG, die Mitwirkungsbefugnisse des Gefangenen nach §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 3 StVollzG sowie das Recht, Wünsche, Anregungen und Beschwerden (auch solche, die keine Maßnahmen i.S. des § 109 Abs. 1 StVollzG betreffen) anzubringen. Dabei handelt es sich nicht um einzelne Angelegenheiten, die jede für sich den Abschluß eines Verteidigungsvertrages erfordern. Gegenstand des Verteidigungsvertrages zwischen Rechtsanwalt und Gefangenen kann vielmehr auch das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Gefangenen und der Vollzugsbehörde sein.

3. § 146 StPO ist nach § 120 Abs. 1 StVollzG im Strafvollzug entsprechend anzuwenden, weil Interessenkollisionen, die für die Einführung des Verbots der Mehrfachverteidigung den Anlaß gegeben haben, nicht nur im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren, sondern auch im Strafvollzug vorkommen können. Das Verbot der Mehrfachverteidigung dient zugleich dem Interesse der Mandanten an einer effektiven Verteidigung und der Sicherung einer rechtsstaatlichen Strafrechtspflege. Diese Interessen gilt es auch im Strafvollzug zu wahren. Verteidigungshandlungen, die *einem* Gefangenen nützen, können den Interessen eines anderen völlig entgegenstehen. Das ist nicht nur bei Disziplinarverfahren möglich, wo die Verteidigung derjenigen im strafrechtlichen Erkenntnisverfahren besonders ähnlich ist. Es kann auch bei allen Maßnahmen der Vollzugsbehörde vorkommen, denen die Annahme einer Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt zugrundeliegt und es ist schließlich auch im Rahmen der prognostischen Beurteilung möglich, die den zugunsten der Gefangenen zu erlassenden Vollzugsmaßnahmen oder einer Verlegung vorausgehen.

4. Das vollzugsrechtliche Verbot der Mehrfachverteidigung beschränkt sich nicht auf Gefangene, die wegen derselben Tat verurteilt worden sind. Die möglichen Interessensgegensätze und Konfliktslagen im Strafvollzug hängen nicht von der Verurteilung wegen *eines* Tatgeschehens i.S. des § 264 StPO ab. Die nach § 120 Abs. 1 StVollzG gebotene entsprechende Anwendung ergreift auch die Verteidigung mehrerer Gefangener, die in so großer Nähe zueinander untergebracht sind, daß sie von den meisten Vollzugsmaßnahmen gemeinsam betroffen werden. Das ist bei Unterbringung mehrerer Gefangener in einer kleinen, nur wenige Haft Räume umfassenden Abteilung einer Justizvollzugsanstalt jedenfalls dann der Fall, wenn diese Gefangenen von anderen abge sondert sind und ständig zusammenkommen.

5. Nach diesen Grundsätzen kann die Rechtsanwältin T. die Antragsteller nicht gemeinsam verteidigen.

Die Antragsteller T. und D. sind am 20. 7. 1977 durch das Oberlandesgericht Düsseldorf wegen zweier gemeinschaft-

licher Morde in Tateinheit mit Geiselnahme und versuchter Nötigung eines Verfassungsorgans (Anschlag auf die Botschaft der Bundesrepublik in Stockholm am 24. 4. 1975) zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Hiernach besteht bei diesen Antragstellern Verbot der Mehrfachverteidigung schon aufgrund ihrer Verurteilung.

Der Antragsteller F. ist am 31. 7. 1980 durch das Oberlandesgericht Stuttgart wegen dreier Morde in Tateinheit mit Bildung einer terroristischen Vereinigung und wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit schwerem Raub und Bildung einer terroristischen Vereinigung (Erschießung des Generalbundesanwalts Buback und seiner Begleiter am 7. 4. 1977 sowie Überfall auf den Waffenhändler Fischlein am 1. 7. 1977) zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er ist mit den beiden anderen Antragstellern zusammen in einer besonderen Abteilung der Justizvollzugsanstalt Celle I untergebracht (Hochsicherheitsstation). Wie der Senat aus vielen Strafvollzugsverfahren weiß, kommen die Antragsteller praktisch täglich mehrere Stunden zusammen. Von anderen Gefangenen sind sie getrennt. Das Verbot der Mehrfachverteidigung nach §§ 146 StPO, 120 Abs. 1 StVollzG gilt im Strafvollzug auch für den Antragsteller F. in Verbindung zu den beiden anderen Antragstellern.

6. Das Verbot der Mehrfachverteidigung führt zur Zurückweisung der Verteidigerin im ganzen. Im allgemeinen sind zwar nur die später übernommenen Verteidigungen unzulässig, während die zuerst übernommene zulässig bleibt. Hier ist die Verteidigerin aber von den drei Antragstellern am 19. 2. 1985 zugleich beauftragt worden; die drei der Vollzugsbehörde vorgelegten Vollmachtsurkunden tragen dasselbe Datum. Außerdem hat die Verteidigerin mit ihrer Rechtsbeschwerdeschrift noch drei weitere Vollmachtsurkunden vorgelegt. Auch diese Urkunden tragen dasselbe Datum des 14. 6. 1985. Infolge der gleichzeitigen Beauftragung ist die Verteidigung aller drei Antragsteller unzulässig (vgl. OLG Hamm NJW 1980, 1059; OLG Köln NStZ 1983, 560).

7. Die Prozeßhandlungen der Verteidigerin, die zu der Zurückweisung den Anlaß gegeben haben, sind damit unwirksam. Der Senat sieht keinen Anlaß dafür, den Antragstellern Gelegenheit zu geben, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für die Einlegung einer zulässigen Rechtsbeschwerde nebst Begründung zu stellen, weil schon die Zurückweisung der Verteidigerin ihm Gelegenheit gibt, die zwischen den Antragstellern und der Vollzugsbehörde streitige Rechtsfrage zu beantworten. Nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und formgerechter Rechtsbeschwerdebegründung würde einer sachlichen Entscheidung § 116 Abs. 1 StVollzG entgegenstehen; die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung wäre dann nicht mehr zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Die Rechtsbeschwerden waren deshalb als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO. Der Streitwert ist nach den §§ 48 a, 25 Abs. 1 Satz 3, 13 GKG festgesetzt worden.